

Hinweise, Anmerkungen, Anregungen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 41-42 UVPG zur Strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oldenburg 2021

Synopse – Träger öffentlicher Belange

Unterteilung der Hinweise in einzelne Abschnitte und „Fett“ Markierungen wurden durch die UNB vorgenommen, um eine bessere Lesbarkeit und Zuordnung der Stellungnahmen zu erzielen.

Verzeichnis der Einwendungen

Die Reihenfolge der Einwendungen ergibt sich aus dem Eingangsdatum.

1)	Gemeinde Visbek.....	3
2)	NABU Dötlingen – Wildeshausen	3
3)	Unterhaltungsverband Hunte	4
4)	Amprion GmbH.....	4
5)	Gastransport Nord GmbH.....	4
6)	EWEnetz.....	5
7)	Nowega GmbH	5
8)	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. (BSH)	5
9)	LAVES	8
10)	LK Ammerland	8
11)	Biologische Schutzgemeinschaft BSH – Ergänzung.....	8
12)	Landkreis Oldenburg - Amt 66	9
13)	Ochtumverband	9
14)	I. Oldenburgischer Deichband	11
15)	Bundeswehr.....	11
16)	Telekom	12
17)	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH.....	12
18)	Avacon Netz GmbH	12
19)	Gasunie	13
20)	Niedersächsische Landesforsten	13
21)	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	19
22)	Forstverband der Grafschaften Hoya und Diepholz	21
23)	Stadt Oldenburg.....	23
24)	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.....	24
25)	Gemeinde Wardenburg.....	24
26)	Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	26
27)	Gemeinde Hude.....	26
28)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	30
29)	Tennet TSO GmbH.....	36
30)	Landkreis Vechta	39
31)	NLSTBV	39
32)	Forstbetriebsgemeinschaft Oldenburg-Delmenhorst	40
33)	Gemeinde Lemwerder	41
34)	Ergänzung Gemeinde Hude	42
35)	Entwässerungsverband Stedingen	42
36)	Hunte Wasseracht	42

37)	Gemeinde Beckeln.....	46
38)	Stadt Wildeshausen.....	48
39)	Ortslandvolk Wildeshausen	51
40)	Gemeinde Ganderkesee.....	52
41)	Landkreis Oldenburg – Amt 10 Klimaschutz	54
42)	Gemeinde Winkelsett.....	56
43)	Gemeinde Großenkneten	58
44)	Landvolk Kreisverband Mittelweser	60
45)	Kreislandvolkverband.....	65
46)	Landwirtschaftskammer	76
47)	Gemeinde Dünsen.....	77
48)	Gemeinde Dötlingen	81
49)	NLWKN.....	81
50)	Gemeinde Hatten.....	85

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
1	1) Gemeinde Visbek 16.07.2020	keine Anregungen oder Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
2	2) NABU Dötlingen – Wildeshausen 16.07.2020	<p>Im Rahmen der Anhebung des Status zum NSG des Waldgebietes Stühe zwischen Ganderkesee und Klattenhof, hatten wir den Korridor zwischen Ostrittrum und Klattenhof erarbeitet.</p> <p>Anregung der NABU-Ortsgruppe Dötlingen-Wildeshausen zum Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet „Stühe“ in den Gemeinden Dötlingen und Ganderkesee, Landkreis Oldenburg</p> <p>Die hier vorgetragene Anregung soll eine kleinräumige, aber auch regionale ökologisch sinnvolle Einbindung des FFH 457-Schutzgebiets und künftigen NSG „Stühe“ in sein Umfeld sicherstellen. Diese übergeordneten, systemhaft zu gestaltenden Zusammenhänge sind auch ohne die besondere Rolle des Stühe von Bedeutung für die regionale Raumordnung. Es wird dazu in Betracht gezogen ein Korridor, der über die in Ost-West-Richtung verlaufenden Bachfluren</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Rittrumer Mühlenbachs und • der Welse einen vernetzenden Zusammenhang herstellt zwischen den Flussauen • der Hunte und • der Delme <p>und damit der Gefahr einer Habitatfragmentierung entgegenwirken kann.</p> <p>Rittrumer Mühlenbach (WK-Nr. 25046) sowie Welse und Nutteler Nebenzug (WK-Nr. 23008) sind in den Wasserkörperdatenblättern der NLWKN ohnehin als Schwerpunktgewässer ausgewiesen. Für den Rittrumer Mühlenbach liegen bereits Handlungsempfehlungen vor.</p> <p>Der zu überplanende Korridor (siehe anliegende Grobskizze) erscheint deshalb so wertvoll für den Natur- und Landschaftsschutz und eignet sich insbesondere deshalb als Biotopkorridor, weil er, weitgehend frei von großen Baumassen, zu wesentlichen Teilen ökologisch intakte, weitgehend sukzessive Grünflächen, Feuchtgebiete und Fließ- und Stehgewässer aufweist. Einige Fotos aus dem Bereich der Welsburg (Welsburger Damm) mögen hier der Veranschaulichung dienen (siehe Anhang).</p> <p>Eine Kette mittelgroßer Waldflächen bietet sich – ebenso wie der Stühe – zu berg-</p>	<p>Die Anregungen werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die durchgeführte Erfassung der Arten und Biotope (s. Karte 1) und die festgestellte Wertigkeit dieser Arten und Biotope in dem bezeichneten Korridor bestätigen die Notwendigkeit einer Biotopvernetzung in diesem Bereich. Dieser ist wie folgt im Landschaftsrahmenplan vorgesehen: Die angegebenen Gewässer Rittrumer Mühlbach als Zufluss zur Hunte sowie die Welse und die Immer Bäke als Zufluss der Delme werden im Biotopverbund (Karte 5a) berücksichtigt und sind Kernfläche Fließgewässer. Zwischen den genannten Waldflächen sind Verbundachsen (Wald) geplant.</p> <p>Die in Karte 5a dargestellten Verbundachsen stellen Suchräume dar. Für genauere Maßnahmenplanungen bedeutet dies, dass der Planungsraum in größerem Maßstab hinsichtlich Flächenverfügbarkeiten und -eignung sowie hinsichtlich der benötigten Verbundstrukturen analysiert werden muss.</p> <p>Die Verbundachse Wald, wie sie in Karte 5 a des Landschaftsrahmenplans dargestellt wurde, hat das Ziel, innerhalb dieser Verbundachse die Biotope zu entwickeln, die Trittsteine zwischen den Kernflächen, den Waldbereichen, sein können. Dies können z.B. linienhafte Gehölzstrukturen wie Hecken oder auch Feldgehölze sein. Hierzu können auch die vorgeschlagenen „Trachfließbänder“ gehören.</p> <p>Als Umsetzung der Ziele des Naturschutzes ist eine Sicherung der Fließgewässer und deren Auen über Schutzgebietsverordnungen (Rittrumer Mühlbach: NSW 33, 34, 35; Immer Bäke: LSW 41) geplant. Große Teile des Rittrumer Mühlbachs und die Immer Bäke und Welse unterliegen bereits einem Schutz als Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Die Waldbereiche Braker Sand und Rhader Sand (LSW 36) und die Verbindung über das Nutteler Moor (LSW 37) zur Kimmer Bäke mit Grünland (LSW 26) sind landschaftsschutzwürdige Bereiche und sollen gesichert werden (s. Karte 6).</p> <p>Zusätzlich sind in Karte 6 Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an bestimmte Nutzergruppen, insbesondere die Landwirtschaft stellt. Diese Gebiete werden durch das Vorkommen von mindestens einem Schutzgut (z.B. Boden) mit hoher Bedeutung bestimmt. Sie liegen aber außerhalb von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen. Diese mit den Eigentümern abzustimmenden Maßnahmen könnten z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden. Durch diese Maßnahmen können Funktionsräume für</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>reifender wie auch zu kleinräumiger Vernetzung durch Gehölzstreifen an (Saumbiotope, Bachufer, Wallhecken, Wegebegleitgrün).</p> <p>Die Waldflächen von Westen nach Osten:</p> <p>Rittrumer Berge – Wehe – Braker Sand – Rhader Sand – Heerberge – Welsburger Holz – Stühe – Feldhorst (Bergedorf).</p> <p>Auch Moorflächen und etliche Schlatts sind hier vorzufinden.</p> <p>Wir schlagen vor, die streifenförmigen Landschaftselemente im Sinne von Trachtfließbändern mit Früh-, Mittel- und Spätblüher auszubauen und zu ergänzen.</p> <p>Dadurch könnten sie der Bestäuberfauna saisonübergreifend (d.h. ohne Trachtlücken) als Rast-, Nist- und Nahrungsbiotop dienen.</p> <p>Diese Anregungen entstanden unter Mitwirkung von Mitgliedern der Dorfgemeinschaft Klattenhof (Götz Neuber, Wilfried Koopmann).</p>	<p>den Biotopverbund erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Ebenfalls u.a. in Karte 6 werden Flächen dargestellt, die Teil des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften sind. Hierzu gehören die genannten Fließgewässer. Das Aktionsprogramm soll die Gewässer- und Auenentwicklung in Niedersachsen insgesamt stärken. Ein konkretes Ziel ist „[...] der Erhalt und die naturnahe Entwicklung der natürlichen Struktur, Dynamik und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und Auen mit ihren typischen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen“ (NMUEK 2016A, S. 11). Für die (prioritären) Gewässer und ihre Auen werden Maßnahmen und Zielarten genannt, sowie Förderprogramme und Finanzierungsinstrumente aufgezeigt. Diese Maßnahmen dienen ebenfalls dem Erhalt und der Entwicklung der Kernflächen der Fließgewässer mit dem dazugehörigen Landlebensraum für den Biotopverbund.</p>
3	<p>3) Unterhaltungsverband Hunte</p> <p>17.07.2020</p>	<p>1. Freistellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. Ordnung im bisherigen Umfang nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan bewirkt keine Änderungen der geltenden Rechtsgrundlagen.</p>
3.1		<p>2. Ausweisung von einseitigen Gewässerrandstreifen an allen Gewässern II.Ordnung in einer Breite von 5,00 Meter.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Gewässerrandstreifen aus. Er empfiehlt Maßnahmen, die aus fachlicher Sicht begründet sind. Diese können über gesetzliche Vorgaben die bereits politisch abgestimmt hinausgehen.</p>
4	<p>4) Amprion GmbH</p> <p>20.07.2020</p>	<p>Im Geltungsbereich des Landschaftsrahmenplans befindet sich das im Betreff genannte unterirdisch verlegte Nachrichten-kabel, das u. a. von Amprion betrieben wird. Genaue Auskünfte zur Lage der Leerrohranlage, in der das Nachrichten-kabel verlegt wurde, erhalten Sie beim Eigentümer der Leerrohranlage, Open Grid Europe GmbH, Fichtenweg 9 in 33649 Bielefeld.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>5) Gastransport Nord GmbH</p> <p>Hauke Sohn</p> <p>21.07.2020</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Bereich des Landkreises Oldenburg die Erdgas-Hochdruckleitungen: “ a. Huntorf – Schneiderkrug“ und b. „Goldenstedt - Sulingen “ der Gastransport Nord GmbH befinden. Die Erdgas-Hochdruckleitungen haben einen Durchmesser von a .400mm bzw. b. 200mm und werden mit einem Druck bis 70 bar betrieben.</p> <p>Unmittelbar neben den Erdgas-Hochdruckleitungen verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den Bestandsplänen der EWE-NETZ GmbH zu entnehmen.</p> <p>Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie der Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse) Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.	
6	6) EWEnetz 30.07.2020	keine Anregungen oder Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
7	7) Nowega GmbH 03.08.2020	Die Gashochdruckleitungen der Erdgas Münster GmbH sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert und in einem Schutzstreifen (Breite s. o.) verlegt. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Weitere Einzelheiten hierzu sind dem beigefügten Merkblatt „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ zu entnehmen. Die Möglichkeit der Durchführung von Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines pflicht- und ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen muss weiterhin gewährleistet sein. Hierzu gehört insbesondere das Freihalten der Leitungstrassen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	8) Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. (BSH) 25.08.2020	Unsere Position wird mitgetragen durch den Landeswanderverband (Osnabrück). Für den zukunftsorientiert tätigen außerbehördlichen Naturschutz von besonderer Bedeutung sind die beiden Karten 1 (Arten und Biotop), 5a (Biotopverbund) und 6 (Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft), auf die nebst zugehörigen Text die nachfolgenden Ausführungen vornehmlich Bezug nehmen. Im Unterschied zur vorigen Ausgabe des LRPlans von 1997 sind diverse Angaben entweder zu allgemein vorgegeben (z.B.. die Verbundpfeile in Nachbarkreise) oder so voller parzellenscharfer Details, dass sie mit prioritären Angaben konkurrieren und Entscheidungen zu Gunsten von Verbundeigenschaften erschweren. Das betrifft vor allem die Niederungsbereiche der Fließgewässer Hunte, Lethe und Delme, aber auch das Benthullener Moor, das nicht als einheitlicher Landschaftsraum mit verschiedener Zielsetzung erkennbar ist.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
8.1		Es fehlen auch wichtige Biotop wie das Ersatzbiotop Windpark Rote Erde an der mittleren Lethe im Bereich der kommunalen Grenze zu Cloppenburg, diese müssen als Schutzgüter im Biotopverbund nachgetragen werden, da eine Passage von den amphibien- und vogelreichen Teichen zur Hunte-Weser unerlässlich ist. Vorhandene Verbünde wie der BSH-Letheheide / Sager Meere /Dünenverbund sind breiter abpuffern, denn die Nährstoffbelastungen durch benachbarte Maisfelder (z.B. am Schafstall-Teich) sind zu hoch.	Die Kompensationsfläche für den Windpark Rote Erde die durch die BSH betreut wird ist in Karte 5a Biotopverbund als Kernfläche Offenland in Bezug zu weiteren Kernflächen entlang der Lethe dargestellt. Sie befindet sich größtenteils innerhalb der Darstellung „Gewässergebundenen Lebensraumes“. Die Bedeutung für den Biotopverbund ist somit dargestellt. Die genaue Ausgestaltung (Erhalt und Verbesserung) der dargestellten Biotopverbundflächen (Kernflächen, Trittsteine und Verbundachsen) erfolgt auf einem konkreteren Maßstab. Der Landschaftsrahmenplan zeigt insbesondere die übergeordneten Bezüge auf.
8.2		Weiterhin sollte die Hügelgräberheide im Ortsteil Großenkneten/ Hesperbusch mit dem umgebend angelegten Extensivgrünland insgesamt als Naturschutzge-	Nach der Methodik zur Ermittlung von Schwerpunkträumen hochwertiger Biotoptypen s. Textband S. 50 ist die genannt Fläche zu klein (<10 ha) für eine Dar-

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		biets-würdig aufgenommen werden und nicht nur als bestehendes Flächennaturdenkmal.	stellung im M 1:50.000. Die Wertigkeit des Grünlandes ist zudem noch nicht hoch genug. Daher wird diese Fläche nicht als naturschutzwürdig dargestellt. Da es sich jedoch um eine Flächenpoolfläche handelt ist die Zielsetzung der Entwicklung zu einem Magergrünland bereits sichergestellt.
8.3		In diesem Bereich wurden außerdem Waldbestände zu gering bewertet , wie die angehängte Erfassung von FFH-Lebensraumtypen von Dr. Volker Blüml verdeutlicht, welche ausdrücklich Bestandteil dieser Stellungnahme ist und der UNB des Landkreises Oldenburg seit Ende 2017 vorliegt. Die betroffenen Bereiche sind entsprechend der Einstufung durch Dr. Blüml aufzuwerten.	Hinweis doppelt; siehe Anmerkungen unter Stellungnahme 11 in dieser Synopse.
8.4		Manche weiteren wichtigen Aspekte aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Wardenburg (2015, 316 S. m. div. Anl. u. Anh.) sind ebenfalls nicht berücksichtigt; zu nennen sind die vorgestellten Schutzbereiche von Tab. 31-33 und 35 sowie das Wallheckensystem. Ebenso wichtig sind die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie sie in den Plänen 6-1 bis 6-3 vorgestellt werden, und diverse Prognosen der Umweltauswirkungen an Gewässern und im Bereich landwirtschaftlicher Aktivitäten (S. 186-195). Sollten auch die anderen Gemeinden des LK Oldenburg über Landschaftspläne verfügen, wären auch die einzubeziehen. Das betrifft in Wardenburg außerdem das Ergebnis des Arbeitskreises Biotopverbund Wardenburg „Grundlagen eines Biotopverbundsystems für Wardenburg. Leitbild und Entwicklungsmaßnahmen für die Landschaftseinheiten Moor, Geest und Niederungen“ (zusammengestellt von Ruth Drügemöller, 2006, 165 S.).	<p>Der Landschaftsrahmenplan stellt die übergeordnete Inhalte und Zielvorstellungen für den gesamten Landkreis in einem kleineren Maßstab dar als der Landschaftsplan.</p> <p>Die Schutzbereiche die im Landschaftsplan (LP) gemacht werden finden sich im Landschaftsrahmenplan (LRP) wieder.</p> <p>Für die natur- und landschaftsschutzwürdigen Flächen sei dies hier aufgelistet:</p> <p>N1 (LP) – NSW 5 (LRP)</p> <p>L1 und L2 (LP) – LSW 11 (LRP)</p> <p>L3 (LP) – LSW 12 (LRP)</p> <p>L4 (LP) – LSW 10 (LRP)</p> <p>Die angewandte Methodik und Maßstäblichkeit ist für den gesamten Landkreis gleich und kann nicht für eine einzelne Gemeinde geändert werden. Daher kommt es im Vergleich LRP zum LP der Gemeinde Wardenburg von 2015 zwangsläufig zu Abweichungen, die aber auch durch eine höhere Genauigkeit und Konkretisierung entstehen und begründbar sind. Dies ist bspw. für den Bereich Westerholt, Glum, Oberlether Fuhrenkamp aufgrund einer großflächigeren Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten zurückzuführen.</p> <p>Bei der tatsächlichen Umsetzung zum Beispiel einer Schutzgebietsausweisung, sind die dann tatsächlichen Gegebenheiten in größerem Maßstab 1:5.000 zu prüfen und darzustellen.</p> <p>siehe auch oben Punkt 25.1 der Synopse</p> <p>Sind Flächen im Landschaftsplan oder im Landschaftsrahmen ohne Planzeichen, bedeutet dies jedoch nicht, dass dort im konkreten Maßstab z.B. im Zuge der Bauleitplanung keine zu berücksichtigende Belange von Natur und Landschaft vorhanden sind.</p> <p>Dabei ist jedoch auch zu beachten, das auf Seite 148 des Landschaftsplanes folgender Hinweis gegeben wird „Hinweis: Da nicht das gesamte Gemeindegebiet flächendeckend erfasst wurde, sondern nur die Bereiche Südmoslesfehn, Wittemoor, Oberlether Wallheckengebiet, der Bereich östlich Benthullener Moor und die Südhälfte der Letheniederung, ist es sehr wahrscheinlich, dass es in der</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Gemeinde noch weitere schutzwürdige Bereiche gibt.“</p> <p>Für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems gelten die Aussagen entsprechend. Für den Landkreis wurde es im Zuge der Erstellung des Landschaftsrahmenplanes erstmalig erstellt. Auf lokaler Ebene und zur Umsetzung von Maßnahmen auf Projektebene ist dies auf größerem Maßstab deutlich konkreter zu erstellen.</p> <p>Einen aktuellen Landschaftsplan mit Stand 2015 hat nur die Gemeinde Wardenburg. siehe auch Kap 5.4.2 Textband</p>
8.5		<p>Es muss in Karte 5a deutlicher und vorrangig der Biotopverbund ausgewiesen werden und sei es markiert mit einer zusätzlichen Signatur, sofern es sich um Wirtschaftsflächen handelt. Die Flussniederungen sind in voller Länge und zusammenhängend als Korridore für wandernde Tierarten auszuweisen, und sei es in einer Mindestbreite von z.B. 25 Metern beiderseits. Sofern sich dort z.B. Ackerflächen befinden, macht diese Ausweisung das mittelfristige Entwicklungsziel deutlich. Die Rückführung zu extensivem Grünland / Mähwiesen ist vorzugeben. Fließgewässerpassagen ohne diese Korridore entsprechen nicht den naturschutzgesetzlichen Zielen, auch nicht den Vorgaben der WRRichtlinie. Die wichtigen Verbindungsgewässer für Wirbeltiere (Fische bis Säugetiere wie Fischotter), dazu gehören z.T. auch Nebengewässer wie Bächen und Aue (Meerforelle) sind einzubeziehen.</p> <p>Die meisten Verbundachsen für alle drei Kategorien erscheinen zu unkonkret, hier müssten genauere Kleinkorridorbrücken ausgewiesen werden, ggf. separat in einem größerem Maßstab.</p> <p>So wäre wichtig zu wissen, wo der Verbund zwischen Barneführerholz / Hegeler Wald und Alhorer Fischteiche bei welchen Autobahnüberführungen (A29) verlaufen soll.</p>	<p>Den Hinweisen wird zugestimmt, insbesondere der Betonung der Wichtigkeit der Fließgewässer und ihrer angrenzenden Niederungen für den Biotopverbund im Landkreis. Daher sind alle prioritären Fließgewässer der Wasserrahmenrichtlinie als Kernflächen dargestellt. Ebenfalls dargestellt ist der umgebende Gewässergebundene Lebensraum (entsprechend der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaft). Die Darstellung in Karte 5 „Zielkonzept“ nennt für die Niederungen als Zielbiotop Grünland (und je nach Niederung auch Gebüsche, Wäldchen etc.) - siehe Hierzu Textband Tab. 23 S. 124</p> <p>Eine Ausweisung von Flächen erfolgt jedoch nicht über den Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Zusätzlich zu den Kernflächen und ihren Funktionsräumen werden Verbundachsen vorgeschlagen. Die Kriterien für die Auswahl sind im Textband Kap 4.5.2.2 erläutert. Die konkrete Ausgestaltung ist in einem genaueren Maßstab vorzunehmen und kann im 1:50.000 nicht konkreter dargestellt werden. Für die genaue Ermittlung von Grünbrücken ist ebenfalls eine gute Detailkartierung notwendig, damit der Anschluss der Grünbrücke an die angrenzenden Flächen gut funktioniert. Deshalb ist ihre Notwendigkeit im LRP nur textlich erwähnt und nicht in den Karten verortet</p>
8.6		<p>Dem 32 ha großen Areal der Scipio-Stiftung in Düngrup zwischen Bahnlinie und Kreisgrenze Rechterfeld fehlt auch eine Anbindung an das Hunteetal, obwohl ökologisch besonders wertvoll (Rotmilan) und eine Bäke hindurchfließt.</p>	<p>Der Bereich der Scipio Stiftung ist in Karte 5a Biotopverbund als Kernfläche dargestellt. Die Anbindung an die Hunte erfolgt über den Lohmühlenbach, der mit seiner Aue ebenfalls als Kernfläche dargestellt ist.</p>
8.7		<p>Die agrarischen Vorranggebiete im Raum Großenkneten, Ganderkeseersee und Hatten-Neerstedt und Hude sollten das Wallheckensystem / Schaftriften / Schlatts widerspiegeln.</p>	<p>Alle vorhandenen genannten Lebensräume sind in die Planung eingeflossen.</p>
8.9		<p>Angesichts der zunehmenden Wasserknappheit bedarf es einer größeren Zahl von Wasserschutzgebieten mit extensiver flächengebundener Vertrags-Landwirtschaft, Wasserrückhaltebecken – ähnlich denen entlang der A 29 in Höhe der Alhorer Teiche. Diese lassen sich im Bereich bestehender Altarme und anderer Gewässerstrukturen anbinden.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan macht keine Vorschläge zur Ausweisung neuer Wasserschutzgebiete.</p>
8.10		<p>Die Fernwanderwege und -radwege sind im regionalen Verbund dezentral zu entwickeln. Die -soweit wir wissen- 35 Bootsanleger entlang der Mittleren Hunte</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan gibt in Kapitel 5.3.4 allgemeine Empfehlungen zu einer naturverträglichen Erholung.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		zwischen Dümmer und Oldenburg sollten nicht weiter ausgedehnt werden, da schon heute eine Überlastung durch den kommerziellen Bootsverleih festzustellen ist.	
9	9) LAVES 28.08.2020	keine Anregungen oder Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
10	10) LK Ammerland 31.08.2020	In der Karte 4 – Klima stellen sie die kohlenstoffreichen Böden mit Klimaschutzpotenzial dar, es werden keine Aussagen über mögliche Treibhausgasimmissionen gemacht. Es wird angeregt, die organischen Moorböden mit den Nutzungen zu verschneiden um Aussagen über Treibhausgasimmissionen zu bekommen. Bei einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entstehen hohe Treibhausgasimmissionen. Daraus können z. B. Anforderungen an Nutzungen entwickelt werden.	In Karte 3 a sind für die Böden mit besonderen Standorteigenschaften nur die Moorböden dargestellt, die nicht als Ackerflächen, Siedlungen etc. genutzt sind. Durch die gleichzeitige Darstellung der Kulisse der Nds. Moorlandschaften ist eine Ableitung der Böden mit höheren Treibhausgasimmissionen möglich. Eine Auswertung mit Bezug auf die Klimaauswirkungen durch die Treibhausgasimmissionen wird als Anregung für eine weitere Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans aufgenommen.
11	11) Biologische Schutzgemeinschaft BSH – Ergänzung 10.09.2020	Die Darstellung und Bewertung der Biotoptypen in Karte 1 (Arten und Biotope) weist kleinere Mängel auf, die zu einer Unterbewertung von Biotopen führen: • Im Bereich der Hofstelle Im Schwarzen 2 (rot eingekreister Bereich in Abb. 1) befindet sich gemäß einer Vorort-Erfassung im Herbst 2017 durch den Unterzeichner ein altes Feldgehölz mit vorherrschender Stiel-Eiche und anschließender alter Streuobstwiese. Dieser Bereich ist im Außenbereich mit Einzellage als Naturnahes Feldgehölz (HN) und Alter Streuobstbestand (HOA) zu betrachten. Diese Biotoptypen sind i.d.R. mit der Wertstufe IV (HN) bzw. V (HOA) zu bewerten. In Karte 1 lässt der verwendete Grünton aber lediglich auf Wertstufe III schließen.	Die Hinweise werden in der Grundlagenkarte der Biotoptypen aufgenommen. Im Landschaftsrahmenplan ergeben sich hieraus jedoch keine Änderungen, da die Fläche viel zu klein und isoliert liegt, um im Maßstab 1:50.000 eine Aussage dazu zu treffen. Eine Änderung der Darstellung in Karte 1 Arten und Biotope erfolgt daher nicht.
11.1		Die in der Abb. 2 mit Nr. 2 bis Nr. 6 gekennzeichneten Bereiche wurden durch den Unterzeichner im Herbst 2017 im Rahmen des Gutachtens „Neubau Schweinemaststall Hellbusch in Großenkneten (Landkreis Oldenburg): Erfassung von FFH Lebensraumtypen“ erfasst. Das Gutachten liegt in Ihrem Haus vor, es fand dazu am 22.08.2018 ein Ortstermin mit Ihrem Mitarbeiter Herrn Stock statt, zu dem wir am selben Tag ein Protokoll gefertigt haben. Die Einstufung der Biotop- und FFH-Lebensraumtypen wurde vor Ort überprüft und von Herrn Stock bestätigt. Erfasst wurden unter Nr. 2 und 3 Bodensaurer Buchenwald (WLM), unter Nr. 3 und 4 Bodensaurer Eichen-Mischwald (WQL, WQT) und unter Nr. 6 eine Kopfbaumallee. Die unter Nr. 2 bis 5 erfassten Biotoptypen sind i.d.R. mit der Wertstufe V zu bewerten, wurden in der Karte 1 aber offensichtlich nur mit den Wertstufen III bis IV bewertet.	Die Hinweise werden in der Grundlagenkarte der Biotoptypen aufgenommen. Es handelt sich um kleine Teilbereiche von Waldbeständen. Im Zuge des LRP wurde nicht in dieser Detailschärfe kartiert. Es ergeben sich hieraus keine Änderungen der Aussagen im LRP, die im Maßstab 1:50.000 relevant wären. Eine Änderung der Darstellung in Karte 1 Arten und Biotope erfolgt daher nicht
11.2		Die unter Nr. 6 bezeichnete Allee ist ebenfalls in der Farbe für Wertstufe III dargestellt; dies erscheint angesichts des vorhandenen höhlenreichen Buchen-Uraltbestandes nicht angemessen.	Aufgrund des Maßstabes wurde die gesamte Allee entlang der Straße „Buchenallee“ nicht unterteilt und nur mit einer Wertstufe versehen. Der benannte Abschnitt ist Bestandteil des Naturdenkmals Buchenallee. Aufgrund des Maßstabes werden die Abschnitte mit den sehr alten Buchen nicht extra dargestellt. Die

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Bestandsdaten können bei Kartierungen im größeren Maßstab weiter unterteilt werden.
11.3		Da der Bereich um das Flächennaturdenkmal „Gräberfeld Hesperbusch“ zielführenderweise als Extensivgrünland gestaltet wurde (Kompensationsflächen; Wertstufen erscheinen für diesen Komplex korrekt), erscheint in Karte 6 (Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) insgesamt eine Berücksichtigung als mögliches Naturschutzgebiet (Voraussetzung erfüllt/Potenziell) zielführend, anstatt lediglich den Heidebereich als bestehendes Naturdenkmal darzustellen.	Nach der Methodik zur Ermittlung von Schwerpunkträumen hochwertiger Biotoptypen s. Textband S. 50 ist die genannte Fläche zu klein (<10 ha). Die Wertigkeit des Grünlandes ist zudem noch nicht hoch genug. Daher wird diese Fläche nicht als naturschutzwürdig dargestellt. Da es sich jedoch um eine Flächenpoolfläche handelt ist die Zielsetzung der Entwicklung zu einem Magergrünland bereits sichergestellt.
11.4		Vergleichbar kleinräumige, potenzielle Naturschutzgebiete wurden an zahlreichen Stellen im Kreisgebiet in Karte 6 dargestellt. Für den Bereich Gräberfeld und Umgebung wäre zudem eine günstige Entwicklungsprognose gegeben.	Nach der Methodik des LRP des Landkreises Oldenburg werden naturschutzwürdige Bereiche erst ab einer raumbedeutsamen Größe ab 10 ha dargestellt (s. Textband Kap. 5.1.1.2 S. 239)
12	12) Landkreis Oldenburg - Amt 66 10.09.2020	Kreisstraßenverwaltung: Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
12.1		Untere Wasserbehörde: Keine Bedenken Anmerkung: Im Textband Seite 317 letzter Absatz sollte das Datum der „Leitlinien der Ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ auf 2019 aktualisiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen und das Datum aktualisiert auf die Ausgabe vom Dezember 2020.
12.2		Untere Abfallbehörde/Boden: Das Schwergewicht liegt hier auf der Darstellung der Gegebenheiten. Mir sind keine Diskrepanzen mit den mir vorliegenden Informationen aufgefallen. Da keine rechtliche Bindung gegenüber anderen Planungen besteht, habe ich keine weiteren Anregungen und/oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	13) Ochtumverband 15.09.2020	Im vorgenannten Entwurf sind eine Vielzahl an Fließgewässern (z.B.: Delme, Weise, Annenriede, Dünsener Bach und Klosterbach) angeführt, die sich in der Unterhaltungspflicht des Ochtumverbandes befinden. Auf den Seiten 328 bis 331 unter Kapitel 5.3.2. Wasserwirtschaft sind u.a. die Grundlagen und Zielsetzungen für Fließgewässer angeführt. Grundsätzlich werden die Zielsetzungen auch seitens des Ochtumverbandes unterstützt. Gleichwohl ist anzumerken, dass einige Zielsetzungen (z.B. übermäßig breite Randstreifen) nicht immer mit den Zielsetzungen der wasserwirtschaftlichen Landentwässerung und Flächenbewirtschaftung im Einklang stehen und folglich deren Umsetzung immer im Einzelfall zu prüfen wäre. Ferner ist anzumerken, dass neben den vom NLWKN angeführten Leitfäden (vergl. Seite 331) ein wichtiger Bestandteil zur fachgerechten Gewässerunterhaltung und Entwicklung der Fließgewässer die Hinweise und Empfehlungen des	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen: Die erwähnten Schriften des Wasserverbandtages waren auch eine fachliche Quelle bei der Erarbeitung des Leitfadens Artenschutz-Gewässerunterhaltung des NLWKN (2te aktualisierte Fassung vom März 2020). Die Literatur des Wasserverbandtages wird bei Hinweise zur weiteren Maßnahmenplanung aufgenommen.

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Wasserverbandstages e.V. (WVT) darstellen. Insofern sollte dort folgende Fachliteratur ergänzend angeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerunterhaltung in Niedersachsen, Teil A: Rechtlich - fachlicher Rahmen (WVT 2011) • Gewässerunterhaltung in Niedersachsen, Teil B: Grundlagen, Anforderungen, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse (WVT 2020) <p>Eine fach- und sachgerechte Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen- und naturschutzfachlichen Vorgaben verbessert den Lebensraum "Fließgewässer" und trägt folglich zur Artenvielfalt gemäß Zielsetzung der WRRL bei. Die vorgenannte Fachliteratur zeigt entsprechende Wege auf.</p>	
13.1		<p>Auf Seite 329 (5. Absatz) wird die Aufstellung von Gewässerentwicklungsplänen angeregt. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dem Entwurf eine Karte mit bereits bestehenden Entwicklungsplänen beizulegen. Im Bereich des Ochtumverbandes liegen Entwicklungspläne für die Delme und für die Dummäke vor. Ferner liegt ein Maßnahmenkonzept für den Klosterbach vor. Ein Entwicklungsplan für die Welse mit Nutteler Nebenzug soll in der nächsten Zeit aufgestellt werden.</p>	<p>Im Text unter Kap. 5.3.2 werden die vorhandenen GEPL und die in Planung befindlichen ergänzt.</p>
13.2		<p>Auf Seite 328 sollte unter dem Abschnitt "Trinkwasserversorgung und Grundwasser" auch der wichtige Punkt der Entnahme von Grundwasser zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen aufgenommen werden. Hier ist künftig aller Voraussicht nach von einem höheren Bedarf auszugehen. Das Grundwasserangebot ist folglich ausgewogen zwischen Trinkwasserversorgung und Landwirtschaft zu bewirtschaften. Ggfs. sollte eine Karte den Entwurf ergänzen, auf der die bereits aktuell bestehenden Wasserrechte mit den dazugehörigen Beregnungsflächen sowie potenzielle Beregnungsgebiete dargestellt werden. Grundsätzlich ist eine nachhaltige Grundwassererneuerung dabei zu berücksichtigen.</p>	<p>In Kapitel 4.2 werden unter den Leitziele für das Grundwasser der Erhalt der Versickerungs- und Aufnahmefähigkeit des Bodens besonders in Bereichen mit potentieller hoher Grundwasserneubildung, sowie das Ziel einer nachhaltigen Grundwasserentnahme formuliert.</p> <p>Eine Karte mit Darstellung von Beregnungsflächen kann derzeit nicht erstellt werden.</p> <p>In Kapitel 5.3.2 wird in einer textlichen Ergänzung auf die Notwendigkeit der Entnahme des Grundwassers für Trinkwasser und zunehmender Förderung für landwirtschaftliche Flächen unter Erhalt einer nachhaltigen Grundwasserneubildung hingewiesen.</p>
13.3		<p>Nach hiesiger Auffassung stellt die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ein gutes Instrument dar, um alle prägenden Bestandteile des Landschafts- und Naturhaushaltes abzubilden und darauf aufbauend zu entwickeln. Gleichwohl sollte der Plan sich bereits jetzt auch den Fragestellungen der künftigen bzw. prognostizierten Niederschlagsverteilung für die hiesige Region aufgrund des Klimawandels annehmen. Für die Sommermonate werden längere Trockenperioden und für die Wintermonate eher andauernde hohe Niederschläge angezeigt.</p> <p>Hier sollten interdisziplinär die Fachbereiche Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landwirtschaft Lösungswege zur Wassermengenbewirtschaftung erarbeiten. Dies könnte beispielsweise das Aufzeigen von Standorten zur Wasserspeicherung von überschüssigem Wasser bei Hochwässern in Poldern sein. Das gespeicherte Wasser könnte dann ggfs. bei Bedarf anderen Nutzungen (Bewässerungen, Uferfiltrat bzw. Grundwasseranreicherung u.a.) zugeführt werden. Insofern bitte ich zu</p>	<p>Grundsätzlich haben viele Zielsetzungen des LRP naturgemäß positive Auswirkungen auf das Klima, ohne dass diese speziell unter dem Punkt Klima behandelt werden. Dies sind z.B. empfohlene nachhaltige Wirtschaftsformen wie Grünlandnutzung auf nassen und moorigen Standorten, Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland, Förderung der Wasserhaltung in den Böden, extensive, eingriffsminimierte Bewirtschaftung usw. Diese Forderungen sind auch Teil des integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises und der Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung.</p> <p>In Kapitel 5.3.3 des Landschaftsrahmenplans werden Maßnahmen zur Umsetzung des Zielkonzepts durch die Forstwirtschaft beschrieben. Hier werden auch grundsätzliche Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel aufgeführt, die das Bundesamt für Naturschutz erarbeitet hat.</p> <p>Das Thema des Klimawandels und der Anpassungsstrategien wird in jüngster Zeit</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		prüfen, inwieweit entsprechende Passagen im Landschaftsrahmenplan zukunftsweisend aufgenommen werden können.	umfangreicher erforscht. Abgesehen von den oben genannten Anmerkungen konnte darauf im Landschaftsrahmenplan nicht vertiefend eingegangen werden. Die Klimafolgenanpassung kann Thema einer weiteren Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans sein.
14	14)I. Oldenburgischer Deichband 16.09.2020	Der Bereich zwischen Iprump und Hollersiel soll als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen werden. Die gewidmeten Schutzdeiche müssen davon als technische Bauwerke des Küstenschutzes herausgenommen werden . Die Darstellung in Karten 6 muss entsprechend aktualisiert werden. Auf den Grünländern rund um die deichbandseigene Schäferei und im Bereich der Entwässerung der Deiche, der Deichlängswege und der Zufahrtsstraßen zum Deich muss die bestehende Entwässerung weiter erfolgen können. Die geplante naturnahe Entwicklung von Gewässern und von Wiesenvogellebensräumen darf die Entwässerungsfunktionen nicht einschränken.	Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche können nur in einem eigenen Verfahren unter Schutz gestellt werden. Hierzu wird ein schutzwürdiger Bereich auf Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme in einem größeren Maßstab überprüft (z.B. Maßstab 1:10.000). Eine fachliche Abgrenzung auf Grundlage eines größeren Maßstabs wird daher in den meisten Fällen von der Darstellung im Landschaftsrahmenplan im Maßstab 1:50.000 abweichen. Im Zuge dieser Konkretisierung kann dann ggf. der Schutzdeich aus der Darstellung herausgenommen werden. Auch die Regelungen zur Entwässerung und dem Erhalt der Entwässerungsfunktionen sind bei Erstellung einer Schutzgebietsverordnung zu beschreiben. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt nach einer fachlichen Einschätzung, die aber einem politischen Abwägungsprozess unterliegt und private (z.B. betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten) und öffentliche Belange miteinander abwägt. Dieser Prozess kann im Fachgutachten des Landschaftsrahmenplanes nicht vorweggenommen werden. Diese Abwägung kann rechtstaatlich überprüft werden. Bestehende Genehmigungen bleiben unberührt.
14.1		In den Bereichen Gellenerhörne und Holler Siel könnte durch Kleigewinnung für den zukünftigen Deichbau an der Hunte feuchtes Grünland als Lebensgrundlage für die Zielarten entwickelt werden. Der Landschaftsrahmenplan könnte Vorranggebiete dafür ausweisen.	Der Landschaftsrahmenplan als Fachgutachten weist keine Vorranggebiete aus. Müssen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe erfolgen, können aus dem Zielkonzept des LRP geeignete Lebensräume und zu entwickelnde Biotoptypen abgeleitet werden. Die Maßnahmen sind ist dann auf die ganz konkrete Gegebenheit zu konkretisieren. Im Bereich Gellenerhörne und Holler Siel sind Zielbiotope wie aufgeführt u.a. mesophiles Grünland, feucht- und Nasswiesen oder Sümpfe (s. Tab. 23 Textband).
15	15) Bundeswehr 17.09.2020	Im Gebiet des Landkreises Oldenburg befinden sich nachfolgend aufgeführte militärische Interessengebiete, in den Interessenkollisionen möglich sind: <ul style="list-style-type: none">- Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel- mehrere Straßen den Militärstraßengrundnetzes- mehrere Liegenschaften der Bundeswehr-Interessengebiete von Funkdienststellen der Bundeswehr Ferner mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die o.a. Aufzählung nicht abschließend ist. Genauer werde ich mich erst im weiteren Verfahren, sowie in den sich an den Landschaftsrahmenplan anschließenden Verfahren äußern. Auch erlaube ich mir den Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet eines Landschaftsrahmenplans nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind. Sie sind dennoch im Regionalplan entsprechend zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG) und auszuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
16	16) Telekom 22.09.2020	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Telekom hat derzeit weder Anregungen noch Bedenken, wird aber zu den weiterführenden rechtsverbindlichen Planungen oder naturschutzrechtlichen Ausweisungen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	17) Exxon Mobil Production Deutschland GmbH 02.10.2020	<p>Im Landkreis Oldenburg befinden sich eine Vielzahl von Betriebsanlagen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Der Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung unserer Anlagen dürfen nicht durch Festlegungen im Landschaftsrahmenplan eingeschränkt werden und müssen weiterhin gewährleistet sein. Als Anlage fügen wir eine Übersichtskarte bei, in der unsere Betriebseinrichtungen in der Region dargestellt sind.</p> <p>Die Schutzstreifen der Leitungen richten sich nach den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung in Verbindung mit der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung – BVOT–). In den Schutzstreifenbereichen bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.</p> <p>Die Sicherheitsabstände zu Bohrungen richten sich nach der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung – BVOT–) in Verbindung mit der Rundverordnung Nr. 4.72 des Landesbergamtes – heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Clausthal-Zellerfeld.</p> <p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
18	18) Avacon Netz GmbH 06.10.2020	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.07.2020 können wir Ihnen mitteilen, dass wir grundsätzlich keine Bedenken zu dem oben genannten Landschaftsrahmenplans vorzubringen haben.</p> <p>Im östlichen Bereich des Landschaftsrahmenplans befinden sich Verteilnetzanlagen im Eigentum der Avacon Netz GmbH.</p> <p>Ein Betrieb, Ausbau, Instandhaltung, Wartung und Störungsbeseitigung der Verteilnetzanlagen, muss weiterhin gesichert gewährleistet sein.</p> <p>Eine Gefährdung der Anlagen und der gesicherten Versorgung mit Energie muss ausgeschlossen sein.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Verteilnetzanlagen in Ihren Planungen aufzunehmen und zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung.</p> <p>Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung für Ihre Planungen werden Ihnen über unser Portal der Leitungsauskunft https://meine-planauskunft.de oder über die Email: leitungsauskunft@avacon.de übersendet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.</p> <p>Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.</p>	
19	<p>19) Gasunie</p> <p>06.10.2020</p>	<p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH gehört zur Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p> <p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Sicherheitsgründen ist zu gewährleisten, dass der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels sowie die Stationen zur Durchführung von Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit auch mit Baufahrzeugen uneingeschränkt zugänglich sind. • Der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels ist von Bäumen und Sträuchern dauerhaft freizuhalten. • Um einen sicheren Leitungsbetrieb gewährleisten zu können, sind wir verpflichtet, im Schutzstreifen natürlich wachsende Bäume und Sträucher (Aufschlag) im Rahmen der Leitungstrassenpflege zu entfernen. • Daher sind die mit Gewährleistung der zusammenhängenden auszunehmen. der ordnungsgemäßen Überwachung, Unterhaltung und technischen Sicherheit der Erdgastransportleitung Maßnahmen gemäß Ihrer Satzung von den Verboten 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
20	<p>20) Niedersächsische Landesforsten</p>	<p>Sie haben uns mit dem Schreiben vom 07.07.2020 über die Fortschreibung informiert und beteiligt. Nach Einsichtnahme in die veröffentlichten Unterlagen nehmen wir als Träger öffentlicher Belange Stellung.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p> <p>Der Forstliche Rahmenplan von 2003 und die Waldfunktionskarten lagen bei der Erstellung des LRP als Quelle vor. Sie wurden an verschiedenen Stellen des LRP</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
	06.10.2020	<p>Allgemein:</p> <p>Wälder stellen auch im Landkreis Oldenburg biologisch vielfältige Biotope dar, die sich durch Indikatoren wie dauerhafte Bestockung, überwiegend naturnahe und standortangepasste Bestockung mit Sonderbiotopen, Alt- und Totholzanteilen sowie Sonderbiotopen auszeichnen.</p> <p>Der Waldanteil in den Schutzgebieten der höchsten Kategorie (NSG-/FFH-Gebiete) ist hoch und vielfach prägend.</p> <p>Auf Grund der parzellierten Lage der Wälder kommt ein sehr großer Flächenanteil in den ökologisch besonders wichtigen Waldaußenrandbereichen hinzu.</p> <p>Bei Betrachtung des Bewaldungsprozents (Daten tlw. Bundeswaldinventur 3) ist die Waldarmut im Landkreis erkennbar. So beträgt der Waldanteil im Bundesdurchschnitt 32 % und im Land Niedersachsen 25 %. Im Landkreis liegt er mit gut 19 % nur wenig über dem Wert der besonders waldarmen Waldregion "Westniedersächsisches Tiefland" mit 15 %.</p> <p>Dem gegenüber steht eine seit Jahren kontinuierlich steigende Bedeutung der Waldflächen. Die Schutzfunktionen der einzelnen Wälder sind in der vom Niedersächsischen Forstplanungsamt bearbeiteten und vom Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium im Jahr 2003 herausgegebenen Waldfunktionenkarte Niedersachsen detailliert beschrieben und kartenmäßig dargestellt worden.</p> <p>Siehe dazu auch unsere Anmerkung zu Ziffer 4.1</p> <p>Der Klimawandel und die drei Trockensommer in Folge haben die Situation für den Wald besorgniserregend verschärft und erfordern nicht nur den Erhalt der Waldflächen sondern auch eine beschleunigte Anpassung / einen Umbau unserer Wälder, um die Vitalität und die damit einhergehende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten.</p> <p>Im Hinblick auf die große Bedeutung der Wälder für den Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die ruhige Erholung der Menschen halten wir eine deutliche Herausarbeitung der waldbezogenen Aussagen im Landschaftsrahmenplan 2020 (LRP) für wünschenswert. Dazu die nachfolgenden Anregungen und Hinweise:</p>	berücksichtigt.
20.1		<p>Entwurf Landschaftsrahmenplan - Textteil</p> <p>2. Fachliche Vorgaben</p> <p>Zusätzlich zu den genannten Gesetzesstellen sollte der § 1 Bundeswaldgesetz (BwaldG) bzw. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Waldgesetz (NWaldLG) wegen der Kernaussagen zur Bedeutung des Waldes für die Leistungsfähigkeit des Natur- und Wasserhaushalts, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, für die Bodenfruchtbarkeit, saubere Luft, Klima und Landschaftsbild mit aufgenommen und zitiert werden.</p>	Wird im Textband ergänzt.
20.2		3.1.2.1 Biototypen Erfassung	Die Methodik der Biotopkartierung ist in Kap. 3.1.2.1 Textband erläutert.

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Bei der Luftbildauswertung der Waldstandorte wird nur die erste Baumschicht des Waldes erfasst.</p> <p>Durch eine örtliche Begehung kann der oftmals höher liegende Laubholzanteil in der zweiten Baumschicht und in der Verjüngung genauer angesprochen werden.</p>	<p>Für den Wald wurden nicht nur Luftbildauswertungen vorgenommen sondern auch Informationen des Forstlichen Rahmenplans (BEZIRKSREGIERUNG WESER EMS 2004) verarbeitet.</p> <p>Für potenziell hochwertige Waldbereiche wurden durch Vorortbegehungen etwa 5.000 Hektar Waldfläche im Landkreis kartiert.</p>
20.3		<p>3.1.3.1 Biotope</p> <p>Die Angaben zu den Flächenanteilen der Wald-Biotoptypen passen nicht zu der auf der Homepage des Landkreises angegebenen Gesamtwaldfläche im Landkreis mit 20.300 ha.</p> <p>Zur Erklärung des hohen Nadelwaldanteils (etwa 113.000 ha?) wäre ein Hinweis auf die im 19. Jahrhundert erfolgte Erstaufforstung von Heiden und Ödländereien mit Kiefern hilfreich.</p>	<p>Die Zahlen in Kapitel 3.1.3.1 Textband werden korrigiert.</p>
20.4		<p>3.1.4 Beeinträchtigungen und Gefährdungen</p> <p>Es wird angeregt, aktuelle und mögliche Beeinträchtigungen von Wäldern zu benennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung von Laub- und Laubmischwald in Nadelwald • Absenkung des Grundwassers infolge von Beregnungs- und Trinkwasserentnahmen • Zerstörung von Waldbereichen und -rändern durch Verkehrsanlagen, Siedlungs- und Leitungsbau und dadurch Isolations- und Zerschneidungseffekte (betrifft Waldflora und -fauna) • Immissionsbelastung (Stickstoffeinträge) • Örtlich starke Erholungsnutzung (Wegeerschließung, Störung der Tierwelt, Trittbelastung abseits von Wegen) • Wildverbiss an Bäumen durch überhöhte Schalenwildbestände mit Gefährdung der natürlichen Waldverjüngung • Zu geringer oder kein Alt- und Totholzanteil als spezieller Lebensraum. 	<p>Kapitel 3.1.4 Textband beschreibt nur die wesentlichen, überlagernden Beeinträchtigungen welche in der Karte 1 „Arten und Biotope“ dargestellt sind.</p> <p>Tab.112 „Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziel-Biotopkomplexe“ nimmt die hier genannten Beeinträchtigungen in Form von empfohlenen Maßnahmen teilweise auf (Förderung naturnaher Wälder, Erhöhung des Alt- und Totholzanteils etc.). Für einzelne Gebiete erfolgt die Beschreibung vorhandener Beeinträchtigungen und Gefährdungen in den Tabellen in den Kapiteln 5.1 ff.</p> <p>In Kapitel 5.3.3 Forstwirtschaft werden Faktoren die zur Gefährdung der Wälder führen aufgeführt. In der Stellungnahme aufgeführte Punkte werden unter Kap. 5.3.3 ergänzt.</p>
20.5		<p>3.4.1 Einleitung und Inhalt der Karte 4 „Klima und Luft“</p> <p>Zur besonderen Funktionsfähigkeit des Waldes erfolgt der Hinweis, dass Wälder neben der vorrangigen Bedeutung als CO₂-Senke auch als lokal wirkender abkühlender und ausgleichender Faktor zu sehen sind.</p>	<p>Unter Kapitel 3.4.1 ist aufgelistet welche Inhalte in der Karte 4 abgebildet sind. Daher wird hier für die Wälder nur die Funktion CO₂ Senke aufgeführt. In Kapitel 3.4.3.2 werden jedoch auch die Kühlungs- und Filterfunktion der Wälder erwähnt.</p>
20.6		<p>3.4.2.2 Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit von Klima und Luft</p> <p>Im Hinblick auf die Ausgleichsräume wird angeregt, einen Hinweis auf die o. a. Waldfunktionenkarte Niedersachsen aufzunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
20.7		<p>3.4.3.2 Wald als CO₂ Senke</p> <p>Siehe Anmerkung zu Ziffer 3.4.1</p>	<p>Im Text Kap. 3.4.3.2 werden die kühlenden und filternden Eigenschaften des Waldes aufgeführt.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
20.8		<p>4.1. Allgemeine Ziele und Grundlagen</p> <p>Im Hinblick auf § 1 Abs. 1 b) NWaldLG erfolgt die Anregung, das Niedersächsische Waldgesetz als grundlegende inhaltliche Vorgabe mit aufzunehmen.</p> <p>Bei der Aufzählung der Ziele aus dem Landes-Raumordnungsprogramm wird gebeten, zu ergänzen:</p> <p>"in waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden"</p> <p>(LROP 2017 - 3.2.1 - 02).</p>	<p>Bei den allgemeinen fachlichen Vorgaben in Kapitel 2 wird das BWaldG und NWaldLG ergänzt (s. Synopse 20.1). Im Kapitel „Zielkonzept“ werden diese Vorgaben nicht alle wiederholt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan empfiehlt für den Landkreis Oldenburg eine Erhöhung des Waldanteils zur Stärkung des Biotopverbundes innerhalb des Funktionsraumes Wald (siehe Kap 4.5.2.3). Die Aussage ist somit auf die regionale Ebene konkretisiert und wird nicht in der allgemeinen Formulierung des LROP dargestellt.</p>
20.9		<p>4.2. Leitbild und Leitziele für den Landkreis Oldenburg</p> <p>Im Leitbild 2. Absatz könnte zur Abgrenzung von "alten Waldstandorten" statt "alte Wälder" die Beschreibung "Wälder mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz" gewählt werden.</p> <p>Der letzte Satz sollte klarstellend lauten: "Es sind alle vom Standort her möglichen Waldgesellschaften und -entwicklungsphasen vertreten."</p> <p>Ziele für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften - Punkt 2:</p> <p>Vorschlag: ... naturnaher, altholzreicher Wälder mit Totholzanteilen sowie</p>	<p>Hinweise werden berücksichtigt und der Text geändert.</p>
20.10		<p>4.4 Entwicklungsziele</p> <p>Tab.: 23 Wälder außerhalb der Niederungen / Auen - Wald" Wt"</p> <p>Beim Biotoptyp "WK" sollte der Klammerzusatz "auf Dünen" entfallen. Auf den ärmsten, trockensten Waldstandorten abseits der Dünen kann wegen der Klimaveränderungen nicht auf die Kiefer als alternative (Misch-)Baumart für eine dauerhafte Bestockung verzichtet werden.</p>	<p>Der Zusatz beim Biotoptyp WK - auf Dünen wird ersetzt durch – auf sehr trockenen Standorten.</p>
20.11		<p>4.6.16 Zielkonzept Alhorer Geest (595.05)</p> <p>In dem Absatz zu den Ahlhorner Fischteichen sollte die Aufnahme einer Formulierung zur Notwendigkeit der Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung mit aufgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird im Text aufgenommen.</p>
20.12		<p>4.6.24 Zielkonzept Harpstedter Geest (594.00)</p> <p>Es wird gebeten, die Aussage zur Bestockung der sehr nährstoffarmen Standorte und Dünen differenzierter zu formulieren. Auf den Dünen(-köpfen) ist die Kiefer zu berücksichtigen, in den Randbereichen eine Alternative. Siehe Anmerkung zu Ziffer 4.4.</p> <p>Ein "ersetzen teilweiser ausgedehnter Nadelforste" ist nur in Form einer längerfristigen Beimischung von Laubholz im Rahmen der Waldverjüngung möglich. Kahl-</p>	<p>Durch Änderung der Tab. 23 siehe Punkt 20.10 der Synopse bereits erfolgt. Eine weitere Differenzierung ist bei konkreten Maßnahmen umzusetzen.</p> <p>Formulierung wird entsprechend des Hinweises verbessert.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>schläge mit anschließender Laubholzaufforstung werden als im Sinne des Natur- und Artenschutzes nicht sinnvoll angesehen. Statt "ersetzen" sollte der Begriff "überführen" bzw. "umwandeln" gewählt werden.</p>	
20.13		<p>5.1 Umsetzung des Zielkonzepts</p> <p>Tab.: 112 Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen - Niederungen/Auen inkl. Gewässer</p> <p>Bei "Nw" Bewaldete Niederungen wird vorgeschlagen die Entwicklungsmaßnahme "Abtrieb" durch "Entnahme" zu ersetzen. Der Begriff "Abtrieb" steht forstlich für Kahlschlag.</p> <p>Tab.: 112 Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen - Wälder außerhalb der Niederungen/Auen</p> <p>Bei "Naturnahe Wälder trockener bzw. frischer Standorte Wt/Wf" sollte "Nutzungsverzicht oder kahlschlagfreie Waldbewirtschaftung ..." durch "An das Schutzgut / den Schutzzweck angepasste kahlschlagfreie Waldbewirtschaftung ..." ersetzt werden. Nach dem Waldgesetz ist die forstliche Nutzung für den Waldbesitzer grundsätzlich frei und kann nur durch Verordnung im Einzelfall eingeschränkt werden.</p> <p>"Keine Bodenbearbeitung" sollte durch "Teilflächige Bodenbearbeitung im erforderlichem Umfang zur Waldverjüngung" ersetzt werden. Im Einzelfall ist eine Bearbeitung des Oberbodens für die Waldverjüngung erforderlich (z. B. starke Rohhumusaufgabe, nitrophile / invasive Flora)</p> <p>Unter Bemerkung: "Abtrieb" durch "Entnahme" ersetzen.</p> <p>Unter Pflegemaßnahme bitte "Forstnutzung zw. Oktober - Februar" durch "Forstnutzung berücksichtigt in besonderer Weise den Schutz von Säugetieren und Vögeln in der Brut- und Setzzeit" ersetzen. Die Waldbewirtschaftung unter den herrschenden Katatropfenbedingungen (Borkenkäfer, Waldbrandvorsorge etc.) erfordert mehr zeitliche Flexibilität.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen. Formulierung in Tab 122 wird verbessert.</p> <p>Die forstwirtschaftliche Nutzung kann generell durch den Landschaftsrahmenplan nicht eingeschränkt werden. Ein Nutzungsverzicht, wie auch die anderen aufgeführten Maßnahmen, können grundsätzlich nur in Kooperation mit den Eigentümern oder durch die Regelung in einer Verordnung umgesetzt werden. Als Maßnahme in geeigneten Fällen bleibt der Nutzungsverzicht eine Option.</p> <p>Änderung in - Bodenbearbeitung nur bei zwingender Erforderlichkeit:</p> <p>Die Begrenzung der Forstnutzung auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar ist eine Empfehlung aus naturschutzfachlicher Sicht. Die besondere Berücksichtigung des Artenschutzes in der Brut- und Setzzeit entspricht der bisherigen Regelung der forstlichen Nutzung, wird jedoch häufig anderen Belangen nachgeordnet umgesetzt.</p>
20.14		<p>5.1.1.1 Naturschutzgebiete</p> <p>NSG WE 293 Bassumer Friedeholz</p> <p>Es wird gebeten, unter "Beeinträchtigungen / Gefährdungen" den Hinweis "Forstwirtschaftliche Aktivitäten" zu streichen. Forstliche Aktivitäten erfolgen ausschließlich im Rahmen der aktuellen NSGVO und des einvernehmlich zwischen Waldeigentümer NLF und der UNB abgestimmten E+E-Planes.</p> <p>Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Schutzziele sind damit ausgeschlossen.</p> <p>NSG WE 299 Döhler Wehe</p> <p>Es wird gebeten, unter "Besonderer Handlungsbedarf" den Hinweis "Extensive Holzproduktion" zu streichen. Forstliche Aktivitäten erfolgen ausschließlich im</p>	<p>Wird geändert.</p> <p>Wird geändert.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Rahmen der aktuellen NSG-VO und des einvernehmlich zwischen Waldeigentümer NLF und der UNB abgestimmten E+E-Planes.</p> <p>5.1.1.2 Naturschutzwürdige Bereiche (NSW)</p> <p>NSW 49 Eichenwälder südwestlich von Sage an der A 29 (25 ha)</p> <p>Es wird gebeten, unter "Entwicklung und Wiederherstellung" die Angabe "Extensivierung" zu streichen. Sie widerspricht der angestrebten Verbesserung der Biotoptypen u. a. durch Entnahme standortfremder Baumarten und dem Umbau zu stabilen Waldökosystemen unter Erhalt der Nutz- und Schutzfunktion.</p>	Wird geändert.
20.15		<p>5.3.3 Forstwirtschaft</p> <p>Es wird angeregt, im 1. Absatz die genannten, den Waldbestand bedrohende Schäden um die Begriffe "Klimaveränderungen" und "Stickstoffeinträge" zu ergänzen.</p> <p>Den 3. Absatz bitten wir zu ergänzen:</p> <p>"Die Grundsätze des § 5 Abs. 3 BNatSchG stehen dabei gesondert neben den walddesetzlichen Anforderungen (BWaldG, NWaldG) und schränken diese Anforderungen nicht ein.</p>	<p>Ergänzungen im Text werden vorgenommen.</p> <p>Kap. 5.3.3 stellt sowohl die Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes zur forstlichen Nutzung, sowie die Grundfunktionen des Waldes nach NWaldLG und auch die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dar. Eine Erläuterung der Stellung einzelner Gesetze zueinander ist an dieser Stelle nicht notwendig.</p>
20.16		<p>Ordnungsgemäße Forstwirtschaft</p> <p>Wegen der erheblichen Bedeutung stabiler nachhaltig bewirtschafteter Waldökosysteme im Landkreis Oldenburg regen wir an, den § 11, Abs. 1 NWaldLG mit seiner Aussage zu den Pflichten des Waldbesitzers mit aufzunehmen und die Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 11, Abs. 2 NWaldLG) vollständig zu zitieren.</p>	Die Pflicht des Waldbesitzers zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft wird ergänzt und die Kennzeichen die zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehören werden in Kap 5.3.3 vervollständigt.
20.17		<p>Das Programm zur "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE) liegt mit Beschluss der Nieders. Landesregierung vom 26.09.2017 in aktualisierter Form als "LÖWE +" vor. Die 13 Grundsätze sollten an dieser Stelle stichwortartig genannt werden.</p> <p>Die LÖWE-Grundsätze sind nur für die Bewirtschaftung des Landeswaldes bindende Vorschrift. Die Einhaltung der Grundsätze werden den anderen Waldbesitzarten empfohlen.</p>	Der Absatz wird auf die aktualisierte Fassung von LÖWE+ aktualisiert. Die Anwendung der LÖWE Grundsätze kann für private Waldbesitzer nur empfohlen werden, die Formulierung entsprechend deutlicher formuliert.
20.18		<p>Wälder im Klimawandel</p> <p>Hier der Hinweis, dass die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt im Jahr 2019 Hinweise zur Baumartenwahl erarbeitet hat ("Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten"). Für die Wuchsbezirke liegen damit ganz aktuelle Angaben zur langfristigen Waldbauplanung vor, die die eingetretenen und noch zu erwartenden Klimaänderungen berücksichtigen und für alle Waldbesitzer im Landkreis relevant sind.</p>	Im Kap 5.3.3 wird auf die Ausarbeitung zum Thema klimaangepasste Baumarten in den Nds. Landesforsten verwiesen.
20.19		<p>Allgemeine Anforderungen</p> <p>Den Begriff "Waldumwandlung von Nadelwald" bitten wir durch "Waldumbau" zu</p>	Begriff Waldumwandlung wurde durch Waldumbau ersetzt.

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		ersetzen. "Waldumwandlung" ist ein hier nicht zutreffender Begriff des § 8 NWaldLG.	
20.20		Forderung nach extensiver Bewirtschaftung Es ist nicht erkennbar, wieso eine pauschale Vorgabe zur Extensivierung der Waldbewirtschaftung den Zwecken des Natur- und Artenschutzes dient. Sie findet keine Entsprechung im Waldrecht (Nutzfunktion des Waldes, Sicherung nachhaltiger Holzproduktion, Erholung) und den aktuellen Notwendigkeiten zum Aufbau bzw. Umbau stabiler klimaangepasster Wälder.	Das Waldrecht schließt eine extensive Bewirtschaftung nicht aus. Es handelt sich im LRP um eine Empfehlung, die im Einklang mit dem Waldrecht und den aktuellen Notwendigkeiten zum Aufbau klimastabiler Wälder erfolgen kann. Die empfohlenen Maßnahmen in Tabelle 128 konkretisieren den Begriff der extensiven, eingriffsminimierten Waldbewirtschaftung.
20.21		Tab.: 128 Empfohlene Maßnahmen Bitte ergänzen: Natürliche Waldverjüngung bei geeigneter Ausgangsbestockung.	Wird ergänzt.
20.22		5.3.4 Erholung. Freizeit und Tourismus Zu diesem Punkt der ergänzende Hinweis, dass für den Bereich des Landkreises eine flächendeckende Kartierung der Waldfunktionen vorliegt, die neben der Lärmschutz- auch die Erholungsfunktion berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Erholungswald entsprechend der Waldfunktionskarten (Forstlichen Rahmenplan) wurde berücksichtigt. U.a führt Tab. 116 den Erholungswald auf, wenn er sich innerhalb eines landschaftsschutzwürdigen Bereiches befindet.
20.23		5.4.2 Bauleitplanung Die waldbezogenen Aussagen in diesem Kapitel in Bezug auf Arten & Biotope, Landschaftsbild & Erholung, Boden & Wasser sowie Klima werden ausdrücklich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.
21	21) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 07.10.2020	aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im westlichen Teil des Landkreises Oldenburg sind örtlich im Bereich der Salzstockhochlage Sagermeer die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Für Bauvorhaben in erdfallgefährdeten Gebieten wird empfohlen gegebenenfalls entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Lokal stehen nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) als Baugrund setzungsempfindliche Lockergesteine an, die bei Bauvorhaben gesondert berücksichtigt werden sollten. Wir empfehlen im Zuge von Bauvorhaben die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>	
21.1		<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In dem Plangebiet befinden sich zahlreiche bergbauliche Anlagen. Es sind dies Bohrungen, Leitungen, obertägige Anlagen. Diese sind in der Örtlichkeit erkennbar. Für diese bergbaulichen Anlagen gelten Schutzstreifen, die nicht bebaut werden dürfen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in jedem konkreten Einzelplanvorhaben beteiligt wird. Wir werden dann eine auf den Einzelfall bezogene Stellungnahme abgeben. Für die bereits bestehenden Anlagen bestehen keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
21.2		<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Durch die Erfüllung von natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion sind Böden zentrale Bestandteile und Voraussetzung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der biologischen Vielfalt, der Regenerations- und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.</p> <p>Die Verwendung der Datengrundlagen des LBEG wird begrüßt. Wir weisen darauf hin, dass 2017 die Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) veröffentlicht wurde und die Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK50) als Kartenwerk der mittleren Maßstabsebene abgelöst hat. Wir empfehlen zur Abbildung des aktuellsten Kenntnisstandes die Verwendung der BK50 und ihrer Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ). Hierzu zählen auch unsere Auswertungskarten zu kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6h8Ward eingesehen werden.</p> <p>Weitere Hinweise, wie auf der Grundlage von flächendeckend in Niedersachsen vorliegenden Daten und im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS verfügbaren Auswertungsmethoden eine Bodenfunktionsbewertung auf regionaler Ebene durchgeführt und kartographisch umgesetzt werden kann, finden Sie in Heft 26 der Publikationsreihe GeoBerichte „Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene“ – im Download unter http://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/karten_daten_publicationen/publikationen/geoberichte/geoberichte_26/geoberichte-26-119670.html verfügbar.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter</p>	<p>Bei der Erstellung von umfangreichen Fachplanungen und fachlichen Grundlagen (Fachgutachten), wie z.B. dem Landschaftsrahmenplan, ist ein Redaktionsschluss der Datenerhebungsprozesse notwendig, um von einer einheitlichen Datenbasis zunächst den Bestand von Natur und Landschaft zu beschreiben und im nächsten Schritt den Planungsprozess (Erstellung des Zielkonzepts; Biotopverbund; Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) durchführen zu können.</p> <p>Methodisch wurde zu dem Zeitpunkt der Datenerhebung und Bestandsbeschreibung für den Landschaftsrahmenplan die Bodenkundliche Übersichtskarte BÜK 50 und ihre Auswertungskarten herangezogen. Die BK 50 wurde erst im November 2017 veröffentlicht, als der Planungsprozess bereits vorangeschritten war.</p> <p>Im Zielkonzept wurden für einzelne Gebiete zu entwickelnde Biotopkomplexe (s. Tabelle 23, S 124 Textband) neben Landschafts- und Nutzungstypen formuliert. Es wurde festgestellt, dass sich durch die Verwendung der BK 50 keine wesentlichen Auswirkungen auf das Zielkonzept ergeben würden, da für die entsprechenden Bereiche eine breite Amplitude von Zielbiotopkomplexen angenommen wird. Um methodisch nachvollziehbar zu arbeiten, wurde daher nicht die neue BK 50 in den Plan eingearbeitet. Es wird besonders auf eine transparente Darstellung aller verwendeten Daten geachtet. An verschiedenen Stellen im Text wird auch bereits auf die neue Bodenkarte 1:50.000 hingewiesen, die aber leider nicht mehr eingebaut werden konnte.</p> <p>Um jedoch etwaige Änderungen der Abgrenzungen z.B. von Hoch- und Niedermoor oder den gewässerbeeinflussten Böden im Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen, werden die auf Basis der BK 50 erstellten Programme bzw. Aktionsprogramme der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und der Niedersächsischen Moorlandschaften in den Planungskarten ergänzend dargestellt.</p> <p>Die Einarbeitung der stärker differenzierten bodenkundlichen Informationen der</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Bezugnahme auf unsere Belange nicht	BK 50 in den Landschaftsrahmenplan wird Gegenstand der nächsten Aktualisierung sein. Aktuelle Bodendaten sind bei konkreten Planungsvorhaben einzubeziehen. Daraus können sich Abweichungen zu Aussagen im Landschaftsrahmenplan (z.B. in Bezug auf landschaftsschutzwürdige Bereiche) ergeben.
22	22) Forstverband der Grafschaften Hoya und Diepholz 08.10.2020	Der Forstverband der Grafschaften Hoya und Diepholz nimmt zum Entwurf „Landschaftsrahmenplan Landkreis Oldenburg“ wie folgt Stellung: Seite 11 Die Angaben zu den klimatischen Verhältnissen beziehen sich auf Daten im Zeitraum von 1981 bis 2010. Gerade im Hinblick auf die letzten drei extrem trockenen und warmen Jahre und deren Auswirkungen auf die Anbauwürdigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen sowie auf die natürliche Flora und Fauna muss hier dringend nachgearbeitet werden. Zu diesen Themen gibt es ausgezeichnete Ausarbeitungen von Prof. Dr. Hermann Spellmann , Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt in Göttingen wie z.B. „Baumartenwahl im Klimawandel unter Berücksichtigung von Wald und Wild“, „Risikovorsorge im Zeichen des Klimawandels“ oder „Wald in Deutschland: Klimaschutz und Klimaanpassung – zwei Seiten einer Medaille“. Weitere aktuelle Informationen siehe „Waldzustandsbericht 2019“ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen: In Kapitel 5.3.3 des Landschaftsrahmenplans werden Maßnahmen zur Umsetzung des Zielkonzepts durch die Forstwirtschaft beschrieben. Hier werden auch grundsätzliche Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel aufgeführt, die das Bundesamt für Naturschutz erarbeitet hat. Es wird ergänzend der Hinweis auf die Ausarbeitung der Nds. Landesforst und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt von 2019 zur Baumartenwahl aufgenommen („Klimaangepassten Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten“). Außerhalb von Schutzgebieten sind dort auch sogenannte anbauwürdige, eingeführte Baumarten für verschiedene Standorte aufgeführt. Prof. Spellmann hat daran mitgearbeitet. Grundsätzlich haben viele Zielsetzungen des LRP naturgemäß positive Auswirkungen auf das Klima, ohne dass diese speziell unter dem Punkt Klima behandelt werden. Dies sind z.B. empfohlene nachhaltige Wirtschaftsformen wie Grünlandnutzung auf nassen und moorigen Standorten, Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland, Förderung der Wasserhaltung in den Böden, extensive, eingriffsminimierte Bewirtschaftung usw. Diese Forderungen sind auch Teil des integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises und der Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung. Das Thema des Klimawandels und der Anpassungsstrategien wird in jüngster Zeit umfangreicher erforscht. Abgesehen von den oben genannten Anmerkungen konnte darauf im Landschaftsrahmenplan nicht vertiefend eingegangen werden. Die Klimafolgenanpassung kann Thema einer weiteren Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans sein.
22.1		Seite 36 Die Daten zur Biototypenerfassung sind bis zu 30 Jahre alt – neueste Daten sind auch schon von 2016!	Bei der Erstellung von umfangreiche Fachplanungen und fachlichen Grundlagen (Fachgutachten), wie z.B. dem Landschaftsrahmenplan, ist ein Redaktionsschluss der Datenerhebungsprozesse notwendig, um von einer einheitlichen Datenbasis zunächst den Bestand von Natur und Landschaft zu beschreiben und im nächsten Schritt den Planungsprozess durchführen zu können. Für die Erstellung eines Landschaftsrahmenplans ist zu Beginn eine aktuelle, flächendeckende Bestandsaufnahme nötig. Daten von seltenen Tierarten können durch Fachbehörden zur Verfügung gestellt oder auch aus Planungen entnommen werden. Diese Daten weisen, auch wenn es sich nicht um aktuelle Kartierungen handelt bzw. es sich um ältere Daten handelt, auf potentielle Lebensräume hin, die von regionaler oder landesweiter Bedeutung sein können.

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Während fortschreitender Planungsprozesse kommt es fortlaufend zur Weiterentwicklung des Ist-Zustandes. Daher erfolgt grundsätzlich bei jedem konkreten Vorhaben oder sobald eine größere Maßstabsebene als die des Landschaftsrahmenplans verwendet wird, eine Aktualisierung der Daten.</p> <p>In Kapitel 3.1.2 des Landschaftsrahmenplans wird die Datengrundlage und Methodik u.a. der Erfassung der Biotoptypen nachvollziehbar beschrieben.</p> <p>Für die Waldstandorte wurden Informationen aus dem Forstlichen Rahmenplan verarbeitet und von Mai bis September 2012 ca. 5.000 ha Waldflächen (mit Schwerpunkt auf wertvolle Waldbiotope) vor Ort kartiert.</p>
22.2		<p>Seite 46</p> <p>Die Hektarangaben zu den einzelnen Waldarten können u.E. nicht stimmen.</p>	<p>Die Zahlen auf S. 46 sind falsch und werden korrigiert.</p>
22.3		<p>Seite 105 Punkt 3.4.3.2. Wald als CO2 Senke</p> <p>Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels mit langen Trockenphasen im Frühjahr und Sommer und der daraus resultierenden zum Teil stark reduzierten Anbauwürdigkeit heimischer Baumarten (unter anderem Rotfichte, Buche und teilweise auch Eiche) sind in Zukunft auch nicht heimische Baumarten in Erwägung zu ziehen, um eine möglichst hohe CO2 Reduzierung zu gewährleisten.</p> <p>Unsere Wälder werden nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bewirtschaftet. Hierbei sind die Anbauempfehlungen der Nord-westdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) in Göttingen für die entsprechenden Waldentwicklungstypen (WET) mit zu berücksichtigen, um für die Zukunft möglichst stabile Wälder aufzubauen, die möglicherweise wesentlich besser mit den Umweltveränderungen u.a. Klimawandel) fertig werden.</p> <p>Die Anpflanzung von Douglasie, Roteiche, Japanlärche und Küstentanne sind keine Ausnahmefälle, sondern wichtige Bestandteile des laufenden Waldumbaus. Angesichts der bereits jetzt spürbaren massiven Auswirkungen des Klimawandels ist eine Beschränkung des Waldumbaus auf europäische Baumarten nicht vertretbar.</p> <p>Der Anbau ausgewählter Baumarten anderer Länder und Kontinente in Mischung mit heimischen Baumarten ist wichtig für die Leistungsfähigkeit und Lebensfähigkeit des Waldes und erhöht auch die CO2 Senke.</p>	<p>Eine pauschale Annahme, gebietsfremde Baumarten aus trockenen Gebieten würden unter anderen klimatischen Bedingungen auch für den Anbau in Deutschland generell geeigneter sein, ist wissenschaftlich nicht ausreichend erweisen. Der Landschaftsrahmenplan macht daher keine Vorschläge zur Einbringung anderer Baumarten.</p> <p>In Kapitel 5.3.3 des Landschaftsrahmenplans werden jedoch grundsätzliche Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel aufgeführt, die das Bundesamt für Naturschutz erarbeitet hat. Dies beinhaltet auch eine umfassende ökologische Risikobewertung vor Einführung von gebietsfremden Arten in die Wälder.</p> <p>Es wird ergänzend der Hinweis auf die Ausarbeitung der Nds. Landesforst und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt von 2019 zur Baumartenwahl aufgenommen („Klimaangepassten Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten“). Außerhalb von Schutzgebieten sind dort auch sogenannte anbauwürdige, eingeführte Baumarten für verschiedene Standorte aufgeführt.</p>
22.4		<p>Seite 332 – 335 Punkt 5.3.3. Forstwirtschaft Ausführungen zu standortgerechten Baumarten bei Aufforstungen unter Berücksichtigung des Klimawandels</p> <p>Hier wird nur Bezug genommen auf das LÖWE-Programm der Niedersächsischen Landesforsten. Es gibt keinen Hinweis auf das Programm „Naturnahe Waldwirtschaft der niedersächsischen Privatwaldbesitzer“, deren Waldfläche 59 % der niedersächsischen Waldfläche ausmachen. Der Waldflächenanteil der Landesforsten beträgt 28%.</p>	<p>Für die Empfehlungen die der Landschaftsrahmenplan zur Forstwirtschaft gibt, sind die Eigentumsverhältnisse und die Anteile von Privatwald zu Landesforsten nicht berücksichtigt.</p> <p>Da sich die Anwendung bzw. Umsetzung der Grundsätze des LÖWE-Programms in der forstlichen Praxis durchaus bewährt haben, wird ihre Anwendung bei der Bewirtschaftung aller Wälder im Landkreis (auch bei Kommunalwäldern und Privatwäldern etc.) empfohlen. Eine Umsetzung außerhalb der Landesforsten kann</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>nur auf Freiwilligkeit beruhen.</p> <p>Ein Programm „naturnahe Waldwirtschaft der Nds. Privatwaldbesitzer“ mit diesem Titel gibt es nicht. Gemeint sind die Förderrichtlinien, nach denen die Privatbesitzer sich richten, um eine finanziellen Förderung forstlicher Maßnahmen zu erhalten. Die Inhalte dieser Förderprogramme orientieren sich am LÖWE Programm der Landesforsten. Daher entspricht die Empfehlung des LRP, die LÖWE Grundsätze bei der Bewirtschaftung aller Wälder im Landkreis anzuwenden, der tatsächlichen Praxis.</p>
22.5		<p>Der Hinweis „Wälder und Bäume großflächig älter werden zu lassen“ birgt das Risiko einer reduzierten CO2-Bindung, da ältere Bäume erwiesenermaßen weniger CO2 binden als junge und mittelalte Bäume. Hier sollte eine Empfehlung nur für Teilflächen ausgesprochen werden.</p> <p>Die Zeiträume, in den die Datenerfassung stattfand, liegen sehr weit zurück und sind daher in vielen Fällen für die Bewertung der aktuellen Situation in den Wäldern nicht mehr als Grundlage geeignet. So wurde der forstliche Rahmenplan 2004 erstellt und Vorortbegehungen fanden wohl zuletzt 2013 statt.</p> <p>Aktuelle Entwicklungen der letzten Jahre wie die im 3. Jahr wiederkehrende Trockenheit, die Auswirkungen der verheerenden Stürme sowie der katastrophale Käferbefall finden in dem Rahmenplanentwurf keine Berücksichtigung.</p> <p>Siehe auch Ausarbeitungen von Prof. Dr. Hermann Spellmann, Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt in Göttingen weiter oben.</p>	<p>Der Wald deckt eine Vielzahl von Funktionen ab (s.a. § 1 NWaldLG). Im Kapitel 3.4.3.2 wird eine Funktion - die zur Speicherung von CO2 - beschrieben. Alte Waldbestände hingegen haben eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum und sind daher in dem Fachgutachten für Natur und Landschaft besonders hervorgehoben.</p> <p>Weitere Punkte siehe weiter oben zu dieser Stellungnahme.</p>
23	<p>23) Stadt Oldenburg</p> <p>09.10.2020</p>	<p>Die Stadt Oldenburg schließt mit diversen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten (Everstenmoor, Hausbäkeniederung, Mittlere Hunte und Buschhagenniederung, Blankenburger Klostermark und Untere Hunte) an den Landkreis Oldenburg an. Im Bereich Iprump auf dem Gebiet der Gemeinde Hude befindet sich auf stadteigenen Grünlandflächen der "Kompensationsflächenpool Iprump".</p> <p>Zu dem vorliegenden Entwurf des LRP sind von hier aus folgende Anregungen zu geben:</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
23.1		<p>Karte 2 Landschaftsbild: Hier wird der "Flächenpool Iprump" zwischen Stadtgrenze, Blankenburger Sieltief und Brookdeich mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild dargestellt. Der Flächenpool Iprump weist teilweise noch historische Grenzzuschnitte des Grünlandes auf, resultierend aus der mittelalterlichen Melioration der Blankenburger Klostermark. Die heutige Nutzung orientiert sich am Leitbild des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes mit Potenzialen für den Wiesenvogelschutz. Auch beim Brookdeich, handelt es sich um eine alte historische Deichlinie mit einzelnen, am Deichfuß befindlichem Braken. Es sollte geprüft werden, ob sich aufgrund dieser Kriterien einer historischen Kulturlandschaft eine höhere Wertstufe für das Landschaftsbild ergibt.</p>	<p>Der Bereich des „Flächenpools Iprump“ der Stadt Oldenburg wurde der größeren Landschaftsbildeinheit 612.15 a zugeordnet, da er sich vom Gesamtbild deutlich von der benachbarten Einheit 612.12 b unterscheidet. Für diese große Einheit 612.15 a konnte nur eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild ermittelt werden. Bei einer kleinteiligeren Abgrenzung würde, wie in der Stellungnahme angemerkt, der „Flächenpool Iprump“ eine höhere Wertstufe erlangen. Dies ist bei Betrachtung des Landschaftsbildes auf größerem Maßstab zu beachten.</p> <p>Durch eine Höherstufung der Bewertung des Landschaftsbildes für den „Flächenpool Iprump“ würde sich jedoch keine Änderung im Zielkonzept (Karte 5) und den empfohlenen Maßnahmen (Karte 6) im Landschaftsrahmenplan ergeben.</p>
23.2		<p>Karte 5a Biotopverbund: Hier wird empfohlen, am Tweelbäker See als Kernfläche Stillgewässer eine Verbundachse (Offenland) in das Stadtgebiet Oldenburgs</p>	<p>Nördlich des Tweelbäker Sees wird eine weitere Offenlandverbundachse zwischen den Grünlandflächen im Landkreis und den auf Stadt Oldenburger Seite</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		vorzusehen.	vorhandenen Acker und Grünlandbereichen mit hohem Anteil an Kleinstrukturen dargestellt. Der Tweelbäker See wird auch auf Oldenburger Seite als landschaftsschutzwürdiger Bereich LSW 18 dargestellt und ergänzt somit das Ziel, das die Stadt Oldenburg in ihrer aktuellen Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes verfolgt.
23.3		Karte 6 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft: Für den Flächenpool Iprump wird regelmäßig ein Brutvogelmonitoring durchgeführt. Nach den Bewertungsvorgaben der Staatlichen Vogelschutzwarte hat der Flächenpool Iprump eine nationale Bedeutung. Diese höchste zu vergebende Bewertung ergibt sich für die Jahre 2012 - 2019. Aufgrund dieser hohen Bedeutung für den Wiesenvogelschutz wird empfohlen, diese Flächen als Schwerpunkttraum Artenhilfsmaßnahmen Wiesenvogel aufzunehmen.	Für den Flächenpool Iprump werden überlagernd zur LSG Würdigkeit Artenhilfsmaßnahmen dargestellt.
24	24) Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. 09.10.2020	Auf S. 303, Kap. 5.1.5.1 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG des Erläuterungsberichtes wird beschrieben, dass an naturnahen Stillgewässern keine oder nur eine extensiv betriebene fischereiliche Nutzung sowie keine Veränderung der Gewässergestalt durch Beweidung der Uferzonen sowie Freizeitaktivitäten stattfinden soll. Hier erbitten wir eine nähere Definition, welche Gewässer zu den naturnahen Stillgewässern zählen. Das Fischereirecht vieler Stillgewässer (z. B. Altarme, Seen) ist an Fischereivereine verpachtet oder diese liegen im Eigentum der Vereine. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich beim Fischereirecht um ein eigentumsgleiches Recht handelt, das mit dem Naturschutzrecht abgestimmt ist. Die organisierte fischereiliche Nutzung durch Angler ist dabei in jedem Fall als extensiv anzusehen und sollte unseres Erachtens nach unbedingt weiterhin möglich sein. Die Fischereivereine als organisierte Angelfischerei tragen zudem wesentlich zu der Erreichung der Entwicklungsziele der jeweiligen Gewässer bei. Die Vereine setzen in enger Kooperation mit den zuständigen Fachbehörden Renaturierungsmaßnahmen in und an den Gewässern um, entfernen Unrat aus der Natur und betreiben eine Fischereiaufsicht an den Gewässern, sodass es zu keinen Schädigungen der Landschaft durch unbefugte Personen kommt. Aufgrund dieser Aspekte ist es nicht sinnvoll, die organisierte Angelfischerei aus solch einem Gebiet auszusparen. Negative Erfahrungen wurden diesbezüglich bereits im Bereich des Naturschutzgebietes "Bäken der Endeler und Holzhauser Heide" gemacht. In diesem Gebiet nahm durch die Absenz der organisierten Angelfischerei die Kontrolle über das Gebiet ab und damit einhergehend, Schädigungen bzw. Müllablagerungen der sensiblen Landschaft massiv zu. Anzumerken ist auch, dass sich die Wertigkeit dieser Biotope häufig aus der jahrelangen Hege und Pflege des Gewässers und dem Gewässerumfeld durch die Angler ergibt.	Die Definition zu naturnahen Stillgewässern ergibt sich aus dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen nach v. Drachenfels und den gesetzlichen Bestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit §24 NAGBNatSchG. In Karte 6 des Landschaftsrahmenplanes sind die Stillgewässer die darunter fallen oder potentiell fallen könnten mit einer blauem Raute (gefüllt = bestehend, umrandet= potentielles § 30 Biotop) dargestellt. Dieser gesetzliche Biotopschutz ist geltendes Recht. Er bezweckt die Sicherung des derzeitigen Zustandes vor nachteiligen Veränderungen. Nutzungen, die diesen Zustand nicht erheblich beeinträchtigen, sind weiterhin zulässig. Aus dem Landschaftsrahmenplan ergeben sich keine Verschärfungen. Eine intensive fischereiliche Nutzung (z.B. Fischbesatz, Fütterung und Entkrautung) sowie verschiedenen Freizeitaktivitäten können jedoch eine Beeinträchtigung oder Zerstörung des geschützten Biotops bewirken. Daher empfiehlt der Landschaftsrahmenplan als Fachgutachten nur eine extensive, naturverträgliche fischereiliche Nutzung und ein Unterlassen von Freizeitaktivitäten, die die Ufervegetation verändert bzw. erheblich beeinträchtigt. Für einzelne Gewässer kann auch ein Unterlassen der Fischerei sinnvoll sein. Dies ist im konkreten Maßstab zu entscheiden. Mit den Fischereivereinen im Landkreis Oldenburg wird bisher eine naturverträgliche, extensive Nutzung der Fischerei umgesetzt. Die gemeinsamen Renaturierungsmaßnahmen mit den Fischereiverbänden sind ein wichtiger Baustein in der Naturschutzarbeit.
25	25) Gemeinde	1. Die Gemeinde Wardenburg begrüßt grundsätzlich die Neuauflage des	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
	Wardenburg 09.10.2020	Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oldenburg und erkennt die immense Arbeit an, die mit der Erstellung eines solchen Planes verbunden ist.	
25.1		<p>2. Inhaltlich kann dem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes seitens der Gemeinde Wardenburg in Teilen nicht zugestimmt werden. Denn für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Wardenburg ist es von entscheidender Bedeutung, im Gebiet südlich der Ortschaft Wardenburg die Entwicklung gewerblich nutzbarer Flächen weiter voranzutreiben. Insofern wird die Darstellung von landschaftsschutzgebietswürdigen oder gar naturschutzgebietswürdigen Flächen in diesem Bereich kritisch gesehen.</p>	<p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans und des Landschaftsplans sind ein zu berücksichtigender Belang innerhalb von geplanten und zukünftigen Bauleitplanverfahren und sind der Abwägung zugänglich. Eine Abwägung mit anderen Belangen erfolgt jedoch erst in konkreten Planungsprozessen von Projekten, Verfahren sowie bei der Aufstellung der Bauleitplanung und nicht bereits im Fachgutachten. Innerhalb des LSW 17 ist vor einer weiteren Planung insbesondere der verbindende Grünlandgürtel zwischen den vorhandenen Waldbereichen auf die aktuelle Wertigkeit hin zu prüfen.</p> <p>Ebenso erfolgt eine Schutzgebietsausweisung nach einer konkretisierten fachlichen Einschätzung, die aber einem politischen Abwägungsprozess unterliegt und private (z.B. betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten) und öffentliche Belange miteinander abwägt. Dieser Prozess kann im Fachgutachten des Landschaftsrahmenplanes nicht vorweggenommen werden. Diese Abwägung kann rechtstaatlich überprüft werden.</p> <p>Die Abgrenzungen der als schutzwürdig vorgeschlagenen Flächen sind in einem größeren Maßstab mit einer aktuellen Bestandserfassung im Rahmen von Ausweisungsverfahren auf planerischer und/oder politischer Ebene zu konkretisieren. Der Landschaftsplan ist dafür ein weiterer Konkretisierungsschritt. Abweichungen zum kleinmaßstäblicheren Landschaftsrahmenplan sind möglich.</p> <p>Sind Flächen im Landschaftsplan oder im Landschaftsrahmen ohne Planzeichen, bedeutet dies jedoch nicht, dass dort im konkreten Maßstab z.B. im Zuge der Bauleitplanung keine zu berücksichtigende Belange von Natur und Landschaft vorhanden sind.</p> <p>Für den Bereich südlich der Ortschaft Wardenburg stellt der Landschaftsplan im Gegensatz zum Landschaftsrahmenplan kein Gebiet dar, das die Voraussetzungen als Schutzgebiet erfüllt. Dabei ist jedoch zu beachten, das auf Seite 148 des Landschaftsplanes folgender Hinweis gegeben wird „<i>Hinweis: Da nicht das gesamte Gemeindegebiet flächendeckend erfasst wurde, sondern nur die Bereiche Südmoslesfehn, Wittemoor, Oberlether Wallheckengebiet, der Bereich östlich Benthullener Moor und die Südhälfte der Letheniederung, ist es sehr wahrscheinlich, dass es in der Gemeinde noch weitere schutzwürdige Bereiche gibt.</i>“</p>
25.2		<p>3. Mit dem Landschaftsplan der Gemeinde Wardenburg besteht auf gemeindlicher Ebene ein hervorragendes und allseits akzeptiertes Instrument. Dieses sollte hinsichtlich der Darstellung schutzgebietswürdiger Flächen in den Landschaftsrahmenplan übernommen werden.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan stellt die übergeordnete Inhalte und Zielvorstellungen für den gesamten Landkreis in einem kleineren Maßstab dar als der Landschaftsplan.</p> <p>Die angewandte Methodik und Maßstäblichkeit ist für den gesamten Landkreis gleich und kann nicht für eine einzelne Gemeinde geändert werden. Daher kommt es im Vergleich LRP zum LP der Gemeinde Wardenburg von 2015 zwangsläufig zu Abweichungen, die aber auch durch eine höhere Genauigkeit und Konkretisie-</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>rung entstehen und begründbar sind.</p> <p>Bei der tatsächlichen Umsetzung zum Beispiel einer Schutzgebietsausweisung, sind die dann tatsächlichen Gegebenheiten in größerem Maßstab 1:5.000 zu prüfen und darzustellen.</p> <p>siehe auch oben Punkt 25.1 der Synopse</p>
25.3		<p>4. Die Gemeinde Wardenburg fordert den Landkreis Oldenburg auf, sämtliche Einwendungen von Seiten der einzelnen Bürger in Bezug auf die richtige Darstellung des Kartenmaterials aufzunehmen und einzupflegen.</p>	<p>Es wird auf alle Hinweise im Rahmen der Synopse eingegangen und dazu Stellung genommen. Die Hinweise von Privatpersonen sind anonymisiert in einer eigenen Tabelle aufgelistet.</p>
25.4		<p>5. Die Gemeinde Wardenburg fordert den Landkreis Oldenburg auf, die Abtorfung im Benthullener Moor aus dem Landschaftsrahmenplan herauszunehmen.</p>	<p>Im Benthullener Moor und Auf dem Meersfelde erfolgt derzeit aktiver Torfabbau über bestehende Abbaugenehmigungen. Ziel für diese Bereiche ist nach Beendigung des Abbaus die Hochmoorregeneration und die Wiederherstellung offener naturnaher Moorlebensräume mit hoher Bedeutung für Arten und Biotope.</p> <p>Siehe dazu unter H 021 als Ziel für das Benthullener Moor (Kilometerquadrat) - Hochmoorregeneration.</p>
26	<p>26) Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau</p> <p>12.10.2020</p>	<p>Ich bitte darum, die Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete in der Stadtgemeinde Bremen in der Textkarte 8 „Bestehende Schutzgebiete“ sowie in den Karten 5a und 6 zu ergänzen (nachrichtliche Darstellung). Die GIS-Daten zu den Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten können Sie hier herunterladen: https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/natur/gis_dienste___geodaten-48536 Für den Bereich Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Entwicklung des Klosterbachs relevant. Die Ziele im LRP sind in unserem Sinn formuliert und die Gewässerentwicklung im Sinne der WRRL wird hinreichend berücksichtigt.</p>	<p>Zur Darstellung des übergeordneten Zusammenhanges von Schutzgebieten werden die Naturschutzgebiete und Natur 2000 Gebiete auch für den Ausschnitt von Bremen in den erwähnten Karten dargestellt.</p>
27	<p>27) Gemeinde Hude</p> <p>12.10.2020</p>	<p>Im Rahmen des oben genannten Beteiligungsverfahrens wird aus Sicht der Gemeinde Hude (Oldb) folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Karte 1</p> <p>Es wird um Prüfung gebeten, ob die Torfbänke der Huder Moore (Maibuschermoor, Hudemoor, Nordenholzermoor) mit einer höheren Wertigkeit, entsprechend der Wertigkeit von Wallhecken, eingestuft werden können.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die Moorwälle mit Hecken selbst haben keinen Schutzstatus wie Wallhecken. Eine Höherstufung ist nur möglich, sofern die auf den Moorwällen vorkommenden Biotoptypen dies auch zulassen, da die Biotopkartierungen niedersachsenweit nach einem einheitlichen Kartierschlüssel, entwickelt von Herrn Olaf v. Drachenfels, durchgeführt werden. Dies gilt ebenfalls für die Bewertung der entsprechenden Biotoptypen. Bei der Biotoptypenkartierung wird auch der jeweilige Standort mit betrachtet. Eine Höherstufung aufgrund der besonderen Bodeneigenschaften durch die Wälle ist jedoch nur möglich sofern dies der dort vorkommende Biotoptyp zulässt. In Karte 6 ist diese Gebiet als LSW 6 „Heckenreiches Moorgrünland bei Hude“ beschrieben und als Besonderer Handlungsbedarf der Erhalt der kulturhistorisch bedingten Moorwälle mit ihren Gehölzstrukturen“ aufgeführt.</p> <p>Die Wertigkeit dieser kulturbedeutsamen Moorwälle wurde bei der Bewertung der Landschaftsbildeinheit 612.14 f (hohe Bedeutung für das Landschaftsbild) berücksichtigt.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Eine Detailkartierung kann ggf. weitere Unterschiede in der Biotopausstattung feststellen, wodurch sich auch ein differenzierteres Bild ergeben kann als dies im Maßstab 1:50.000 der Fall ist.
27.1		Karte 2 Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Abbildung der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen und der ebenfalls dort dargestellten gewerblichen Bauflächen unterschiedlich gehandhabt wird . Auch die gewerblichen Bauflächen sollten hier (entsprechend ihrer Darstellung im Flächennutzungsplan) vollständig abgebildet werden.	In der Karte 2 Landschaftsbild sind nur größere Orte, die als eigenständig erlebbare Einheit zu sehen sind, extra abgegrenzt. Kleinere Siedlungen, Orte, Bauernschaften, Gewerbe im Außenbereich etc. die das Landschaftsbild prägen, wurden integriert in einer Landschaftsbildeinheit dargestellt. Zur Darstellung möglicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die Gewerbeflächen überlagernd zu den Landschaftsbildeinheiten dargestellt. Die Abfrage dieser Gewerbeflächen erfolgte aus den ALIKS Daten, da ein digitales herausfiltern aus den Flächennutzungsplänen nicht landkreisweit möglich ist.
27.2		Karte 3a Dort sind auf dem Gebiet der Gemeinde Hude (Oldb) viele landesweit seltene Böden dargestellt. Diese werden aus der BÜK 50 abgeleitet, die aber schon fast 30 Jahre alt ist und die Tiefenschärfe aus hiesiger Sicht fraglich. So ist z. B. eine Teilfläche in Wüsting dargestellt, die als Neustandort für die Grundschule vorgesehen ist. Einschränkungen der Planung des Standorts sind nicht hinnehmbar.	Bei der Erstellung von umfangreichen Fachplanungen und fachlichen Grundlagen (Fachgutachten), wie z.B. dem Landschaftsrahmenplan, ist ein Redaktionsschluss der Datenerhebungsprozesse notwendig, um von einer einheitlichen Datenbasis zunächst den Bestand von Natur und Landschaft zu beschreiben und im nächsten Schritt in den Planungsprozess (Erstellung des Zielkonzepts; Biotopverbund; Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) durchführen zu können. Methodisch wurde zu dem Zeitpunkt der Datenerhebung und Bestandsbeschreibung für den Landschaftsrahmenplan die Bodenkundliche Übersichtskarte BÜK 50 herangezogen. Auf Basis dieser Daten wurden u.a. Suchräume für die „Besonderen Werte von Böden“ anhand der Arbeitshilfe „Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan“ ermittelt (s. Kapitel 3.3.1, S. 63 Textband). Die Darstellung von Suchräumen ist mit dem Erreichen der Darstellungsschärfe der Daten begründet. Diese ist bei einem Maßstab von 1:50.000 erreicht, was für die Ebene des Landschaftsrahmenplans ausreichend ist. Obwohl, pedogenetisch bedingt, die Bodenheterogenität auch auf größerer Maßstabsebene hoch ist, werden die kleinräumig bodenkundlichen Unterschiede nicht dargestellt. Daher zeigt die Karte 3 a z.B. nicht alle bereits veränderten Moorböden. Ausgehend von der Bestandsbeschreibung des Schutzgutes Boden wird der Planungsprozess für den Landschaftsrahmenplan fortgeführt. Parallel zum fortschreitenden Planungsprozess wurde die Bodenkundliche Karte BK 50 veröffentlicht. Solch zeitliche Überschneidungen der Planungsprozesse mit aktuellen Planungen lassen sich nicht vermeiden. Im Verfahren zur Ausweisung eines Schutzgebietes oder bei anderen konkreten Planungsschritten wie der Bauleitplanung sind immer die dann jeweiligen aktuellen Daten (hier BK 50) heranzuziehen. Dadurch sind begründbare Abweichungen von den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes möglich Die Einarbeitung der bodenkundlichen Informationen der BK 50 in den Landschaftsrahmenplan wird Gegenstand der nächsten Aktualisierung sein.

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
27.3		<p>Karte 5</p> <p>Neben den im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen sind weitere potenzielle Entwicklungsflächen zu berücksichtigen, für die absehbar eine Entwicklung geplant ist. Dies betrifft insbesondere folgende Flächen, für die im Landschaftsrahmenplan kein intensives Entwicklungsziel definiert werden darf:</p> <p>Hude-Nord:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche zwischen Hermann-Löns-Weg / Hochmoorweg / Fritz-Reuter-Weg - Fläche östlich der Maibuscher Straße / südlich "In den Wiesen" <p>Hude-Süd:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche westlich "Hogelied" / nördlich „In den Wellen" - Fläche östlich "Hogelied" / nördlich Waidstraße - Fläche westlich "Hohelucht" <p>Wüstring:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche östlich der Hauptstraße / südlich Weidepadd - Fläche östlich "Über'm Erdbrahm" / südlich Kiebitzweg - Fläche zwischen "Im Wiesengrund" und der Sportanlage <p>Tweelbäke-Ost:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche nördlich Bremer Straße / westlich Kuhlmannsweg 	<p>Generell gilt: Die Abgrenzung der Zielkategorien in Karte 5 erfolgte aufgrund der zugrunde liegenden schutzgüterbezogenen Daten. Dabei wurden größere zusammenhängende Komplexe betrachtet. Aufgrund des im LRP betrachteten Maßstabs handelt es sich um eine grobe Abgrenzungen dieser Zielkomplexe.</p> <p>Die dargestellten Ziele für den Naturschutz gelten <u>für geeignete Flächen innerhalb der abgegrenzten Bereiche</u>. Die Abgrenzungen sind in einem größeren Maßstab mit einer aktuellen Bestandserfassung im Rahmen von Ausweisungsverfahren auf planerischer und/oder politischer Ebene zu konkretisieren. Der Landschaftsrahmenplan liefert dazu einen abzuwägenden Belang aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans werden auf Basis der Bestandskarten erarbeitet. Sie sind ein zu berücksichtigender Belang innerhalb von geplanten und zukünftigen Bauleitplanverfahren und sind der Abwägung zugänglich. Eine Abwägung mit anderen Belangen erfolgt jedoch erst in konkreten Planungsprozessen von Projekten, Verfahren sowie bei der Aufstellung der Bauleitplanung und nicht bereits im Fachgutachten.</p> <p>Eine grundsätzliche Herausnahme potentieller Entwicklungsflächen oder städtebaulicher Konzepte der Gemeinden aus dem Zielkonzept, oder Anpassung der Ziele an die geplante Siedlungsentwicklung wäre fachlich falsch, da der LRP den IST- Zustand darstellt und keine Abwägung vornimmt.</p> <p>Vor Veröffentlichung des Landschaftsrahmenplanes werden nochmals alle bis dahin veröffentlichten Flächennutzungspläne eingepflegt.</p>
27.4		<p>Karte 5</p> <p>Die dörflichen Siedlungsstrukturen in der Gemeinde Hude (Oldb) sind mit einem Entwicklungskorridor für die Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen und daher aus den Darstellungen des Zielkonzeptes heraus zu nehmen.</p>	<p>Zu potentiellen Entwicklungskorridoren für Siedlungsentwicklung siehe oben, Synopse 27.3</p> <p>Aus fachlicher planerischer Sicht erfolgte eine kleinteilige Darstellung der vorhandenen Siedlungsbereiche /Hofstellen nur in den Bestandskarten 1-4. Zur besseren, maßstabsangepassten Lesbarkeit wurden Siedlungsbereiche in den Darstellungen des Zielkonzeptes (Karten 5 – 6) reduziert auf die Wohnbauflächen, Gewerbegebiete, Eingeschränkte Gewerbegebiete, Gewerbliche Bauflächen ab ca. 10 ha, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind (s. Kap 4.3.6).</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Ziele für den Naturschutz gelten <u>nur für geeignete Flächen innerhalb der abgegrenzten Bereiche</u>. Eine genaue Abgrenzung in einem größeren Maßstab mit einer aktuellen Bestandserfassung wird z.B. im Rahmen einer Erarbeitung einer Verordnung vorgenommen werden. Auch Anlass- oder Projektbezogen, z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung, werden landwirtschaftliche Betriebe konkret betrachtet und dargestellt.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
27.5		<p>Karte 6</p> <p>Der landschaftsschutzwürdige Bereich nördlich bzw. nordöstlich von Hude reicht bis an die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen heran. Da noch eine gewisse Erweiterung nach Norden bzw. zwischen Maibuscher Bäke und Preußenweg offen gehalten werden soll, ist der Bereich zu verkleinern, zumal im Kap. 5.4.2 als eine Anforderung für die Umsetzung der Bauleitplanung die Aussparung naturbetonter Bereiche für die Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung von Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen genannt wird.</p>	<p>siehe oben, Synopse 27.3</p>
27.6		<p>An der Holler Landstraße wird der landschaftsschutzwürdige Bereich über die Holler Landstraße hinweg dargestellt. Es sind alle Hofstellen und auch die Biogas-Anlage enthalten. Diese Darstellung sollte überprüft bzw. angepasst werden.</p>	<p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche grenzen Landschaftsräume im Maßstab 1:50.000 ab, die sich aus naturschutzfachlicher Sicht als mögliches Schutzgebiet nach BNatSchG eignen.</p> <p>Als landschaftsschutzwürdige Bereiche wurden im Landschaftsrahmenplan Gebiete bestimmt, die u.a. für mindestens zwei Schutzgüter (z.B. Arten, Biotope, Boden oder Klima) eine hohe Bedeutung haben und großräumig sind (s. auch Textband S. 221 Tabelle 110 und Kapitel 5.1.2.2). Ausschlaggebend für die Einstufung als landschaftsschutzwürdig waren im Bereich des LSW 1 hier der Niedermoorboden und Biotopverbundkernflächen.</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche können nur in einem eigenen Verfahren unter Schutz gestellt werden. Hierzu wird ein schutzwürdiger Bereich auf Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme in einem größeren Maßstab überprüft (z.B. Maßstab 1:10.000). Eine fachliche Abgrenzung auf Grundlage eines größeren Maßstabs wird daher in den meisten Fällen von der Darstellung im Landschaftsrahmenplan im Maßstab 1:50.000 abweichen.</p> <p>Die Schutzgebietsausweisung erfolgt nach einer fachlichen Einschätzung, die aber einem politischen Abwägungsprozess unterliegt und private (z.B. betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten) und öffentliche Belange miteinander abwägt. Dies kann im Fachgutachten LRP nicht vorweggenommen werden. Diese Abwägung kann dann rechtstaatlich überprüft werden.</p> <p>In dem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass aus fachlicher planerischer Sicht keine kleinteilige Darstellung der Siedlungsbereiche /Hofstellen in den Karten des Zielkonzepts (Karten 5 – 6) erfolgte, sondern nur in den Bestandskarten 1-4. Zur besseren, maßstabsangepassten Lesbarkeit wurden Siedlungsbereiche in den Darstellungen des Zielkonzepts (Karten 5 – 6) reduziert auf die Wohnbauflächen, Gewerbegebiete, Eingeschränkte Gewerbegebiete, Gewerbliche Bauflächen ab ca. 10 ha, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind (s. Kap 4.3.6). Im Rahmen eines etwaigen Unterschutzstellungsverfahrens wird es eine aktuelle Bestandsaufnahme in einem größeren Maßstab geben und die Schutzwürdigkeit auf diesem größeren Maßstab bewertet werden. Die schutzwürdigen Bereiche werden nicht ohne Verfahren nach Abschluss des Landschaftsrahmenplans rechtskräftig und die Grenzen werden somit auch nicht 1:1 übernommen.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
27.7		Durch die Darstellung der Flächen mit Anforderungen an die Land- bzw. Forstwirtschaft wird die Karte unübersichtlich. Es stellte sich auch die Frage, ob derartige Anforderungen dargestellt werden sollten.	Dieses Vorgehen entspricht den „Hinweisen zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes“ (im Literaturverzeichnis s. PATERAK ET AL. 2001).
27.8		Textkarte 4 Zu dem im Bereich Blankenburg an der Grenze zur Stadt Oldenburg als " stark anthropogen überformter Standort " dargestellten Gebiet (Fläche Nr. 44) wird im Text (S. 31) von einem kleinflächigen Standort gesprochen. Hierzu sollte im Text ergänzt werden, warum dieser Standort als kleinflächig angenommen wird, da er aus Sicht der Gemeinde nicht als kleinflächig einzuordnen ist.	Es handelt sich hier um stark anthropogen überformte Standorte entlang der Hunte, welche im Zuge des Ausbaues der Hunte entstanden sind. Teil des Gebietes ist u.a. der Schweinehörner Polder, welcher als möglicher Retentionsraum bei Hochwasserereignissen angelegt wurde. Daher wird hier keine Zuordnung zur Potentiell natürlichen Vegetation vorgenommen. In Bezug auf die Landkreisfläche treten solche Standorte nur kleinräumig auf. Der Text S.31 wird ergänzt und in Bezug zur Landkreisfläche gesetzt.
27.9		Text Der bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte Hinweis auf die alten bis sehr alten Kartierungen wird erneut vorgebracht. In Ihrer Abwägung wird zwar darauf hingewiesen, dass sich Datenlagen während laufender Planungsprozesse verändern können. Bei einigen Kartierungen, z.B. Brut- und Gastvögeln, ist aber davon auszugehen, dass diese bereits bei Planungsbeginn nicht mehr auf dem aktuellen Stand waren. Hierauf sollte deutlich hingewiesen werden.	Im Landschaftsrahmenplan wurde das Alter der verwendeten Daten immer transparent dargestellt, so dass zu jedem Zeitpunkt einer späteren Planung eine entsprechende Beachtung und Bewertung möglich ist. Es ist grundsätzlich nötig bei jedem konkreten Vorhaben oder sobald Planungen in einer größeren Maßstabebene als die des Landschaftsrahmenplans erfolgen, eine Aktualisierung der Daten vorzunehmen.
27.10		Text , Kap.5.4.2 Hier sollte verdeutlicht werden, dass es sich nicht um absolute Vorgaben handelt sondern um Empfehlungen , die im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für den Abstand von 100 m zum Wald. Die Gemeinde Hude (Oldb) behält sich vor, gegebenenfalls weitere Stellungnahmen abzugeben.	Kapitel 5.4.2. nennt Hinweise die bei der Aufstellung sowie Änderung der Bauleitpläne berücksichtigt werden sollen. Der einleitende Satz wurde entsprechend umformuliert. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der genannte Abstand zwischen Wald und Bebauung sinnvoll zum Schutz des Waldrandes und der vielfältigen Wechselwirkungen zur Umgebung. Gleichwohl handelt es sich um eine Empfehlung und keine Vorgabe für die Bauleitplanung und ist deshalb auch der Abwägung zugänglich.
28	28) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) 12.10.2020	Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 41-42 UVPG zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Oldenburg übersendet die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hiermit die naturschutzfachliche Stellungnahme des Bundesforstbetriebes Niedersachsen mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung. Die BImA als Eigentümerin ist in ihren Flächennutzungen, -verfügungsrechten und -entwicklungsmöglichkeiten unmittelbar von den Planungen betroffen. Vorstand: Dr. Christoph Krupp (Sprecher), Holger Hentschel, Paul Johannes Fietz Anstalt des öffentlichen Rechts - Sitz: Sonn, USt-IdNr.: DE240386446 Die Datenschutzerklärung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben finden Sie unter. www.bundesimmobilien.de/datenschutz .	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
28.1		<u>Liegenschaft Bümmerstede:</u> Es handelt sich um einen militärisch genutzten Standortübungsplatz . Die be-	Der LRP kann nicht in bestehende Rechte eingreifen. Bei einer etwaigen Verordnung als Landschaftsschutzgebiet oder der Durchführung von Artenhilfsmaßnahmen

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>stimmungsgemäße militärische Nutzung sowie deren Anpassung an die sich mit dem fortlaufenden Zeitgeschehen jeweils neu ergebenden militärtechnischen und -taktischen Anforderungen sind dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>Diesem prioritären Ziel in Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgabe hat sich das Management von Biotopen unterzuordnen. Sofern unter dieser Prämisse möglich, werden naturschutzfachliche Ziele berücksichtigt. Die auf dem Gelände vorkommenden, aus Naturschutzsicht wertvollen Biotope und Strukturelemente werden in einem guten Zustand erhalten und gepflegt, dabei wird der Anteil standortheimischer Arten erhöht. Die Waldflächen werden in naturnahem, strukturreichem Zustand betreut oder in einen solchen überführt.</p>	<p>men für Heuschrecken werden die Besonderheiten der Nutzung als Standortübungsplatzes mit berücksichtig. Wir begrüßen den Erhalt und die Pflege der wertvollen Lebensräume und Strukturelemente.</p>
28.2		<p>Liegenschaft Wildeshausen : (nachstehende Stellungnahme bezieht sich auf diesen ehemaligen Standortübungsplatz)</p> <p><u>Aufnahmezeitpunkte und Methodik der Biotoptypen-Erfassung</u></p> <p>Der vorgelegte LRP-Entwurf beruht auf einer Luftbildinterpretation aus dem Jahr 2011 in Ergänzung von Luftbildern aus dem Jahr 2014 sowie auf Biotopkartierungen aus den Jahren 1991 bis 2015, überwiegend jedoch aus dem Jahr 2011. Diese sind nicht mehr aktuell. Es haben waldökologische Entwicklungen und Veränderungen der Nutzung stattgefunden. Innerhalb dieser Zeitspanne sind erhebliche Veränderungen in der Landschaft festzustellen, beispielsweise hat durch fehlende menschliche Offenhaltung ein natürlicher Wiederbewaldungsprozess eingesetzt. Ehemalige Offenlandbiotope unterliegen einer sukzessionalen Entwicklung. Zielsetzungen und Potenziale für Schutzgebiete auf Basis veralteter Luftbildinterpretationen zu konzipieren, führt in der Folge zu gravierenden Fehleinschätzungen, die folgend in der Stellungnahme dargestellt werden</p>	<p>Während fortschreitender Planungsprozesse kommt es fortlaufend zur Weiterentwicklung des Ist-Zustandes. Daher erfolgt grundsätzlich bei jedem konkreten Vorhaben oder sobald eine größere Maßstabsebene als die des Landschaftsrahmenplans verwendet wird, eine Aktualisierung der Daten.</p> <p>In Kapitel 3.1.2 des Landschaftsrahmenplans wird die Datengrundlage und Methodik u.a. der Erfassung der Biotoptypen nachvollziehbar beschrieben.</p> <p>Für die Flächen der BI mA wurden Biotopkartierungen aus den Jahren 2007 und 2013 zugrunde gelegt und mit Daten aus 2020 abgeglichen. Kleinräumige Unterschiede könnten im Maßstab 1:50.000 nicht erfasst werden.</p>
28.3		<p><u>Standörtliche Verhältnisse und potentiell natürliche Entwicklung der Liegenschaft Wildeshausen</u></p> <p>Die im LRP zugrunde gelegte Standortbeschreibung als naturnaher Wald trockener Standorte ist in Gänze unzutreffend. Sowohl die Standortkartierung Bundesforst, Standortstypenkarte Wildeshausen 1 :5.000 (1995, Bundesforstamt Sprakelerheide) als auch die Forstliche Standortskarte des Landes Niedersachsen 1 :25.000 (Niedersächsisches Forstplanungsamt Wolfenbüttel) geben übereinstimmend an, dass die Böden besser wasserversorgt sind. Es handelt sich um mäßig frische bis frische Standorte, Wasserhaushaltsziffern 42 (mäßig frisch) oder 41 (frisch). Die im LRP zugrunde gelegte Wasserhaushaltsziffer wäre 43, diese Einstufung findet sich real nicht. Insofern ist die Waldkiefer (Pinus sylvestris, L.) als potenzielle natürliche Vegetation auszuschließen. Vielmehr ist im Klimax von einem bodensauren Buchenwald auszugehen, der nur aufgrund jahrzehntelanger menschlicher Überprägung nicht vorhanden ist (Drahtschmielen-Buchenwald). Dies belegen Sie in der Textkarte 4 Ihres Entwurfes ebenfalls. Mithin widersprechen sich die Zielkonzeption für die Glaner Heide und die vorgeplanten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und Ziele in Kapitel 5.1.1 .2 auf-</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan schlägt als Ziel für den Bereich der BI mA- Flächen in Karte 5 den Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Wälder trockener Standorte vor (Wt). Dies beinhaltet entsprechend der Tab. 23 sowohl die Biotope der Eichenmischwälder armer, trockener Sandböden (WQT) wie die Bodensauren Buchenwälder armer Sandböden (WLA) als auch Kiefernwälder armer Sandböden (WK). Die Biotopkürzel entsprechen dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen von O. v. Drachenfels. Diese entsprechen nicht den Waldentwicklungstypen der Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.</p> <p>In Bereichen mit Vorkommen von Heiden und Magerrasen werden der Erhalt und die Förderung dieser Lebensräume empfohlen.</p> <p>Als potentiell natürliche Vegetation (pnV) wird, wie in Textkarte 4 dargestellt, als hypothetische Vegetation der Drahtschmielen- Buchenwald angegeben. Das entspricht nach dem Kartierschlüssel von Drachenfels einem Bodensauren Buchenwald armer Sandböden (WLA) (siehe Tab. 3 des Textbandes). Die Ableitung einer Zielformulierung zur Entwicklung naturnaher trockener Wälder im LRP ist daher korrekt.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>grund der standörtlichen Gegebenheiten der Liegenschaft und in der Folge die zweifelhafte Naturnähe der derzeitigen Bewaldungsart.</p>	<p>Die Standortbeschreibung im LRP für dieses Gebiet ist auf Grundlage der BÜK 50 (im Maßstab 1:50.000) und ihrer Auswertungskarten, die das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erstellt, erfolgt. Die detailliertere forstliche Standortkartierung liegt jedoch im Gegensatz zum Bodenkarte nicht flächendeckend vor, so dass als einheitliche Quelle im LRP die Bodenkarte auch für Aussagen der Wälder herangezogen wird. Eine weitere Unterteilung ist erst auf Projektebene sinnvoll.</p> <p>Der LRP und die forstliche Standortkartierung arbeiten mit unterschiedlichen Kartier-Systemen. Der LRP arbeitet nicht mit den Wasserhaushaltszahlen sondern der Bodenkennfeuchte (BKF) entsprechend der Ableitung aus der BÜK 50 (hier BKF=3). Beide Kartiersysteme ordnen den Standort also nicht in ihre jeweilige trockenste aber doch in die trockenen Kategorien ein.</p> <p>Es stellt sich die Frage welche Bedeutung der Kiefer künftig in diesen Wäldern zugesprochen wird.</p> <p>Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Bereiche des ehemaligen Standortübungsplatzes auf denen in Folge der Nutzung eine besondere Form des Kiefernwaldes (WKZ) entstanden ist und nicht auf Bereiche, die in typischer forstwirtschaftlicher Wirtschaftsweise begründet und genutzt wurden (WZ – Nadelforst).</p> <p>Wir stimmen zu, dass es sich bei diesem Standort nicht um einen natürlich begründeten Kiefernwald handelt. Es handelt sich um einen sekundären, künstlich begründeten Kiefernwald. Zur Verhinderung der Zunahme einer weiteren Verstepung der Landschaft wurden insbesondere die armen, sandigen Böden und Flugsanddünen ab 1800 im Herzogtum Oldenburg verstärkt mit Kiefern aufgeforstet. In der Karte von 1865 des Herzogtums Oldenburg ist die Fläche als Wald dargestellt, während sie 100 Jahre zuvor noch als Heide, Ödland dargestellt wurde.</p> <p>Durch die lange Nutzung als Standortübungsplatz bis 2007 wurden einige Bereiche regelmäßig in ihrer natürlichen Sukzession gestört, Boden offen gehalten. Es wurde in weiten Bereichen keine „klassische“ Forstwirtschaft betrieben. Die Kiefern hatten zum Teil einen sehr lichten Stand und konnten tiefansetzende, z.T. sehr eigentümliche Baumkronen ausbilden, anders als dies in einem herkömmlichen Forst mit Stangenholz der Fall ist. Der Totholzanteil ist höher als in Forstbeständen. In weiten Bereichen hat sich die Kiefer selbst ausgesamt und wurde nicht gepflanzt. Auf einigen Offenbodenbereichen haben sich flächige Heiden und Magerrasen entwickelt oder konnten sich unter dem lichten Bestand der Kiefern ausbreiten. Durch die Form der Nutzung hat sich ein strukturreicher Kiefernwald mit unterschiedlichen Schichtungen, Entwicklungsstadien und Altersstrukturen entwickelt, der eine seltene Charakteristik im Landkreis Oldenburg besitzt. Dies ist nicht vergleichbar mit forstwirtschaftlich intensiv genutzten Nadelwaldforsten.</p> <p>Insgesamt hat der vorhanden Wechsel von Kiefern-, Birken- und Eichenwäldern mit eingestreuten Offenlandbiotopen auch einen hohen landschaftsästhetischen Reiz, weshalb das Gebiet auch für die Erholung von Bedeutung ist.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Aufgrund der floristischen Zusammensetzung und dem Auftreten von Kennarten der Pflanzengesellschaft des Dicrano-Pinion erfolgt eine Einstufung als Biotoptyp des Zwergstrauch Kiefernwaldes armer, trockener Sandböden (WKZ). Dies haben sowohl ältere Kartierungen von 2007, 2013 als auch neue Kartierungen von 2020 ergeben. In Niedersachsen sind die überwiegenden Kiefernwälder Pionierstadien oder nutzungsbedingte Ersatzgesellschaften von Kiefer-Birken-Eichenwäldern und armen Ausprägungen bodensaurer (Eichen-) Buchenwälder.</p> <p>Durch die Aufgabe der Nutzung hat mittlerweile wieder die natürliche Sukzession zugenommen, was durch einen Zuwachs an Kiefern aufwuchs und einem Rückgang der Heiden und Magerrasenflächen einhergeht. (Zur Bedeutung der Heiden siehe Punkt 28.6 dieser Synopse.)</p> <p>Für die Planung konkreter Maßnahmen ist der Bestand in einem genaueren Maßstab zu betrachten. Der sehr inhomogene Waldbestand ist im Maßstab 1:50.000 nicht mit allen Strukturen und Unterschieden zu erfassen.</p> <p>Der LRP stellt jedoch fest, dass die Wertigkeit des Kiefernwaldes des ehemaligen Standortübungsplatzes in der jetzigen Ausprägung eine hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften besitzt. Dies soll bei weiteren Konzepten und Maßnahmen beachtet werden.</p> <p>Durch die Zunahme der Sukzession, den Rückgang der Heideflächen auch im Unterwuchs der Kiefern und der Tatsache das es sich an diesem Standort um einen nutzungsbedingte Ersatzgesellschaft handelt wird die Wertstufe der als WKZ kartierten Bereiche in Karte 1 auf die Biotopwertstufe IV geändert.</p> <p>Ergänzungen in Bezug auf die Hinweise der BImA:</p> <p>Das Modell der potentiellen natürlichen Vegetation erlaubt Ableitungen möglicher Entwicklungsziele. Aber auch im Wald werden konkrete Maßnahmenplanungen immer auch die tatsächlich vorkommenden Vegetation betrachten müssen und Entwicklung von Ersatzgesellschaften wie z.B. Heiden oder Magerrasen beinhalten.</p> <p>Die Stellungnahme vermittelt den Eindruck, dass an diesem Standort die Kiefer die völlig falsche Baumart sei. Allerdings beinhalten selbst die empfohlenen Waldentwicklungstypen an einem Standort mit der Wasserhaushaltszahl 42 neben Douglasie und Buche auch die Kiefer (WET 67) und der WET 72 (Kiefer-Buche) wird immer noch als nachrangig zu empfehlen aufgeführt.</p>
28.4		<p><u>Natürlichkeit der vorhandenen Dünen</u></p> <p>Die im LRP-Entwurf in Tabelle 116 "LSG-würdige Bereiche im LK Oldenburg" für das LSW 65 angegebenen "Dünen" sind vorhanden. Jedoch ist die Natürlichkeit oder Ungestörtheit dieser Dünen in diesem Bereich zweifelhaft, da durch die militärische Nutzung - insbesondere durch Befahrung – eine entsprechende Erosion sowie Erdbewegung erfolgte. Dies bestätigen auch die Standortkartierungen.</p>	<p>Die Natürlichkeit der Dünen und das Vorkommen eindeutiger Heidepodsole in den militärisch genutzten Bereichen sind sicherlich nicht mehr überall gegeben.</p> <p>Im LRP wurden jedoch die möglichen naturnahen Dünen flächendeckend nach der gleichen Methodik herausgefiltert. Diese ist in Kap. 3.3.3.2 erläutert. Für die Heidepodsole gilt dies entsprechend der in Kap. 3.3.3.4 beschriebenen Methodik.</p> <p>Die Darstellung von Suchräumen ist mit dem Erreichen der Darstellungsschärfe</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>In der Folge dürften sich auch nur schwerlich und wenn, dann begrenzt eindeutig ausgeprägte "Heidepodsole" finden. Dies begründet sich ebenfalls in der Nutzung, die eine entsprechende Genese durch sich wiederholende, schwere Befahrungen und in der Folge Bodenturbation nur äußerst begrenzt zugelassen haben dürfte.</p>	<p>der Daten begründet. Diese ist bei einem Maßstab von 1:50.000 erreicht, was für die Ebene des Landschaftsrahmenplans ausreichend ist. Eine Konkretisierung der aktuellen Bodenverhältnisse in der Örtlichkeit wird daher gegebenenfalls zusätzlich anlass- und /oder projektbezogen begleitend durchzuführen sein.</p> <p>Je nach Art und Tiefe der Bodendurchmischung und Nutzung können jedoch auch auf dem ehemaligen Standortübungsplatz noch Bereiche an naturnahen Dünen oder Heidepodsole erhalten sein oder evt. „nur“ geringfügig überdeckt worden sein.</p> <p>Der Suchraum der naturnahen Dünen befindet sich direkt nördlich der Autobahn. Hier finden sich mehr Forstbestände mit Kiefern mit langem Stangenholz. Vermutlich erfolgten hier weniger Bodenturbationen.</p> <p>Die Darstellung als Suchraum für naturnahe Dünen und Heidepodsole wird daher belassen.</p>
28.5		<p><u>Natürlichkeit des vorhandenen Waldbestandes</u></p> <p>Die <i>Waldkiefer</i> hat aus den menschlichen Ansprüchen an die Fläche profitiert. Bei der ehemaligen militärischen Nutzung der Liegenschaft hatte sie lediglich die Funktion, für die bestimmungsgemäße Nutzung eine Kulisse zu bilden. Als anspruchslose Lichtbaumart ist sie flächig künstlich begründet worden und somit als Hauptbaumart vorhanden. Dies zeigen auch die vorhandenen jüngeren Waldkiefern-Reinbestände.</p> <p>Zudem weisen die Bestände aufgrund ihres durchschnittlichen Alters von 67 Jahren und maximalem Alter von 90 Jahren aus naturschutzfachlicher Sicht nur sehr begrenzt Entwicklungen zu Strukturanreicherungen auf. Im Hinblick auf die natürliche Altersentwicklung der Art sind die Bestände verhältnismäßig jung. Bäume mit Habitatbaumqualität finden sich kaum in höherer Anzahl als in intensiver forstlich bewirtschafteten Beständen. Anlass zur Höhlenbildung bilden lediglich einige kümmernde Wuchsformen. Durch die lichte Stellung der Einzelbäume und infolge der aushagernden und rohhumusentfernenden militärischen Nutzung hat zudem die Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>, (L.) Hull) ideale Wuchsbedingungen vorgefunden. In der Folge kommt sie auf der gesamten Liegenschaft vor. Allerdings leidet sie zusehends unter dem zunehmenden Schluss des Kronendachs, der auflaufenden, konkurrenzstärkeren Kiefernaturverjüngung sowie der Ausbreitung der Spätblühenden Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>, EHRH.). Zusammenfassend kann man bei den die Liegenschaft prägenden Kiefernbeständen nicht von einem naturnahen, standortheimischen Baumbewuchs sprechen. Vielmehr haben jahrzehntelange nutzungsbedingte Bodendegradationen zu Störungen im Boden- und Humusgefüge geführt. Mit Blick auf die nachhaltigen Standortverhältnisse - mäßig frische, mäßig nährstoffversorgte Böden - sind diese Störungen der Stoffkreisläufe langfristig reversibel. Die naturnahe Bestockung ist perspektivisch ein von Buchen dominierter Laubwald.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme unter 28.3 dieser Synopse verwiesen.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
28.6		<p><u>Zustand der Heideflächen</u></p> <p>Es handelt sich häufig um Reinbestände aus Waldkiefer. Gerade diese lichtdurchlässigen Kiefernwälder weisen häufig eine ausgeprägte Krautschicht mit Zwergsträuchern wie Heidelbeere, Besenheide oder Glockenheide auf. Aufgrund des mit dem Alter zunehmenden Kronenschlusses und abnehmendem Lichtgenuss der Kraut- und Strauchschicht sind die Calluna-Vorkommen rückläufig. Sie verinseln oder werden durch natürliche Verjüngung der Waldkiefer oder der Spätblühenden Traubenkirsche verdrängt. Insbesondere an offenen, besonnten Wegesrändern finden sich daher noch vitale Heidevorkommen, die allerdings auch hier zusehends von der Waldkiefer überwachsen werden. Insofern lässt sich eine natürliche Heideerhaltung in diesem Gebiet mittelfristig ausschließen.</p> <p>Diese werden in der groben Darstellung Ihres Landschaftsrahmenplanes jedoch weiterhin als Heideflächen geführt, wie auch aus Tabelle 114 „Naturschutzwürdige Bereiche im LK Oldenburg“ hervorgeht.</p> <p>Abbildung 1: s.Anhang</p>	<p>Heiden und Magerrasen sind offene Lebensräume die direkt durch den §30 BNatschG geschützt sind. Sie sind von besonderer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften und gehören auch zu den Lebensräumen des Anhangs I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, den sog. FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT). Diese sind europaweit als naturschutzfachlich wertvoll eingestuft worden. Sie sind von gemeinschaftlichem Interesse, weshalb für ihren Erhalt die Ausweisung von Schutzgebieten vorgesehen ist.</p> <p>In der Nds. Strategie zum Arten und Biotopschutz (NSAB) zählen Heiden und Magerrasen als Lebensräume von höchster Priorität</p> <p>Heiden und Magerrasen sind nur durch Pflegemaßnahmen oder entsprechende Nutzung zu erhalten, da sie sonst u.a. durch Verbuschung und Bewaldung verloren gehen. Dazu besteht ein gesetzlicher Auftrag.</p> <p>Auf konkreter Maßnahmenebene wird zu entscheiden sein, wo und in welchem Umfang ein Erhalt dieser Offenlebensräume weiter zu erreichen ist.</p>
28.7		<p><u>Bewertung der Liegenschaft als Kernfläche innerhalb des angestrebten Biotopverbundsystems für den Wald</u></p> <p>Nach Kapitel 4.5.2.1 der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Oldenburg erfüllt die bundeseigene Liegenschaft Wildeshausen die in Tabelle 24 genannten Mindestqualitätskriterien für die Bestimmung von Kernflächen innerhalb des angestrebten Wald-Biotopverbundsystems. Zudem liegt die Fläche in dem angegebenen Potentialbereich für eine Grünbrücke zwischen dem Ahlhorner Dreieck und Hölsherholz (Kapitel 4.5.2.3). Allerdings ist, wie bereits dargestellt, der Wald bestand keineswegs als Klimax des Standortpotenzials anzusehen. Daher ist die Wertigkeit der Biotope aus der zur Konzeption genutzten Biotopkartierung zu überarbeiten und im Ergebnis niedriger anzusetzen.</p> <p>Weiterhin kommen auch nicht-standortheimische Baum- und Straucharten vor, wie Roteiche (<i>Quercus rubra</i>, L.), Weymouth-Kiefer (<i>Pinus strobus</i>, L.), Schwarzkiefer (<i>Pinus nigra</i>, J. F. ARNOLD), Japan-Lärche (<i>Larix kaempferi</i>, (LAMB.) CARRIERE) und Spätblühende Traubenkirsche. Sie mindern die Naturnähe und Wertigkeit des Artenspektrums zumindest aus naturschutzfachlicher Sicht. Des Weiteren wird die Liegenschaft im Süden stark durch die BAB 1 zerschnitten und gleichzeitig durch verschiedenste Emissionen beeinträchtigt.</p>	<p>Für den Biotopverbund wurden nicht nur die Klimax Stadien der Wälder herangezogen.</p> <p>Der Waldkomplex nördlich der Autobahn erfüllt in weiten Bereichen die Kriterien für eine Kernfläche innerhalb des Waldbiotopverbundes, die in Tabelle 24 des Textbandes beschrieben werden. Es sind dabei nicht nur Wälder in ihrem Klimax Stadium berücksichtigt. Es werden auch andere Biotope mit hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften berücksichtigt. Im Zuge der Betrachtung zusammenhängender Lebensraumkomplexe werden auch angrenzende Lebensräume mit Entwicklungspotential aggregiert (Lage im Raum Tab 25. Textband). Dadurch gehören zum Biotopverbund, wie er im LRP entwickelt wurde, auch Flächen mit Verbesserungspotential.</p> <p>Allein die Waldfläche die sich nördlich der Autobahn zwischen Hunte und der Abfahrt Wildeshausen West befindet stellt ein zusammenhängender Waldlebensraum von ca. 460 ha dar. Durch den Bau einer Grünbrücke über die Autobahn z.B. im Zuge der Verbreiterung der A1 kann die Erreichbarkeit und Durchlässigkeit für viele Waldarten deutlich verbessert werden. Im Zuge des LRP konnte keine genaue Lage für den Bau einer Grünbrücke ermittelt werden.</p> <p>Mit Blick auf den gesamten Landkreis betrachtet, liegt die Fläche der BlmA innerhalb eines sich von Ost nach West durch den Landkreis erstreckendes Waldband, das sich auch weiter in die Nachbarlandkreise Diepholz und Cloppenburg erstreckt. Diese Verbundachse mit übergeordneter Ausdehnung ist auf jeden Fall zu erhalten und zu verbessern.</p> <p>Der Landkreis begrüßt daher auch die Einrichtung eines Flächenpools der BlmA zum Erhalt und zur Verbesserung der Waldstrukturen, wie er bereits in Planung ist.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
28.9		<p><u>Abschließende Betrachtung der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes aus naturschutzfachlicher Sicht des Bundesforstbetriebes Niedersachsen als Eigentümervertreter</u></p> <p>Läge der Fokus auf dem dauerhaften Erhalt einer naturfernen Wald-Heidelandschaft, müssten die Flächen entsprechend durch Bewirtschaftung und Pflege ausgehagert werden. Hierfür wären zunächst Instandsetzungsmaßnahmen vorzunehmen, um diesen künstlichen Zustand herzustellen.</p> <p>Um den jetzigen, aus früherer militärischer Nutzung resultierenden Ausgangszustand in den Wald beständen zu erhalten beziehungsweise Calluna-Heiden als artifizielles Biotop wiederherzustellen, wären wiederkehrende und hohe finanzielle Aufwendungen nötig sowie dauerhaft Maßnahmen entgegen der langfristigen natürlichen Waldentwicklung durchzuführen. Diese entwickelt sich in Richtung eines standortheimischen Buchenwaldes mit eingemischten Eichen, Birken und einzelnen Kiefern.</p> <p>Läge das Ziel hingegen auf naturnahen, klimastabilen Laubwäldern mit naturnaher Prozessentwicklung, wäre es zeitverkürzend, in die vorhandenen Nadelwälder nach und nach standortheimische Laubbäume einzubringen. Hier läge auch ein Vorteil beim Bestreben, die Ausbreitung invasiver Neophyten zu hemmen: naturnahe, konkurrenzstarke, schattenertragende Laubbaumarten würden bei der Eindämmung und Verdrängung der Spätblühenden Traubenkirsche hilfreich sein. Im Rahmen der natürlichen Waldentwicklung und Standortsdrift kann auch die Stieleiche eine hervorgehobene Stellung gegenüber der Waldkiefer einnehmen im Übergang zum Buchenwald, je nach künftiger Klimaentwicklung zumindest vorübergehend.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht schließen sich die unterschiedlichen Zielbiotope "lichter Kiefernwald mit Calluna-Heide" und "naturnaher Laubwald standortheimischer Baumarten" im engen Flächen- und Biotopverbund gegenseitig aus. Insofern verfolgt der Flächeneigentümer hier das klare Ziel, nichtgegen die Natur zu arbeiten, sondern mit zunehmender Humusregeneration einen Bestockungswandel hin zu stabilerem Laubwald zu vollziehen.</p> <p>Eine NSG- bzw. LSG-VO, mit den Zielbiotopen <i>trockene, nadelholzdominierte Bestände mit Calluna-Heide</i> wäre ein naturschutzfachlicher Irrweg. Sie würde den Verhältnissen vor Ort in keiner Weise gerecht und könnte dauerhaft kaum zu erhalten sein. In diesem Punkt ist aus Sicht der BImA der vorliegende Landschaftsrahmenplan so zu überarbeiten, dass unter neuer Wertung der lokalen Verhältnisse die waldbezogenen und naturschutzfachlichen Vorgaben miteinander vereinbar und in Deckung gebracht werden.</p> <p>Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Wie oben, unter Punkt 28.3 erläutert, beschreibt der LRP für die Flächen der BImA als Entwicklungsziel den Erhalt und die Entwicklung zu naturnahen Wäldern trockener Standorte (Wt). Stellenweise ist auch der Erhalt und die Entwicklung von Heiden und Magerrasen vorgeschlagen (Oh). Nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen sind die dazugehörigen Waldtypen sowohl die Eichenmischwälder armer, trockener Sandböden (WQT), wie die Bodensauren Buchenwälder armer Sandböden (WLA), als auch Kiefernwälder armer Sandböden (WK) (s. Tab 23 im Textband).</p> <p>Als naturschutzwürdige Bereiche wurden im Landschaftsrahmenplan im Wesentlichen die Gebiete erfasst, die eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für Arten und Biotope aufweisen (s. auch Textband S. 221 Tabelle 110 und Kapitel 5.1.1.2).</p> <p>Dies betrifft für die Flächen der BImA den Bereich der Zwergstrauch-Kiefernwälder trockener Standorte. Auf die Bedeutung der Kiefernwälder, Heiden und Magerrasen wird bereits oben eingegangen.</p> <p>Weitere Bereiche sind als landschaftsschutzwürdige Bereiche vorgeschlagen. Im Landschaftsrahmenplan wurden dafür Gebiete bestimmt, die u.a. für mindestens zwei Schutzgüter (z.B. Arten, Biotope, Boden oder Klima) eine hohe Bedeutung haben und großräumig sind (s. auch Textband S. 221 Tabelle 110 und Kapitel 5.1.2.2) (hier: Landschaftsbild, Suchraum Dünen, kleinräumig Heide, Biotopverbund).</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche können nur in einem eigenen Verfahren unter Schutz gestellt werden. Hierzu wird ein schutzwürdiger Bereich auf Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme in einem größeren Maßstab überprüft (z.B. Maßstab 1:10.000). Eine fachliche Abgrenzung auf Grundlage eines größeren Maßstabs kann daher von der Darstellung im Landschaftsrahmenplan im Maßstab 1:50.000 abweichen.</p> <p>Auch die Festlegung von Zielbiotopen erfolgt auf Grundlage einer genaueren und aktuellen Kartierung z.B. im Zuge der Aufstellung einer Schutzgebietsverordnung. In diesem Zusammenhang sind auch die hier aufgeführten unterschiedlichen Ziele und mögliche auftretende Zielkonflikte zu bewerten.</p> <p>Eine Sicherung muss nicht grundsätzlich über die Ausweisung als Schutzgebiet erfolgen. Es können auch andere Instrumente Anwendung finden.</p> <p>Zum Schluss sei daran erinnert, dass nach § 2 (4) BNatSchG bei der Bewirtschaftung von Flächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen sind.</p>
29	29)Tennet TSO GmbH	Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80 m und für die 220-kV-Leitungen max. 60 m, d. h. jeweils 40 m bzw. 30 m von	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
	12.10.2020	<p>der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.</p> <p>Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.</p> <p>Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100 für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.</p> <p>Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.</p> <p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.</p> <p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Bei Flächen die zur Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der DIN EN 50341-2-4 bezüglich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen hin.</p> <p>Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Versorgungsanlagen eingehalten.</p>	<p>Diese Hinweise sind auf Ebene der Bauleitplanung und bei konkreten Vorhaben zu betrachten. Für den Landschaftsrahmenplan ergeben sich daraus keine Änderungen.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
29.1		<p>Lfd. Nr. 20-001237</p> <p>Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Oldenburg</p> <p>Beteiligungsverfahren im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes, inkl. Umweltbericht gem. § 40 UVPG</p> <p>Hinweis auf die Einhaltung der TA Lärm / Leitung/Umspannwerk</p> <p>An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelastigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden.</p> <p>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen in den Umspannwerken Geräusche. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelastigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Umspannwerken und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden.</p> <p>In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Diese Hinweise sind auf Ebene der Bauleitplanung und bei konkreten Vorhaben zu betrachten. Für den Landschaftsrahmenplan ergeben sich daraus keine Änderungen.</p>
29.2		<p>Folgende Planungen im Landkreis Oldenburg werden von der TenneT TSO GmbH betrieben:</p> <p>380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe A280:</p> <p>Die Firma TenneT errichtet zur Zeit die 380-kV-Leitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe bei Diepholz. Im LK Oldenburg führt die 380-kV-Leitung durch die Gemeinden Ganderkesee und Samtgemeinde Harpstedt. Aus den vorliegenden Unterlagen wurde die neue 380-KV-Leitung nicht berücksichtigt. Dies schließt sowohl die Planungen zur Erweiterung des Umspannwerkes Ganderkesee sowie der drei Kabelübergangsanlagen ein. Das 380-kV-Leitungsausbauprojekt ist durch die NLStBV planfestgestellt (AZ.: 3337-05020-08St/06 OL). Darüber hinaus regen wir an, die im Rahmen des Projektes, durchgeführten Kompensationsmaßnahmen in die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans zu integrieren.</p>	<p>Die mittlerweile planfestgestellte und im Bau befindliche 380 KV Leitung Ganderkesee – St. Hülfe wird in Karte 2 aufgenommen.</p> <p>Kompensationsflächen werden in dieser Fortschreibung des LRP nicht grafisch dargestellt. Sobald das im Aufbau befindliche Kompensationskataster des Landkreises vollständig ist, kann dies in einem nächsten Schritt der Überarbeitung des Landschaftsrahmenplanes erfolgen.</p>
29.3		<p>380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen A240:</p> <p>Zwischen Conneforde und Cloppenburg plant die TenneT aktuell den Ersatzneubau der bestehenden 220-kV Leitung Conneforde-Cloppenburg/Ost. Für diese</p>	<p>Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes stellt nur planfestgestellte Leitungstrassen dar. Aus landesplanerischer Sicht wurde ein Korridor mit einer Breite von 1 km festgestellt. gelegt. Wo die Leitung genau verläuft ist noch in einem</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Leitungsplanung wurde am 22.10.2018 das Raumordnungsverfahren mit landesplanerischer Feststellung des Leitungskorridors „C“ abgeschlossen. Wir möchten Sie bitten, diesen landesplanerisch festgestellten Korridor zu berücksichtigen und entsprechend für die Trassierung der neuen Leitung im Rahmen der Fortschreibung des Landschafts-rahmenplanes vorzusehen. Die landesplanerische Feststellung des Projektes können Sie folgendem Link entnehmen:</p> <p>https://www.arl-we.niedersachsen.de/startseite/wir_ueber_uns/strategie_und_planung/raumordnung/raumordnungsverfahren/laufende_raumordnungsverfahren/380_kvccmniedersachsen/380-kv-leitung-conneforde-cloppenburg-merzen-136073.html</p> <p>Die Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung der Leitung werden Anfang des kommenden Jahres eingeleitet. Gerne stellen wir bei Bedarf aktuelle Planungsstände zur Verfügung.</p>	<p>Planfeststellungsverfahren festzulegen, welches noch nicht abgeschlossen ist (Stand Dezember 2020).</p> <p>Die neue 380 kV Leitung verläuft im Landkreis Oldenburg in weiten Teilen parallel zu der in Karte 2 dargestellten 110 kV Leitung bzw. zu beiden 110 kV und 220 kV Leitungen. Eine Änderung der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten in Karte 2 ergibt sich dadurch nicht.</p>
30	30) Landkreis Vechta 12.10.2020	<p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Entwurf des Landschaftsrahmenplans grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Umweltschützende Belange Die im Übergangsbereich zum Landkreis Vechta getroffenen Zielsetzungen sind plausibel hergeleitet und naturschutzfachlich nachvollziehbar.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
30.1		Zu den in der „Karte 5a: Biotopverbund“ dargestellten landkreisübergreifenden Verbundachsen werden folgende Änderungsvorschläge gemacht, um gezielter an vorhandene und geplante Biotopverbundflächen im Landkreis Vechta anzuknüpfen (siehe Abbildungen 1 und 2).	Die Vorschläge werden aufgenommen und die Pfeile für den landkreisübergreifenden Biotopverbund verschoben bzw. ergänzt.
30.2		Ich weise darauf hin, dass in der „Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ durch eine zusätzliche Darstellung der Landschaftsschutzgebiete in den angrenzenden Landkreisen die naturschutzfachlich regional und überregional bedeutsamen Räume stärker hervorgehoben würden. Bislang sind nur Natura 2000 Gebiete sowie Naturschutzgebiete dargestellt	Aufgrund der Übersichtlichkeit der Karten werden in den angrenzenden Landkreisen nur die Natura 2000 und Naturschutzgebiete dargestellt. Die Karte Biotopverbund zeigt darüber hinaus überregional bedeutende Vernetzungsstrukturen in die benachbarten Landkreise auf.
31	31) NLSTBV 12.10.2020	<p>Die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr betreut im Landkreis Oldenburg die Bundesautobahnen A 1, A28 und A29 und die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Von diesen Straßen gehen in unterschiedlicher Intensität Beeinträchtigungen aus, die sich auf die Schutzgüter des UVPG auswirken können. In den Karten 2 und 4 ist dies teilweise dargestellt.</p> <p>Entlang der A 1 sind durch den Ausbau der Rastanlagen Delmetal Nord und Süd und Engelmansbäke Nord und Süd Biotope der Wertstufen II und III (Darstellung in Karte 1) bereits überbaut worden.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die Rastanlagen werden in den Bestandskarten als Siedlungsfläche aufgenommen.</p>
31.1		Auf den Straßenkörpern, insbesondere den Autobahnen können zudem keine wertvollen Biotope entwickelt oder andere Entwicklungsziele des LRP umgesetzt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum insbesondere die Autobahnen bei der Darstellung der Entwicklungsziele nicht durchgehend ausgespart werden.	Im Landschaftsrahmenplan werden für das Zielkonzept größere zusammenhängende Komplexe dargestellt. Diese gehen auch über lineare Elemente wie die Autobahn hinweg, da Zielsetzungen beidseits der Autobahn gleichartig sein können. Lineare Trassen wie Autobahnen, Straßen, Eisenbahntrassen sind nicht extra dargestellt, da ihr Verlauf auf der Grundkarte DTK50 gut erkennbar ist. Eine

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Auch wenn im Maßstab 1: 50.000 keine parzellenscharfen Abgrenzungen möglich sind, sollte dies in den Karten 3 b, 5 und 6 berücksichtigt und die Kartenentsprechend überarbeitet werden.</p>	<p>Darstellung dieser Elemente würde die Lesbarkeit der Inhalte des Zielkonzeptes erschweren.</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Ziele für den Naturschutz gelten für <u>geeignete Flächen innerhalb der abgegrenzten Bereiche</u>. Maßnahmen auf der Autobahn sind natürlich nicht zielführend.</p> <p>Eine genaue Abgrenzung in einem größeren Maßstab mit einer aktuellen Bestandserfassung wird z.B. im Rahmen einer Erarbeitung einer Verordnung vorgenommen werden. Auch Anlass- oder Projektbezogen, z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung, werden versiegelte Flächen konkreter betrachtet und dargestellt.</p>
32	<p>32) Forstbetriebsgemeinschaft Oldenburg-Delmenhorst</p> <p>12.10.2020</p>	<p>Seite 105 3.4.3.2. Wald als CO2 Senke</p> <p>Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels mit langen Trockenphasen im Frühjahr und Sommer und der daraus resultierenden zum Teil stark reduzierten Anbauwürdigkeit heimischer Baumarten (unter anderem Rotfichte, Buche und teilweise auch Eiche) sind für die Zukunft auch nicht heimische Baumarten in Erwägung zu ziehen, um eine möglichst hohe CO2 Reduzierung zu gewährleisten.</p> <p>Hierzu sind die Anbauempfehlungen der Nord-West-Deutschen forstlichen Versuchsanstalt in Göttingen mit zu berücksichtigen um möglichst keine invasiven Baumarten zuzulassen.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p> <p>Der Wald deckt eine Vielzahl von Funktionen ab (s.a. § 1 NWaldLG). Im Kapitel 3.4.3.2 wird eine Funktion - die zur Speicherung von CO2 - beschrieben.</p> <p>Alte Waldbestände, Bäume in der Alters- und Zerfallsphase und Wälder mit hoher Vielfalt und hoher Heterogenität in Struktur und Prozessen hingegen haben eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum und sind ein wichtiger Beitrag zur Steigerung der biologischen Vielfalt. Dies wird in dem Fachgutachten für Natur und Landschaft besonders hervorgehoben. Dieser Tatsache wird auch in verschiedenen Schriften des ML gefolgt.</p> <p>In Kapitel 5.3.3 des Landschaftsrahmenplans werden grundsätzliche Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel aufgeführt, die das Bundesamt für Naturschutz erarbeitet hat. Dies beinhaltet auch eine umfassende ökologische Risikobewertung vor Einführung von gebietsfremden Arten in die Wälder.</p> <p>Es wird ergänzend der Hinweis auf die Ausarbeitung der Nds. Landesforst und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt von 2019 zur Baumartenwahl aufgenommen („Klimaangepassten Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten“). Außerhalb von Schutzgebieten sind dort auch sogenannte anbauwürdige, eingeführte Baumarten für verschiedene Standorte aufgeführt.</p>
32.1		<p>Seite 332-335 5.3.3. Forstwirtschaft</p> <p>Ausführungen zu standortgerechten Baumarten bei Aufforstungen unter Berücksichtigung des Klimawandels.</p> <p>Hier wird nur Bezug genommen auf das LÖWE Programm der niedersächsischen Landesforsten, es gibt keinen Hinweis auf das Programm naturnahe Waldwirtschaft der niedersächsischen Privatwaldbesitzer, deren Fläche mehr als 50% der niedersächsischen Waldfläche ausmachen.</p>	<p>Für die Empfehlungen die der Landschaftsrahmenplan zur Forstwirtschaft gibt, sind die Eigentumsverhältnisse und die Anteile von Privatwald zu Landesforsten nicht berücksichtigt.</p> <p>Da sich die Anwendung bzw. Umsetzung der Grundsätze des LÖWE-Programms in der forstlichen Praxis durchaus bewährt haben, wird ihre Anwendung bei der Bewirtschaftung aller Wälder im Landkreis (auch bei Kommunalwäldern und Privatwäldern etc.) empfohlen. Eine Umsetzung außerhalb der Landesforsten kann nur auf Freiwilligkeit beruhen.</p> <p>Ein Programm „naturnahe Waldwirtschaft der Nds. Privatwaldbesitzer“ mit diesem Titel gibt es nicht. Gemeint sind die Förderrichtlinien, nach denen die Privatbesitzer sich richten, um eine finanziellen Förderung forstlicher Maßnahmen zu erhalten. Die Inhalte dieser Förderprogramme orientieren sich am LÖWE Programm der Landesforsten. Daher entspricht die Empfehlung des LRP, die LÖWE Grundsätze bei der Bewirtschaftung aller Wälder im Landkreis anzuwenden, der tatsächli-</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			chen Praxis.
32.2		<p>Der Hinweis, Wälder und Bäume großflächig älter werden zu lassen birgt das Risiko einer reduzierten C02-Bindung, da ältere Bäume erwiesenermaßen weniger C02 binden als junge und mittelalte Bäume.</p> <p>Hier sollte eine Empfehlung nur Teilflächen ausgesprochen werden.</p>	siehe oben Punkt 32
32.3		<p>Die Zeiträume, in denen die Datenerfassung stattfand liegen sehr weit zurück und sind daher in vielen Fällen für die aktuelle Situation in den Wäldern nicht mehr als Grundlage geeignet, so wurde der forstliche Rahmenplan 2004 erstellt und Vorortbegehungen fanden wohl zuletzt 2013 statt.</p> <p>Aktuelle Entwicklungen der letzten Jahre wie die im 3. Jahr wiederkehrende Trockenheit sowie der katastrophale Käferbefall finden keine Berücksichtigung.</p> <p>Seite 36</p> <p>Die Daten zur Biotoptypenerfassung sind bis zu 30 Jahre alt neueste Daten sind auch schon von 2016!</p>	<p>Bei der Erstellung von umfangreiche Fachplanungen und fachlichen Grundlagen (Fachgutachten), wie z.B. dem Landschaftsrahmenplan, ist ein Redaktionsschluss der Datenerhebungsprozesse notwendig, um von einer einheitlichen Datenbasis zunächst den Bestand von Natur und Landschaft zu beschreiben und im nächsten Schritt den Planungsprozess durchführen zu können. Für die Erstellung eines Landschaftsrahmenplans ist zu Beginn eine aktuelle, flächendeckende Bestandsaufnahme nötig. Daten von seltenen Tierarten können durch Fachbehörden zur Verfügung gestellt oder auch aus Planungen entnommen werden. Diese Daten weisen, auch wenn es sich nicht um aktuelle Kartierungen handelt bzw. es sich um ältere Daten handelt, auf potentielle Lebensräume hin, die von regionaler oder landesweiter Bedeutung sein können.</p> <p>Während fortschreitender Planungsprozesse kommt es fortlaufend zur Weiterentwicklung des Ist-Zustandes. Daher erfolgt grundsätzlich bei jedem konkreten Vorhaben oder sobald eine größere Maßstabsebene als die des Landschaftsrahmenplans verwendet wird, eine Aktualisierung der Daten.</p> <p>In Kapitel 3.1.2 des Landschaftsrahmenplans wird die Daten-grundlage und Methodik u.a. der Erfassung der Biotoptypen nachvollziehbar beschrieben.</p> <p>Für die Waldstandorte wurden Informationen aus dem Forstlichen Rahmenplan verarbeitet und von Mai bis September 2012 ca. 5.000 ha Waldflächen (mit Schwerpunkt auf wertvolle Biotope) vor Ort kartiert.</p>
32.4		<p>Die Angabe zu klimatischen Verhältnissen beziehen sich auf Daten im Zeitraum von 1981-2010.</p> <p>Gerade im Hinblick auf die letzten 3 extrem trockenen und warmen Jahre und deren Auswirkungen auf die Anbauwürdigkeit von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Kulturen, sowie auf die natürliche Flora und Fauna muß hier dringend nachgearbeitet werden.</p>	<p>siehe oben Punkt 32.</p> <p>Grundsätzlich haben viele Zielsetzungen des LRP naturgemäß positive Auswirkungen auf das Klima, ohne dass diese speziell unter dem Punkt Klima behandelt werden. Dies sind z.B. empfohlene nachhaltige Wirtschaftsformen wie Grünlandnutzung auf nassen und moorigen Standorten, Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland, Extensivierung usw. Diese Forderungen sind auch Teil des integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises und der Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung.</p> <p>Das Thema des Klimawandels und der Anpassungsstrategien wird in jüngster Zeit umfangreicher erforscht. Abgesehen von den oben genannten Anmerkungen konnte darauf im Landschaftsrahmenplan nicht vertiefend eingegangen werden.</p> <p>Die Klimafolgeanpassung kann Thema einer weiteren Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans sein.</p>
33	33) Gemeinde Lemwerder	keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
	12.10.2020		
34	34) Ergänzung Gemeinde Hude 24.11.2020	Anbei übersende ich Ihnen die Satzung über den Schutz der Baumbestände als geschützter Landschaftsbestandteil am Neuen Weg mit Hinweis auf den Landschaftsrahmenplan. Im Entwurf des LRP wird der geschützte Landschaftsbestandteil nicht aufgeführt.	Der Hinweis wird wie folgt zur Kenntnis genommen: Dies wird korrigiert und der geschützte Landschaftsbestandteil dargestellt.
35	35) Entwässerungsverband Stedingen 02.12.2020	Der Entwässerungsverband verweist generell auf die Verbandssatzung und auf den festgelegten Bestimmungen zu den Verbandsgewässern. Der Entwässerungsverband Stedingen weist darauf hin, dass sich innerhalb der Räumlichen Region des LRP des Landkreises Oldenburg eine Vielzahl von Verbandsgewässern II. Ordnung und III. Ordnung (NWG) befinden, die in der Unterhaltungspflicht des Entwässerungsverbandes Stedingen stehen und eine höherrangige Bedeutung für die schadlose Abführung von anfallenden Oberflächenwasser innehaben. Die Pflicht zur Unterhaltung der Verbandsgewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit. Der Entwässerungsverband Stedingen wird die künftige Unterhaltung dieser Verbandsgewässer nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Gesetze uneingeschränkt weiter durchführen. Außerdem verweist der Entwässerungsverband Stedingen auf die Rechtsverhältnisse des Verbandes und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern, die durch eine Satzung geregelt werden, soweit nicht dieses Gesetz oder Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
35.1		3.3.4.3 Gewässerrandstreifen Im Entwurf des Landschaftsrahmenplans wird auf Seite 93 zum Thema Gewässerrandstreifen Bezug genommen. Der Entwässerungsverband verweist auf § 8 Abs. 1 Nr.4, 6, 12 & 13 der Verbandssatzung. Ein 10 m breiter Gewässerräumstreifen ist bei Gewässern II. Ordnung einzuhalten und frei von Anpflanzungen, Einzäunungen und Nebenanlagen jeglicher Art zu halten. Der Landschaftsrahmenplan besitzt keine eigene Rechtskraft, sondern ist eine unabgestimmte Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Rechtskraft kann er nur für die Teile bzw. Aussagen entfalten, die in das rechtsverbindliche Regionale Raumordnungsprogramm übernommen werden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan formuliert fachliche Empfehlungen.
36	36) Hunte Wasseracht 07.12.2020	Die Hunte-Wasseracht und der Unterhaltungsverband Wüstring bewirtschaften in einer Gesamtfläche von ca. 83.000 ha insgesamt rd. 600 km Gewässer II. Ordnung, ca. 420 km Gewässer III. Ordnung sowie die der Wasserabführung dienenden Anlagen (u.a. 7 Schöpfwerke, Hochwasserentlastungsanlagen, Stauanlagen etc.). Während das Einzugsgebiet der Hunte Wasseracht mit Ausnahme zweier kleinerer Einzugsgebiete in der Regel durch Freiflut in die Stadtstrecke des Küstenkanals in Oldenburg entwässern kann, muss das gesamte Einzugsgebiet des	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Unterhaltungsverbandes Wüstring zu Zeiten hoher Tidewasserstände in der Unteren Hunte (Windfluten, Schließung des Huntesperrwerkes in Elsfleth bei Sturmflut etc.) weitgehend mittels der Schöpfwerke entwässert werden. Die Bewirtschaftung der Gewässersysteme in den Verbänden ist auf Grund der unterschiedlichen Vorflutverhältnisse daher auch grundsätzlich differenziert zu betrachten.</p> <p>Im Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes sind in Kapitel 5.2.3 - Wasserwirtschaft konkrete Zielsetzungen aufgeführt, die vielfach durch unsere Verbände schon jetzt Beachtung finden und auch in enger Kooperation mit Ihrem Haus und auch sonstigen Institutionen, Vereinen u.a. z. T. erfolgreich umgesetzt werden (Stichworte: Aktionsprogramm Nds. Gewässerlandschaften - Gewässerallianz, Entwicklung der Schwerpunktgewässer, Maßnahmen zur Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Abstimmung der Gewässerunterhaltung u. v. m.) und die in Tabelle 127 aufgeführten Maßnahmenempfehlungen z. T. berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Grund unserer bisherigen Erkenntnisse und der uns obliegenden Aufgaben im Einzelnen Folgendes anmerken:</p>	
36.1		<p>Die Verbandsaufgaben sind in den Satzungen der Verbände und den einschlägigen Rechtsgrundlagen (Wasser- und Naturschutzrecht) eindeutig geregelt:</p> <p>1. Die Gewässerunterhaltung als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit ist für die Daseinsvorsorge unabdingbar. Auf Grund der aus Wasser-, Naturschutz- und Privatrecht resultierenden Anforderungen, die teilweise divergieren (Wasserabfluss, Naturhaushalt, Siedlungsbereiche, Eigentumsrecht usw.), werden, da insbesondere auch die Anforderungen aus den Zielen der EG-WRRL zu beachten sind, die Aufgaben der Unterhaltungsverbände in zunehmenden Maße geprägt. Hier gilt es, auf die unterschiedlichen regionalspezifischen und naturräumlichen Gegebenheiten abgestimmte Konzepte zu entwickeln. Starre bzw. einheitliche Konzepte bzw. Vorgaben für alle Gewässer werden grundsätzlich nicht zielführend sein.</p> <p>Die Aufgaben und der Umfang der Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung des Artenschutzes sind durch die bisher bzw. gerade in jüngster Zeit veröffentlichten fachlichen Grundlagen (Leitfäden des NLWKN und des Nds. Wasserverbandstages) nach unserer Auffassung hinreichend aufgezeigt und bedürfen keiner weiteren gesonderten Regelungen.</p> <p>Ihre im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Wasserabflusses unter Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes für die Unterhaltungsverbände empfohlene Aufstellung von Gewässerentwicklungsplänen (S. 329) ist insbesondere für die wassergebundenen NSG- bzw. FFH-Gebiete bereits z. T. schon erfolgt (GEPI Hunte und Lethe). Die Aufstellung weiterer Gewässerentwicklungspläne ist vorgesehen (u. a. Lethe im Bereich der Ahlhorner Fischteiche in Kooperation mit den Landesforsten).</p> <p>2. Der Betrieb, die Unterhaltung und ggf. auch der Ausbau der dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z. B. Schöpfwerke und Hochwasserentlastungsanlagen) sind - insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen des prognosti-</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan als Fachplan auf einem Maßstab von 1:50.000 verallgemeinert empfohlene Maßnahmen. Auf der konkreten Umsetzungsebene ist wie bisher ein im Detail auf das Gewässer und seine Lebensgemeinschaften abgestimmtes Konzept zu entwickeln.</p> <p>Daher werden in Kap. 5.3.2 unter „Hinweise zur Maßnahmenplanung“ auf die Leitfäden des NLWKN und die Wasserkörperdatenblätter hingewiesen.</p> <p>Im Text unter Kap. 5.3.2 sind die vorhandenen und die in Planung befindlichen Gewässerentwicklungspläne (GEPL) ergänzt worden.</p> <p>Die Aufstellung weiterer Gewässerentwicklungspläne wird ausdrücklich begrüßt.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>zierten Klimawandels - auch zukünftig zwingend erforderlich.</p> <p>3. Im Rahmen unserer Verpflichtungen bzgl. der Landschaftspflege beschränken wir uns nicht nur auf die Fließgewässer, sondern berücksichtigen vielfach auch die Stillgewässer sowie die Hochwasserschutzdeiche an Hunte und Lethe als prägende Elemente unserer Landschaft.</p>	
36.2		<p>Die auf Seite 329 genannten konkreten Zielsetzungen, deren Umsetzung in Kooperation zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft angeregt wird, werden aus fachlichen Gesichtspunkten auch von Seiten unserer Unterhaltungsverbände mitgetragen, sind z. T. auf Grund der aktuellen Situation bzw. Rahmenbedingungen und bestehender Nutzungskonflikte allerdings nach bisherigen Erfahrungen nicht realisierbar. Dies gilt zum einen für die Entwicklung naturnaher Auenlandschaften und die Reaktivierung ehemaliger Überflutungsflächen und andererseits den Erhalt und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen. Dies begründet sich allein aus der nicht gegebenen Flächenverfügbarkeit:</p> <p>Der Erwerb von Flächen zu vertretbaren Kosten ist derzeit kaum mehr gegeben. Selbst über Förderprogramme (hier insbesondere EU-PFEIL/ ELER - Fließgewässerentwicklung) sind die Preise für landwirtschaftliche Flächen nicht mehr abbildbar und entsprechend der Förderregularien somit auch nicht förderfähig.</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan aufgeführte Zielsetzung der Anlage von (teilweise bis zu 30 m breiten) Gewässerrandstreifen sollte sowohl aus Gründen der Finanzierbarkeit und auch entsprechend der Berücksichtigung der Unterhaltungsbelange unserer Verbände daher grundsätzlich in einer/s eng abgestimmten Strategie oder Konzeptes erfolgen um nicht noch zu schon vielfach bestehenden Nutzungskonflikten noch weitere neue zu schaffen. Zu klären wäre in diesem Zusammenhang auch die Frage der Trägerschaft und Kostenübernahme der Pflege für die Gewässerrandstreifen.</p> <p>Die Hunte-Wasseracht und der Unterhaltungsverband Wüstring würden es daher begrüßen, verstärkt die Möglichkeit des Einsatzes von Ersatzgeldern für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen an den Verbandsgewässern zu prüfen. Dadurch würde einerseits dem Anspruch der EG-WRRL im Sinne einer Nachhaltigkeitsrichtlinie den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Menschen und den regionalen Aspekten Rechnung getragen und andererseits eine Entlastung hinsichtlich der Inanspruchnahme wertvoller Flächen für die Landwirtschaft und Wirtschaft bewirkt. Wünschenswert wäre dabei eine ganzheitliche bzw. zielorientierte Betrachtung, d. h. Einsatz der Ersatzgelder nicht explizit in der(n) durch das zum Ausgleich/Ersatz verpflichtete Vorhaben betroffenen Kommune(n), sondern nach Prioritätensetzung auf Landkreisebene.</p> <p>Letztendlich profitieren alle Bürgerinnen und Bürger von einer ökologischen Verbesserung unserer Gewässer und Umwelt und den davon abhängigen Lebensgemeinschaften.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Wir begrüßen, dass die fachlichen Einschätzungen an dieser Stelle mitgetragen werden.</p> <p>Die erwähnten, bekannten Schwierigkeiten zur Realisierung breiterer Gewässerrandstreifen, der Entwicklung naturnaher Auenlandschaften und Reaktivierung ehemaliger Überflutungsflächen stellen jedoch nicht die grundsätzlich sinnvollen Ziele, die rein aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege verfolgt werden sollten, in Frage.</p> <p>Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP.</p> <p>Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p> <p>Zur Klärung: In Kapitel 3.3.4.4 wird die Methodik erläutert wie die Auen für die jeweiligen Gewässer abgegrenzt werden. Für einzelne Fließgewässer, für die keine auentypischen Bodentypen Aufschluss über die (ursprüngliche) Aue geben, werden schematische Puffer mit einer Breite von 30 m beidseits der Gewässer angenommen (vgl. FREIBERG et al. 1996) und in Karte 3 b dargestellt. Als fachliche Empfehlung wird auch für diese Gewässer einen Randstreifen von 20 m (mind. 10 m) Breite genannt. Der irreführende Rückbezug zur Methodik wird auf S. 329 entfernt.</p> <p>Solange ein räumlich funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensationsmaßnahmen besteht wird die Verwendung von Ersatzgeld für Maßnahmen zur Entwicklung der Niederungen und des gewässergebundenen Lebensraumes in den Auen grundsätzlich befürwortet.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
36.3		<p>Nicht ausreichend berücksichtigt wurden in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes die bereits bekannten bzw. zukünftig zu erwartenden Auswirkung des Klimawandels:</p> <p>Die Klimamodelle, die basierend auf der Konzentrationserhöhung an klimarelevanten Gasen, die zu einem Treibhauseffekt und damit zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Erdtemperatur führen, prognostizieren u.a. nachstehende Folgen des Klimawandels:</p> <p>Verschiebung der Klimazonen, regionale Veränderungen der Niederschlags- und Verdunstungsverhältnisse, Zunahme extremer Wetterverhältnisse (Starkregen, Dürre, Hitzewellen, Stürme), Verschiebung der Vegetationsperioden, Meereswasserspiegelanstieg, Versauerung der Ozeane.</p> <p>Diese Auswirkungen werden nicht unmittelbar, sondern langfristig eintreten. Dabei erfolgen sie nicht lokal begrenzt, sondern weltweit mit unterschiedlichen Intensitäten.</p> <p>Für die norddeutsche Tiefebene ist davon auszugehen, dass sich die mittlere jährliche Niederschlagsmenge und deren räumliche Verteilung nicht im besonderen Maße stark verändern wird. Allerdings ist eine bedeutsame Veränderung in der saisonalen Verteilung des Niederschlages zu erwarten. Während im Sommer und in der Vegetationszeit ausgeprägte Rückgänge zu verzeichnen sind, könnte es im Winter zu erhöhten Niederschlägen kommen.</p> <p>Einhergehend mit der Zunahme der winterlichen Niederschläge würde sich auch das Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko erhöhen.</p> <p>Die nach den extrem trockenen Jahren 2018/2019 sowie die zeitweise wiederum in der Vegetationsperiode 2020 eingetretene Trockenheit hat die Wasser- und Landwirtschaft und sicherlich auch den Naturhaushalt vor große Herausforderungen gestellt:</p> <p>In einigen Fließgewässern der Hunte-Wasseracht und des UHV Wüstring (z. B. Hunte) wurden die niedrigsten Abflüsse seit Beginn der Pegelaufzeichnungen gemessen. Das mangelnde Dargebot an Wasser hat - wie bereits in den beiden Vorjahren - die Untersagung der genehmigten Entnahmen von Beregnungswasser zur Sicherstellung von Mindestabflüssen in den Gewässern zur Folge gehabt. Weiterhin haben die extrem niedrigen Wasserstände bereichsweise zu einem bisher nicht bekannten Pflanzenwachstum (u. a. Wasserpest) und dadurch zu Beeinträchtigungen trotz des sehr geringen Abflusses geführt.</p> <p>Das in den zurückliegenden drei Vegetationsperioden zu verzeichnende geringe Wasserdargebot macht deutlich, dass der Wasserbedarf für die landwirtschaftliche Bewässerung steigen und sich die zukünftig zu beregnenden bzw. zu bewässernden Flächen vergrößern werden. Zur Sicherstellung eines guten und mengenmäßig ausreichenden Wasserdargebotes, auch für die landwirtschaftliche Nutzung sind insbesondere auch vor dem der bereits geführten Diskussion um konkurrierende Nutzungen (Trinkwasserversorgung , Landwirtschaft, Naturhaushalt und</p>	<p>Grundsätzlich haben viele Zielsetzungen des LRP naturgemäß positive Auswirkungen auf das Klima, ohne dass diese speziell unter dem Punkt Klima behandelt werden. Dies sind z.B. empfohlene nachhaltige Wirtschaftsformen wie Grünlandnutzung auf nassen und moorigen Standorten, Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland, Förderung der Wasserhaltung in den Böden, extensive, eingriffsminimierte Bewirtschaftung usw. Diese Forderungen sind auch Teil des integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises und der Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung.</p> <p>In Kapitel 5.3.3 des Landschaftsrahmenplans werden Maßnahmen zur Umsetzung des Zielkonzepts durch die Forstwirtschaft beschrieben. Hier werden auch grundsätzliche Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel aufgeführt, die das Bundesamt für Naturschutz erarbeitet hat.</p> <p>Das Thema des Klimawandels und der Anpassungsstrategien wird in jüngster Zeit umfangreicher erforscht. Abgesehen von den oben genannten Anmerkungen konnte darauf im Landschaftsrahmenplan nicht vertiefend eingegangen werden.</p> <p>Die Klimafolgeanpassung kann Thema einer weiteren Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans sein.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Gewerbe usw.) zukünftig sowohl groß- als auch kleinräumige Konzepte und technische Lösungen anzudenken, um in Zeiten ausreichender natürlicher Niederschläge diese in der Landschaft zu halten. Unsere Verbände wollen sich dieser Herausforderung stellen.</p> <p>Für die Gewässer und damit auch den Naturhaushalt werden die klimabedingten Änderungen erhebliche Auswirkungen auf unsere Gewässerbewirtschaftung haben (Hochwasserschutz, Schöpfwerksbetrieb, Wasserhaltungs- und Bewässerungskonzepte in Trockenzeiten u. v. m.) und - auch vor dem Hintergrund der aus der EU-Hochwassermanagementrichtlinie (HWRM-RL) resultierenden Anforderungen - noch ein erhebliches Maß an Innovation und die Kooperation aller lokalen Akteure einfordern.</p>	
36.4		Ich bitte Sie, die Geschäftsstelle der Hunte-Wasseracht und des Unterhaltungsverbandes Wüsting auch im weiteren Prozess der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes zu beteiligen und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Nach Fertigstellung der Synopse werden die Träger öffentlicher Belang darüber informiert und die Zusammenstellung auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung gestellt.
37	37) Gemeinde Beckeln 08.12.2020	Schade, dass sie unsere Hinweise zum Vorentwurf nicht berücksichtigt haben. Die Gemeinde Beckeln hat folgende Hinweise zur Änderung des Entwurfes zu Karte 6:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
37.1		1. LSW 85 - wir halten eine derart Große Ausweisung des Gebietes als nicht gerechtfertigt.	<p>Es handelt sich um das LSW 85 „Agrarlandschaft mit Wäldchen bei Winkelsett“. Im Landschaftsrahmenplan auf S. 274 ff., in der dazugehörigen Tabelle Tab.116 „LSG würdige Bereiche im LK Oldenburg“ sind die Besonderheiten des schutzwürdigen Bereiches aufgeführt.</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche grenzen Landschaftsräume im Maßstab 1:50.000 ab, die sich aus naturschutzfachlicher Sicht als mögliches Schutzgebiet nach BNatSchG eignen.</p> <p>Als landschaftsschutzwürdige Bereiche wurden im Landschaftsrahmenplan Gebiete bestimmt, die u.a. für mindestens zwei Schutzgüter (z.B. Arten, Biotop, Boden oder Klima) eine hohe Bedeutung haben und großräumig sind (s. auch Textband S. 221 Tabelle 110 und Kapitel 5.1.2.2).</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche können nur in einem eigenen Verfahren unter Schutz gestellt werden. Hierzu wird ein schutzwürdiger Bereich auf Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme in einem größeren Maßstab überprüft (z.B. Maßstab 1:10.000). Eine fachliche Abgrenzung auf Grundlage eines größeren Maßstabs wird daher in den meisten Fällen von der Darstellung im Landschaftsrahmenplan im Maßstab 1:50.000 abweichen.</p> <p>Die Schutzgebietsausweisung erfolgt nach einer fachlichen Einschätzung, die aber einem politischen Abwägungsprozess unterliegt und private (z.B. betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten) und öffentliche Belange miteinander abwägt. Diese</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Abwägung kann rechtstaatlich überprüft werden.
37.2		2. Das dort angrenzende geplante Naturschutzgebiet westlich Groß Köhren - Ohe/Ortbrock, bitte in LSW umwandeln	<p>Es handelt sich um das NSW 109 „Wasserzüge und Delme bei Groß Köhren/Harpstedt“. Im Landschaftsrahmenplan auf S. 242 ff., in der dazugehörigen Tabelle Tab.114 „Naturschutzwürdige Bereiche im LK Oldenburg“ sind die Besonderheiten des schutzwürdigen Bereiches aufgeführt.</p> <p>Als naturschutzwürdige Bereiche wurden im Landschaftsrahmenplan im Wesentlichen die Gebiete erfasst, die eine sehr hohe Bedeutung für Arten und Biotope aufweisen (s. auch Textband S. 221 Tabelle 110 und Kapitel 5.1.1.2).</p> <p>Vor einer Sicherung dieser Flächen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen geeignete Mittel abzuwägen, mit denen der Schutz der Arten und Biotope gewährleistet werden kann. So können z.B. aufgrund der Größe, der räumlichen Lage, des konkreten Schutzzweckes etc. auch naturschutzfachliche Alternativen zur Zielerreichung angewendet werden. Diese Entscheidung ist Gegenstand des Ausweisungsverfahrens.</p> <p>Weitere Erläuterung zum Ausweisungsverfahren eines Schutzgebietes siehe auch unter 37.1 dieser Synopse.</p>
37.3		3. Das geplante LSW 87 ist östlich der L341 ok. Westlich bitte herausnehmen.	<p>Es handelt sich um das LSW 87 „Aue an der Delme/ Wasserzug Meyerhof“. Im Landschaftsrahmenplan auf S. 274 ff., in der dazugehörigen Tabelle Tab.1167 „LSG würdige Bereiche im LK Oldenburg“ sind die Besonderheiten des schutzwürdigen Bereiches aufgeführt.</p> <p>Weitere Erläuterungen zur Ermittlung eines landschaftsschutzwürdigen Bereiches und zum Ausweisungsverfahren eines Schutzgebietes siehe Punkt 37.1 dieser Synopse.</p>
37.4		4. Das geplante NSW 111 bitte als LSW darstellen.	<p>Es handelt sich um das NSW 111 „Auwälder am Wasserzug bei Meyerhof“.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan auf S. 241 ff., in der dazugehörigen Tabelle Tab.114 „Naturschutzwürdige Bereiche im LK Oldenburg“ sind die Besonderheiten der jeweiligen schutzwürdigen Bereiche aufgeführt.</p> <p>Weitere Erläuterungen zur Ermittlung eines naturschutzwürdigen Bereiches und zum Ausweisungsverfahren eines Schutzgebietes siehe Punkt 37.1 und 37.2 dieser Synopse.</p>
37.5		<p>Die Gemeinde Beckeln hat folgende Hinweise zur Änderung des Entwurfes zu Karte 3a:</p> <p>1. Die geplanten Suchräume für Plaggenesch, südlich von Klein Köhren, sowie südlich von Beckeln bitte herausnehmen. Nach unseren Recherchen hat es auf diesen Flächen diese Art der Bewirtschaftung nicht gegeben.</p>	<p>Es handelt sich um Suchräume für Plaggeneschböden. Die Daten wurden aus der Bodenübersichtskarte BÜK 50 entnommen. An den hier genannten Bereichen südlich Klein Köhren und südlich von Beckeln stellt auch aktuelle Bodenkarte BK 50 Plaggeneschböden dar.</p> <p>In § 1 Bundesnaturschutzgesetz wird unter anderem das Ziel formuliert, historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau und Bodendenkmälern, vor Verunstaltungen, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Dem Landschaftsrahmenplan kommt daher eine besondere Verantwortung zu, auf die historischen Kulturlandschaftselemente hinzuweisen. Hierzu ge-</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>hört auch als Boden mit kulturhistorischer Bedeutung der Plaggengesch.</p> <p>Die Suchräume für die Plaggengeschböden (s. Karte 3 a) werden in Karte 6 dargestellt als Gebiete, in denen die Umsetzung des Zielkonzepts besondere Anforderungen an die Landwirtschaft stellt (Lw 5). Im Textband in Kapitel 5.3.1 wird dies in Tabelle 126 auf Seite 322 ff näher erläutert: Die mit Lw 5 gekennzeichneten Gebiete sind kulturhistorische Ackerstandorte, die als solche erhalten bleiben und nicht nivelliert, versiegelt oder bebaut werden sollten. Empfohlene Maßnahmen für die Gebiete sind eine Landbewirtschaftung nach den Regeln der „guten fachlichen Praxis“ gem. § 17 (2) BBodSchG und die Vermeidung von Bodennivellierungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen (Erhalt der noch erkennbaren Eschkanten und uhrglasförmigen Erhebungen). Für die Bauleitplanung (s. Kapitel 5.4.2) wird der Hinweis formuliert, dass Böden auch als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (z.B. Plaggengeschböden) zu erhalten sind.</p> <p>Die Hinweise auf Plaggengeschichte sind bei anlassbezogene Planungen zu beachten und bei Sondierungen der Daten auf entsprechender Maßstabsebene zu berücksichtigen. Vor Umsetzung von Maßnahmen muss eine Überprüfung der Bodenverhältnisse erfolgen. Im Falle einer Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über eine Landwirtschaft im Sinne der guten fachlichen Praxis hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde auf die Eigentümer zugehen und Maßnahmen mit den Eigentümern abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p>
37.6		<p>Begründung:</p> <p>Die Gemeinde Beckeln hat Bedenken, das sie sich, besonders aber die Land- und Forstwirtschaft, aber auch das Gewerbe, sich bei dem vorliegenden Entwurf nicht mehr weiterentwickeln kann. Gerade auch vor dem Hintergrund der jetzigen Corona Problematik. Das kann nicht Ziel einer Planung sein.</p> <p>Änderungen in der Landschaft sind heute aufgrund bestehender Gesetze und Auflagen so oder so kaum möglich.</p> <p>Wir bitten sie, unsere Hinweise zu berücksichtigen, denn wir haben schon einen sehr grünen Landkreis.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes</u> Fachgutachten, das im Maßstab 1:50.000 erstellt wird. Als Fachgutachten besitzt es keine Rechtsverbindlichkeit. Gleichwohl liefert er Belange aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in Planungsprozessen, wie z.B. der Bauleitplanung oder der Aufstellung des RROP, abzuwägen sind.</p> <p>Gemäß § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 BNatSchG zur Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dargestellt und begründet. Aufgabe des Landschaftsrahmenplans ist, diese Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Landkreis Oldenburg (auf der Maßstabsebene 1:50.000) zu konkretisieren die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzuzeigen und darzustellen.</p> <p>Direkte gesetzliche Vorgaben ergeben sich erst aus weiteren Normgebungsverfahren oder aus bereits bestehenden Gesetzen (z.B. Artenschutz).</p>
38	38) Stadt Wildeshau-	Mit Schreiben vom 07.07.2020 wurde die Stadt Wildeshausen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans am	Zu den Hinweisen wird wie folgte Stellung genommen:

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>sen</p> <p>09.12.2020</p>	<p>Verfahren zu dessen Fortführung beteiligt.</p> <p>Diesem Verfahrensschritt ist bereits die Beteiligung am Vorentwurf zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans vorangegangen, in der seitens der Stadt Wildeshausen Anregungen und Anmerkungen vorgebracht wurden. Soweit diese nicht in die Entwurfsfassung eingeflossen sind, werden sie für den gegenwärtigen Planungsstand erneut vorgetragen.</p>	
38.1		<p>Dies betrifft insbesondere die Anregung, in der Darstellung von Bestandsdaten möglichst den aktuellen Stand abzubilden.</p> <p>Darüber hinaus wird erneut darum gebeten, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt die mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplan „Wildeshausen West“ in Vorbereitung befindliche Entwicklung des dort dargestellten zukünftigen Gewerbestandorts zu berücksichtigen. Es ist zu vermeiden, dass die für dieses Areal im Landschaftsrahmenplan vorgesehene Zielformulierung (Naturnahe Wälder trockener Standorte) hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit in der Abwägung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein Hindernis darstellt.</p>	<p>Im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes vom Juni 2020 sind den Karten 5, 5a und 6 sind alle bis Februar 2020 veröffentlichten Flächennutzungspläne enthalten. Im Text Kap. 4.3.6. wurde das Datum fälschlicherweise nicht geändert. Vor Veröffentlichung des Landschaftsrahmenplanes werden nochmals alle bis dahin veröffentlichten Flächennutzungspläne eingepflegt. Sollte bis dahin die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wildeshausen West“ veröffentlicht sein, wird die Fläche entsprechend aufgenommen und dargestellt. Nicht veröffentlichte FNP werden nicht dargestellt.</p>
38.2		<p>Zusätzlich zu den obigen verwaltungsseitig vorgebrachten Hinweisen haben sich die Fraktionen im Rat der Stadt Wildeshausen mit dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans auseinandergesetzt und haben die nachstehenden Anregungen und Hinweise formuliert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herausnahme des geplanten Gewerbegebietes Wildeshausen West 	<p>siehe oben Synopse 38.1</p>
38.3		<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Ausgleichsflächen für Windkraftanlagen und Leitungstrassen 	<p>Kompensationsflächen werden in dieser Fortschreibung des LRP nicht grafisch dargestellt. Sobald das im Aufbau befindliche Kompensationskataster des Landkreises vollständig ist, kann dies in einem nächsten Schritt der Überarbeitung des Landschaftsrahmenplanes erfolgen. Bei einer Konkretisierung des Biotopverbundes in größerem Maßstab sind die vorhandenen Kompensationsflächen ebenfalls einzubeziehen.</p>
38.4		<ul style="list-style-type: none"> • Für diese Ausgleichsflächen (Windenergieanlagen und Leitungstrassen) Zielsetzungen festlegen 	<p>Zielsetzungen für Kompensationsflächen sind sehr konkret auf die jeweilige Fläche und den Eingriff abzustimmen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan macht im Maßstab 1:50.000 Aussagen für größere Zielkomplexe. Bei der Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen kann jedoch im Landschaftsrahmenplan nachgeschlagen werden welche Ziele innerhalb eines Komplexes umgesetzt werden sollten und daran für den jeweiligen Eingriff geprüft werden, wo geeigneter Suchräume für Kompensationsflächen sind. Der Landschaftsrahmenplan kann ferner Hinweise zur Bündelung verschiedener Kompensationsmaßnahmen liefern. Dadurch wird eine Verinselung kleiner Kompensationsflächen entgegengewirkt.</p>
38.5		<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung und Festlegung der für die Kommunen benötigten Erweiterungsflächen • Berücksichtigung zukünftig geplanter Nutzungen (FNP und BP) 	<p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans werden auf Basis der Bestandskarten erarbeitet. Sie sind ein zu berücksichtigender Belang innerhalb von geplanten und zukünftigen Bauleitplanverfahren und sind der Abwägung zugänglich. Eine Abwä-</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>gung mit anderen Belangen erfolgt jedoch erst in konkreten Planungsprozessen von Projekten, Verfahren sowie bei der Aufstellung der Bauleitplanung und nicht bereits im Fachgutachten.</p> <p>Generell gilt: Die Abgrenzung der Zielkategorien in Karte 5 erfolgte aufgrund der zugrunde liegenden schutzgüterbezogenen Daten. Dabei wurden größere zusammenhängende Komplexe betrachtet. Aufgrund des im LRP betrachteten Maßstabs handelt es sich um eine grobe Abgrenzungen dieser Zielkomplexe.</p> <p>Die dargestellten Ziele für den Naturschutz gelten <u>nur für geeignete Flächen innerhalb der abgegrenzten Bereiche</u>. Die Abgrenzungen sind in einem größeren Maßstab mit einer aktuellen Bestandserfassung im Rahmen von Ausweisungsverfahren oder konkreter Bauleitplanung etc. auf planerischer und/oder politischer Ebene zu konkretisieren. Der Landschaftsrahmenplan liefert dazu einen abzuwägenden Belang aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Eine grundsätzliche Herausnahme potentieller Entwicklungsflächen oder städtebaulicher Konzepte der Gemeinden aus dem Zielkonzept, oder Anpassung der Ziele an die geplante Siedlungsentwicklung wäre fachlich falsch, da der Landschaftsrahmenplan den IST- Zustand darstellt und keinerlei Abwägung vornimmt.</p>
38.6		<ul style="list-style-type: none"> Beschränkung der Ausweisung und Zielformulierung weiterer Schutzgebiete auf wenige 	<p>Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes ist es flächendeckend, für den gesamten Landkreis, aus Sicht von Natur und Landschaft ein Zielkonzept zu erstellen. Der Landschaftsrahmenplan weist keine Schutzgebiete aussondern stellt Potentiale und Eignungen fest. Sollen in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der vorgeschlagenen Ziele des Landschaftsrahmenplanes verbindlich umgesetzt werden, sind hierfür eigenständige Verfahren notwendig.</p>
38.7		<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung der Grundlagen/Ausgangsbasis durch ein externes Büro 	<p>Die Leistungsphasen 1-3 des Landschaftsrahmenplanes wurden durch ein externes Büro zusammengetragen und erstellt. Siehe 2.te Seite des Textbandes.</p>
38.8		<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung der bereits festgesetzten Schutzgebiete und ggf. Korrektur 	<p>In Karte 5 Zielkonzept werden auch für die bestehenden Landschaftsschutzgebiete Ziele formuliert, anhand derer Entwicklungspotentiale in bestehenden LSG deutlich werden. Die Aufhebung oder Änderung eines rechtskräftig festgesetzten Schutzgebiets bedarf eines eigenen Verfahrens und kann nicht durch den Landschaftsrahmenplan erfolgen.</p>
38.9		<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung der Entwicklungspotentiale und Überlegungen der Gemeinden 	<p>siehe hierzu Punkt 38.5 der Synopse</p>
38.10		<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung der Auswirkungen der sich aus ihnen ergebenden Zielsetzungen Formulierung der Zielsetzungen des Landkreises mit Augenmaß 	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			begleiten.
38.11		<ul style="list-style-type: none"> Gültigkeitsdauer des Landschaftsrahmenplans sollte maximal 10 Jahre betragen 	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.</p> <p>Die jetzt vorhandenen digitalen Grundlagendaten können künftig leichter aktualisiert werden. Daraus ist auch eine Überprüfung raumbedeutsamer Veränderungen schneller als in der Vergangenheit möglich.</p>
38.12		<ul style="list-style-type: none"> Stellungnahme der Gruppe Bündnis'90 DIE GRÜNEN - Piraten im Rat der Stadt Wildeshausen: „Gegen den Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Oldenburg haben wir keinerlei Einwände und sprechen uns dafür aus, dass die aktuelle Fortschreibung unverändert verabschiedet wird.“ 	Wird zur Kenntnis genommen und bedanken uns für die Anerkennung des Landschaftsrahmenplans als Fachplan.
38.13		Ich bitte um Mitteilung des Abwägungsergebnisses sowie um Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms.	Nach Fertigstellung der Synopse werden die Träger öffentlicher Belang darüber informiert und die Zusammenstellung auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung gestellt.
39	39) Ortslandvolk Wildeshausen 10.12.2020		
39.1		In der Karte 1 Arten und Biotop sind Gebiete mit hoher „Bedeutung für die Tier und Pflanzenwelt“ in der Gemeinde Wildeshausen ausgewiesen. Die Datengrundlage für die Gebiete T44 bis T48 ist aus dem Jahr 1996. Da es sich hier um Gebiete für Brutvögel handelt, möchten wir darauf hinweisen, dass man nach 24 Jahre nicht mehr davon ausgehen kann das diese heute dort noch vorkommen. Deshalb sollte man in einer Fortschreibung eines Landschaftsrahmenplans (letzter ist 1995/96 erstellt) nicht auf so alte Daten zurückgreifen.	Die im Landschaftsrahmenplan verwendeten Daten sind im Textband nachvollziehbar dargestellt. Die Gebiete T 44 bis T 48 sind in Anhang 3 aufgelistet. Sie wurden auf Grund ihres Alters als Hinweise auf potentielle Lebensräume ausgewertet. Die Schwerpunkträume T 45, T 46 und T 48 sind inzwischen durch Windparks überplant. Die übrigen Schwerpunkträume wurden in Karte 6 übernommen mit der Planaussage Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen (Wiesenvögel bzw. Steinkauz und Wiesenvögel für T 44). Diese dargestellten Hilfsmaßnahmen sollen Hinweise auf bedeutsame Lebensräume bzw. weiteren Untersuchungsbedarf geben. Die Gebiete sind in der Windparkplanung der Stadt Wildeshausen 2016/17 erneut bestätigt worden. Aufgrund des Wiesenweihenvorkommens in dem Gebiet T 44 ist auf einen Windpark in diesem Gebiet verzichtet worden.
39.2		An mehreren Stellen im Plan wird darauf hingewiesen das die intensive Landnutzung zu einer starken Beeinträchtigung der Umwelt und Natur führt. Dennoch kann man aber auch festhalten, dass es trotz der intensiven Landnutzung noch sehr viele schützenswerte Bereiche in der Gemeinde Wildeshausen und dem Landkreis Oldenburg gibt. Das sollte auch an geeigneter Stelle im Landschaftsrahmenplan vermerkt werden.	Dass es in der Gemeinde Wildeshausen nach wie vor viele schützenswerte Bereiche gibt, bestätigt die Erfassung der Arten und Biotop (Karte 1) und Landschaftsbildbewertung (Karte 2). Im Textband des Landschaftsrahmenplans geht zudem aus den Beschreibungen zahlreicher Bereiche hervor, dass diese erst durch die landwirtschaftliche Nutzung entstanden sind und für den Fortbestand notwendig sind. Trotzdem wird auf mögliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch z.B. intensive Landwirtschaft hingewiesen.

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
39.3		<p>Die in der Karte 5 Zielkonzept für die Sicherung und Verbesserung vorgesehen Gebiete sehen wir als völlig überzogen an. Besonders die in Orange „OR“ und Gelb „G“. So großflächig ausgewiesene Gebiete, auch in der Anzahl, können mit Sicherheit nicht in den nächsten 25 Jahren ausgewiesen werden. Auf die Darstellung der Gelben „G“ Gebiete sollte man ganz verzichten. Wenn man davon ausgeht das die Orangen „OR“ als Potenzielle Landschaftsschutzgebiete vorgesehen sind, welchen Schutz sollen denn dann die Gelben „G“ Gebiete bekommen? Viele dieser Gebiete sind in der Karte 6 als „vorausichtlich erfüllt/Potenziell“ dargestellt, da sollte man doch erst mal klären ob sie wirklich schützenswert sind.</p>	<p>Die in Karte 5 dargestellten orangenen Gebiete haben den Schwerpunkt Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung. Als landschaftsschutzwürdige Bereiche wurden im Landschaftsrahmenplan Gebiete bestimmt, die u.a. für mindestens zwei Schutzgüter (z.B. Arten, Biotope, Boden oder Klima) eine hohe Bedeutung haben und großräumig sind (s. auch Textband S. 221 Tabelle 110 und Kapitel 5.1.2.2). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche nur in einem eigenen Verfahren unter Schutz gestellt werden können. Hierzu wird ein schutzwürdiger Bereich auf Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme in einem größeren Maßstab überprüft (z.B. Maßstab 1:10.000). Eine fachliche Abgrenzung auf Grundlage eines größeren Maßstabs wird daher in den meisten Fällen von der Darstellung im Landschaftsrahmenplan im Maßstab 1:50.000 abweichen.</p> <p>Die in Karte 5 dargestellten gelben Gebiete haben den Schwerpunkt vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung. Diese sind in Karte 6 (Umsetzung des Zielkonzepts) als Gebiete mit besonderen Anforderungen an Nutzergruppen dargestellt. Diese Gebiete werden durch das Vorkommen von mindestens einem Schutzgut (z.B. Boden) mit hoher Bedeutung bestimmt. Sie liegen aber außerhalb von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen. Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die die Landwirtschaft betreffen und über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p>
39.4		<p>Viele Datengrundlagen im Plan sind älter als 10 Jahre bis hin zu einem Alter von 24 Jahren, aus unserer Sicht kann man darauf keine Verlässliche Zukunftsplanung aufbauen. Es müssen aus unsere Sicht viele Daten erst mal überprüft werden, wenn das nicht möglich ist, sollten die daraus entstandenen Kulissen sowohl für die „Ist Betrachtung“ als auch für das „Zielkonzept“ nicht im Plan erscheinen.</p>	<p>Die Methodik der Datenerhebung und Bewertung ist nachvollziehbar im Textband dargestellt. Daraus abgeleitet wurde das Zielkonzept aufgestellt. Sich daraus ergebende konkrete Planungen und Projekte werden auf der Grundlage einer aktuellen Datenerhebung in einem größeren Maßstab erstellt.</p>
40	<p>40) Gemeinde Ganderkese 10.12.2020</p>	<p>Der Entwurf für eine Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes wurde von der Gemeinde Ganderkese geprüft. Die Gemeinde nimmt wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Hinweise werden wir folgt zur Kenntnis genommen:</p>
40.1		<p>1. Es wurde festgestellt, dass die für die Erstellung des Entwurfs verwendeten Datengrundlagen teilweise nicht mehr aktuell sind und dass der tatsächliche Zustand von Natur und Landschaft nicht in jeder Hinsicht vollständig und zutreffend erfasst wurde. Dies kann die Arbeit mit dem Landschaftsrahmenplan</p>	<p>Bei der Erstellung von umfangreiche Fachplanungen und fachlichen Grundlagen (Fachgutachten), wie z.B. dem Landschaftsrahmenplan, ist ein Redaktionsschluss der Datenerhebungsprozesse notwendig, um von einer einheitlichen Datenbasis zunächst den Bestand von Natur und Landschaft zu beschreiben und im nächsten</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		zukünftig erschweren und zusätzliche Untersuchungen und Abstimmungen nach sich ziehen.	<p>Schritt den Planungsprozess durchführen zu können. Für die Erstellung eines Landschaftsrahmenplans ist zu Beginn eine aktuelle, flächendeckende Bestandsaufnahme nötig. Daten von seltenen Tierarten können durch Fachbehörden zur Verfügung gestellt oder auch aus Planungen entnommen werden. Diese Daten weisen, auch wenn es sich nicht um aktuelle Kartierungen handelt bzw. es sich um ältere Daten handelt, auf potentielle Lebensräume hin, die von regionaler oder landesweiter Bedeutung sein können.</p> <p>Während fortschreitender Planungsprozesse kommt es fortlaufend zur Weiterentwicklung des Ist-Zustandes. Daher erfolgt grundsätzlich bei jedem konkreten Vorhaben oder sobald eine größere Maßstabsebene als die des Landschaftsrahmenplans verwendet wird, eine Aktualisierung der Daten.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung haben die Gemeinden und Städte grundsätzlich eine aktuelle Kartierung, auf den Maßstab der Bauleitplanung angepasst, durchzuführen.</p>
40.2		2. Es wird angeregt, aktuell zu beobachtende Auswirkungen des globalen Klimawandels , wie die besondere Niederschlagsarmut der letzten drei Jahre, die außergewöhnlichen Sturmereignisse sowie die klimabedingten Veränderungen in der Tier- und Pflanzenwelt bei der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes in geeigneter Weise zu thematisieren .	<p>In Kapitel 5.3.3 des Landschaftsrahmenplans werden Maßnahmen zur Umsetzung des Zielkonzepts durch die Forstwirtschaft beschrieben. Hier werden auch grundsätzliche Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel aufgeführt, die das Bundesamt für Naturschutz erarbeitet hat.</p> <p>Grundsätzlich haben viele Zielsetzungen des LRP naturgemäß positive Auswirkungen auf das Klima, ohne dass diese speziell unter dem Punkt Klima behandelt werden. Dies sind z.B. empfohlene nachhaltige Wirtschaftsformen wie Grünlandnutzung auf nassen und moorigen Standorten, Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland, Förderung der Wasserhaltung in den Böden, extensive, eingriffsminierte Bewirtschaftung usw. Diese Forderungen sind auch Teil des integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises und der Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung.</p> <p>Das Thema des Klimawandels und der Anpassungsstrategien wird in jüngster Zeit umfangreicher erforscht. Abgesehen von den oben genannten Anmerkungen konnte darauf im Landschaftsrahmenplan nicht vertiefend eingegangen werden.</p> <p>Die Klimafolgeanpassung kann Thema einer weiteren Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans sein.</p>
40.3		3. Die Funktion des Landschaftsrahmenplanes als Informations- und Abwägungsmaterial für die Gemeindeentwicklung wird betont. Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege , wie sie im Landschaftsrahmenplan dargelegt werden, sind von der Gemeinde stets zum Ausgleich zu bringen mit den übrigen, im Baugesetzbuch genannten Anforderungen an eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung . Dies kann und muss im konkreten Planungsfall auch zu Abweichungen von den Zielen der Landschaftsplanung führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
40.4		4. Die grundgesetzliche Eigentumsgarantie und das grundsätzliche Anrecht auf Fortführung und Weiterentwicklung rechtmäßig ausgeübter, betrieblicher Tätigkeiten müssen gewahrt bleiben – auch wenn dies einer Verwirklichung der Ziele	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		der Landschaftsplanung im Einzelfall entgegenstehen kann.	Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
40.5		5. Es wird angeregt, die Ergebnisse des landesweiten Dialogs über den „Niedersächsischen Weg“ bei der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes zu thematisieren und auf die Auswirkungen dieses Dialogs auf das Verhältnis von Landschaftsplanung und Landwirtschaft im Kreisgebiet einzugehen.	An geeigneter Stelle wird im Text des Landschaftsrahmenplanes auf die Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ hingewiesen werden.
41	41) Landkreis Oldenburg – Amt 10 Klimaschutz 11.12.2020	<p>Diese Stellungnahme ergänzt die bereits zur strategischen Umweltprüfung abgegebene Stellungnahme.</p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>1. Klimaschutz</p> <p>In Anlehnung an die Klimaschutzziele der Bundesregierung wurde im Jahr 2014 ein integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Oldenburg und seine Kommunen erstellt. Mit der Erstellung dieses Klimaschutzkonzeptes stellte sich der Landkreis Oldenburg den Herausforderungen des Klimawandels und damit einem der großen gesellschaftlichen Themen dieser Zeit. Vorrangiges Ziel ist die Reduzierung der CO₂-Emissionen um 30 % bis zum Jahr 2030 und die Reduktion der CO₂-Emissionen um über 80 % bis zum Jahr 2050 jeweils bezogen auf das Niveau von 2012). Um diese Ziele erreichen zu können, bedarf es einer Vielzahl von Projekten und Maßnahmen in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Verwaltungen • Verkehr • private Haushalte und • Wirtschaft. <p>Die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landnutzung • Landnutzungsänderungen • Forstwirtschaft und internationaler Luft- und Seeverkehr <p>sind nicht Teil dieses quantitativen Ziels, da sie gemäß Kyoto-Vereinbarung nicht Teil der nationalen Klimaziele sind. Umso wichtiger ist es, die Klimaschutzpotentiale, die in den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft liegen, im Landschaftsrahmenplan ausdrücklich hervorzuheben.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
41.1		1.1	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Im Landschaftsrahmenplan wird unter 3.4.3.2 "Wald als CO₂Senke" erwähnt, dass der gesamte Wald im Landkreis aus allgemeinen Klimaschutzgründen als CO₂-Senke erhalten und möglichst zu vermehren sei. Dies wird aus Sicht des Klimaschutzes ausdrücklich begrüßt. Wir regen insoweit an, die "Waldvermehrung" als Entwicklungsziel unter Tz. 4.2 (Schutzgut Klima und Luft) vorzusehen.</p> <p>1.2</p> <p>In 3.4.3. "Aktueller Zustand und besondere Werte" wird auf die besondere Bedeutung von Wäldern als auch von intakten und naturnahen Mooren (bzw. kohlenstoffreichen Böden) in der Funktion als Senken hingewiesen. Der Erhalt und sogar die weitere Ausdehnung dieser Flächen wird aus Sicht des Klimaschutzes ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die hier aufgeführte Äußerung ist eine Empfehlung des forstlichen Rahmenplanes. Der Landschaftsrahmenplan konkretisiert dies im Kapitel Biotopverbund und empfiehlt für den Landkreis Oldenburg eine gezielte Erhöhung des Waldanteils zur Stärkung des Biotopverbundes innerhalb des Funktionsraumes Wald (siehe Kap 4.5.2.3). Im Landkreis gibt es typischerweise auch offenlandreiche, waldärmere Gebiete, die in ihrer Besonderheit zu erhalten sind. Daher wird die Erhöhung des Waldanteils nicht als grundsätzliches Ziel formuliert. In Kapitel 3.4.3.2 wird darauf ergänzend hingewiesen werden.</p>
41.2		<p>2. Klimaanpassung</p> <p>Durch die zunehmende Freisetzung von Treibhausgasen steigt allmählich die globale Mitteltemperatur in Bodennähe. Seit Beginn der systematischen Wetteraufzeichnungen im Jahr 1881 stieg sie bereits um ca. 1 °C an. Der Temperaturtrend in Deutschland beträgt über den Zeitraum von 1881 bis 2019 ca. +1,6 °C.</p> <p>Die Folgen des Klimawandels sind schon jetzt für den Menschen erlebbar. So etwa bei der Erhöhung des Meeresspiegels, bei der Versäuerung der Meere, beim Rückgang der Biodiversität in den Tropen, beim Schmelzen der Gletscher, Tauen der Permafrostböden und bei der Ausbreitung der Wüsten.</p> <p>In der Metropolregion Bremen-Oldenburg ist zukünftig mit folgenden Veränderungen der klimatischen Bedingungen zu rechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sommer werden trockener und wärmer; • die Winter werden feuchter und wärmer; • Starkregenereignisse und Hitzeextreme nehmen zu; • Sturmtage werden häufiger und maximale Windgeschwindigkeiten nehmen zu; • der mittlere Meeresspiegel, das mittlere Tidehochwasser und die Wasserstände durch Windstausteigen an und führen zu höheren Sturmflutwasserständen. <p>Diese Voraussagen wurden auf Basis der 'nordwest2050'-Klimaszenarien getroffen, die für die Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten im Jahr 2012 erarbeitet wurden.</p> <p>Nach unseren Feststellungen haben in den ausführlichen Bestandsdaten und Zielkonzeptionen bislang an keiner Stelle der Klimawandel und dessen unmittelbare Folgen auf den Landkreis Oldenburg Berücksichtigung gefunden. Anhaltspunkte zum Inhalt könnten z.B. der Fortschreibung des LRP des Landkreises Friesland 2017 (Tz. 3.4.1.3; S. 134 ff) entnommen werden. Wir regen an, den Landschaftsrahmenplan entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Grundsätzlich haben viele Zielsetzungen des LRP naturgemäß positive Auswirkungen auf das Klima, ohne dass diese speziell unter dem Punkt Klima behandelt werden. Dies sind z.B. empfohlene nachhaltige Wirtschaftsformen wie Grünlandnutzung auf nassen und moorigen Standorten, Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland, Förderung der Wasserhaltung in den Böden, extensive, eingriffsminimierte Bewirtschaftung usw. Diese Forderungen sind auch Teil des integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises und der Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung. Aussagen zum Individualverhalten oder Energieeinsparmöglichkeiten gehören nicht zu den Aufgaben des Landschaftsrahmenplanes</p> <p>In Kapitel 5.3.3 des Landschaftsrahmenplans werden Maßnahmen zur Umsetzung des Zielkonzepts durch die Forstwirtschaft beschrieben. Hier werden auch grundsätzliche Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel aufgeführt, die das Bundesamt für Naturschutz erarbeitet hat.</p> <p>Das Thema des Klimawandels und der Anpassungsstrategien wird in jüngster Zeit umfangreicher erforscht. Abgesehen von den oben genannten Zielsetzungen aus Sicht von Natur und Landschaft konnte darauf in dieser Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans nicht vertiefend eingegangen werden.</p> <p>Die Klimafolgeanpassung kann Thema einer weiteren Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans sein.</p>
41.3		3. Weitere Hinweise	Der Satz wird konkretisiert und auf die günstige humanbioklimatische und lufthygi-

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>3.1</p> <p>Zu Tz. 3.4.3 halten wir die Formulierung des zweiten Absatzes für irreführend. Wir regen an, auf diesen Absatz zu verzichten.</p>	<p>enische Situation im Landkreis verwiesen.</p>
41.4		<p>3.2</p> <p>Wir regen weiter an, im Leitbild (Tz. 4.2) sowohl den Klimaschutz als auch die zur Klimaanpassung erforderlichen Maßnahmen aufzunehmen. Die Formulierung könnte möglicherweise lauten:</p> <p>"Es sind Maßnahmen zum Klimaschutz und zu den durch die Auswirkungen des Klimawandels erforderlichen Anpassungen vorzusehen"</p> <p>Im Zielsegment "Ziele für das Schutzgut Klima und Luft" (Tz. 4.2 am Ende) könnten ergänzend aufgenommen werden:</p> <p>"geeignete Maßnahmen zum Klimaschutz"</p> <p>„geeignete Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel"</p> <p>Weiter halten wir es für sachgerecht hier nicht die nachhaltige Nutzung von Mooren, sondern deren nachhaltige Sicherung, Wiederherstellung und ggf. die Neuschaffung von Mooren in die Betrachtung zu nehmen.</p> <p>Auch halten wir die Formulierung "insbesondere durch Straßenverkehr und intensive Tierhaltung" für schwierig, weil in der Aufzählung andere große emittierende Bereiche (Gewerbe, Wohn-Emissionen / Heizung etc.) fehlen.</p>	<p>Das Leitbild (Kap. 4.2) beschreibt als Idealzustand eine Landschaft mit einem stabilen Ökosystem, das selbstverständlich klimaangepasst ist. In den Zielen der einzelnen Schutzgüter (Arten, Biotop, Boden, Wasser) sind Ziele formuliert, die bei Umsetzung eine positive, stabilisierende Wirkung auf das Klima haben. Daher wird auf die allgemeine Formulierung „geeignete Maßnahmen zum Klimaschutz“ verzichtet.</p> <p>Die Sicherung intakter Moorböden wird bereits in der Zielformulierung zum Schutzgut Boden formuliert. Die Anregung dies auch unter dem Schutzgut Klima zu ergänzen wird, mit Bezug auf die Kohlenstoffspeicherung, aufgenommen.</p>
42	<p>42) Gemeinde Winkelsett</p> <p>11.12.2020</p>	<p>Ich als Bürgermeister unserer Gemeinde Winkelsett mache mir intensiv Gedanken über die Auswirkungen des Landschaftsrahmenplanes für die weitere Gestaltung und Entwicklung unserer Gemeinde.</p> <p>Wir sind eine ländlich geprägte Gemeinde, die aus einzelnen Hofanlagen und Siedlungshäusern in Streulage besteht. Im Gemeindegebiet wohnen rund 550 Personen. Die Gemeinde zeichnet sich aus durch eine bäuerlich strukturierte Landwirtschaft sowie Waldbestand und Wasserzüge. Unsere Wälder sind das gerne angenommene Naherholungsgebiet für die Stadt Wildeshausen. Diese schöne Kulturlandschaft ist von den Menschen vor Ort geschaffen worden und wird von ihnen gepflegt und erhalten. Alle sind sich dieser Verantwortung für Natur und Umwelt bewusst. Gleichwohl müssen daran orientierend aber für die Betriebe und Familien sowie für die Gemeinde als Ganzes realistische Entwicklungspotenziale bleiben. Wie auch schon 1995 werden in dem nun fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplan die Gewässerzüge in unserer Gemeinde für Schutzwürdig angesehen bzw. für den weitergehenden Gewässerschutz empfohlen. Dies haben wir seinerzeit gutgeheißen und befürworten es auch jetzt. In diesem Zusammenhang weise ich aber insbesondere auf den gerade beschlossenen Niedersächsischen Weg hin. Dieser Vereinbarung (die von vielen Akteuren entwickelt wurde) ist einstimmig von allen im Niedersächsischen Landtag vertretenen</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Ein Fachgutachten kann Maßnahmen empfehlen, die über die politisch erreichten Kompromisse hinausreichen. Die Aussagen, Ziele und empfohlenen Maßnahmen des LRP sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p> <p>In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt (LW 1-5 hellbraune Flächen). Diese Gebiete wurden durch das Vorkommen von mindestens einem Schutzgut (z.B. Boden oder Landschaftsbild) mit hoher Bedeutung bestimmt. <u>Sie liegen aber außerhalb von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen</u>. Im Bereich der Gemeinde Winkelsett handelt es sich dabei um Suchräume für sehr nährstoffarme Standorte, Flächen im Wasserschutzgebiet, Flächen</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Parteien zugestimmt worden und er wurde zur Umsetzung empfohlen. Darin wurde besonderes eben auch auf die Anforderungen zum Gewässerschutz abgehoben. Den Anrainern zu den Gewässern werden entsprechende Verpflichtungen und Auflagen gemacht. Insoweit greift dies also wesentliche Inhalte der im Landschaftsrahmenplan formulierten Zielsetzungen auf und muss nicht doppelt belegt werden.</p> <p>Im Gebiet von Winkelsetz, Mahlstedt und Wohld sind ferner in der vorliegenden Fortschreibung gegenüber 1995 vergrößerte Landschaftsschutzgebiete empfohlen. Diese liegen u.a. in Bereichen mit viel Waldbestand und von Menschenhand angelegten Erlenbrüchen. Hier soll in den Strukturen nichts verändert werden.</p> <p>Für den Wald, der vorwiegend in privatem Besitz ist, muss aber sichergestellt bleiben, dass diese Sparkasse der Betriebe weiter konsequent forstwirtschaftlich genutzt werden kann und nicht durch eingrenzende Vorgaben hinsichtlich der Wahl von Baumarten oder in der forstlichen Bewirtschaftung eingeschränkt ist.</p> <p>Wir sind ein ländlich geprägter Raum und möchten uns angemessen mit unseren vorhandenen Strukturen entwickeln. Es muss in den Dörfern weiter für junge Leute die Wohnentwicklung möglich sein. Dies wird sich auf Einzelfällen beschränken. Die LRP- Planungsgrundlage darf insoweit nicht diesem Wunsch nach gemeinschaftlichen Wohnen und Leben im Dorf keinen Stein in den Weg legen. Denn nur so kann auf Dauer die Dorfgemeinschaft erhalten bleiben und funktionieren. Als Teil der Samtgemeinde Harpstedt müssen wir auch das Potenzial zur gewerblichen Entwicklung behalten. Leben und Arbeiten gehören zusammen und tragen zur Zufriedenheit unserer Bürger bei.</p> <p>So bleiben wir als ländlicher Raum dauerhaft wettbewerbsfähig.</p> <p>Mit all diesen Argumenten schließt sich dann die Belegung der übrigen Gebiete in Karte 6 mit dem Kürzel LW 1- LW 5 aus und sollte wie im seinerzeitigen Plan von 1995 als weiße Fläche markiert werden. In den dargestellten Flächen ist vor allem ein hoher Anteil an Ackerland vorhanden. Die darin vorkommenden relevanten und schützenswerten Landschaftsbestandteile sind in vielen anderen Kartengrundlagen bereits zuhauf gesichert.</p> <p>Insofern beantrage ich, diese ockerfarbenden Bereiche aufzuheben und wie ursprünglich (weiß) zu belassen. Gleichzeitig sollen daraus hergeleitet in allen anderen Karten und textlichen Abfassungen die Anpassungen vorgenommen werden.</p> <p>In unserer Gemeinde gibt es viele positive Ansätze zum Naturschutz und weitere gute Ideen, die wir selbstbestimmt mit den Menschen vor Ort durchführen möchten.</p> <p>Von daher bitten wir, den vorliegenden Entwurf des LRP auf ein sachliches und realistisches Maß der Möglichkeiten zurückzuführen. Dazu sei ausdrücklich auch noch einmal auf die von allen Akteuren geschlossene Vereinbarung zu Nie-</p>	<p>die eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben und daher ein Mosaik aus Acker und Grünland gefördert werden sollte.</p> <p>Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p> <p>An geeigneter Stelle wird im Text des Landschaftsrahmenplanes auf die Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ hingewiesen werden.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		dersächsischen Weg hingewiesen.	
43	43) Gemeinde Großenkneten 11.12.2020	<p>Sie haben mehrfach darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan lediglich einen gutachterlichen Charakter besitzt. Um eine rechtliche Verbindlichkeit gegenüber Dritten abzuleiten, bedürfe es zunächst der inhaltlichen Übernahme in andere Planungsinstrumente wie z. B. das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) oder die Bauleitpläne der Gemeinde.</p> <p>Da die Gemeinde Großenkneten jedoch über keinen eigenen Landschaftsplan verfügt, sind nach den Ausführungen des Landschaftsrahmenplans die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen. Demnach sind insbesondere bei der Aufstellung sowie Änderung von Bauleitplänen neben den Bestimmungen des Baugesetzbuches auch die Inhalte des Landschaftsrahmenplans zu berücksichtigen. Hierdurch können sich durchaus direkte Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung ergeben und diese einschränken.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurden die Darstellungen und dazugehörigen Zielkonzepte auf etwaige absehbare Konflikte mit gemeindlichen Planungen sowie Planungsbestrebungen geprüft und werden im nachfolgenden einzeln aufgezeigt.</p> <p>Darstellung von Naturschutzwürdigen Bereichen NSW</p> <p>Zum überwiegenden Teil handelt es sich um Bereiche, die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen oder sofern sie hierüber hinausgehen, Waldflächen beinhalten.</p> <p>Im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung/ Bauleitplanung könnten folgende Konflikte bestehen:</p> <p>(jeweils: Bezeichnung, Kurzbeschreibung, Gemeindliche Planung / Konflikte)</p> <p>NSW22: Trockene Eichenwälder am Waldrand - Grenzen des Schutzgebietes rücken weiter in Nähe des Sondergebietes Windkraftanlagen Döhlen (88. Änd. F-Plan), welches zu einem Konfliktpotenzial durch weitere Greifvogelansiedlungen führen kann.</p> <p>NSW56: See bei Gut Neulethe - Lage in Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 (festgesetzte Grün- und Wasserflächen); Eine Nachnutzung der Fläche wird derzeit konkret geprüft bzw. ein Nachnutzungskonzept ausgearbeitet.</p> <p>NSW57: Artenreiches Grünland an. d. Lethe - Für diesen Bereich erfolgt eine Vorprüfung zur Realisierung einer Ortsumgehungsstraße für den Ort Ahlhorn.</p> <p>NSW59: Alte Eichenwälder bei Hagel - Schließt gemäß Bebauungsplan Nr. 119/4 Bestandsflächen von Tierhaltungsbetrieb Nr. 62 ein.</p> <p>Darstellung von Landschaftsschutzwürdigen Bereichen LSW</p> <p>Es soll eine großflächige Erweiterung ausgewiesener Landschaftsschutzgebiets-</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans werden auf Basis der Bestandskarten erarbeitet. Sie sind ein zu berücksichtigender Belang innerhalb von geplanten und zukünftigen Bauleitplanverfahren und sind der Abwägung zugänglich. Eine Abwägung mit anderen Belangen erfolgt jedoch erst in konkreten Planungsprozessen von Projekten, Verfahren sowie bei der Aufstellung der Bauleitplanung und nicht bereits im Fachgutachten.</p> <p>Die Abgrenzungen der als schutzwürdig vorgeschlagenen Flächen sind in einem größeren Maßstab mit einer aktuellen Bestandserfassung im Rahmen von Ausweisungsverfahren auf planerischer und/oder politischer Ebene zu konkretisieren.</p> <p>Eine Schutzgebietsausweisung erfolgt nach einer fachlichen Einschätzung, die aber einem politischen Abwägungsprozess unterliegt und private (z.B. betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten) und öffentliche Belange miteinander abwägt. Dieser Prozess kann im Fachgutachten des Landschaftsrahmenplanes nicht vorweggenommen werden. Diese Abwägung kann rechtstaatlich überprüft werden. Bestehende Genehmigungen bleiben unberührt.</p> <p>Jede Planung muss sich mit den vorhandenen Gegebenheiten von Natur und Landschaft im konkreten Maßstab auseinandersetzen (z.B. Umweltbericht in der Bauleitplanung). Sind Flächen im LRP ohne Planzeichen, bedeutet dies nicht, dass dort im konkreten Maßstab keine zu berücksichtigende Belange von Natur und Landschaft vorhanden sind.</p> <p>Die in den Hinweisen der Gemeinde Großenkneten aufgeführten möglichen Konflikte sind auf jeden Fall bei weiteren gemeindlichen, städtebaulichen Entwicklungen im Rahmen der konkreten Planumsetzung im größeren Maßstab zu betrachten und ggf. abzuwägen.</p> <p>Eine grundsätzliche Herausnahme potentieller Entwicklungsflächen oder städtebaulicher Konzepte der Gemeinden aus dem Zielkonzept, oder Anpassung der Ziele an die geplante Siedlungsentwicklung wäre fachlich falsch, da der LRP als Fachgutachten den IST- Zustand darstellt und keine Abwägung vornimmt.</p> <p>Jede Gemeinde kann einen eigenen Landschaftsplan erstellen um Aussagen zu Natur und Landschaft auf räumlich konkreter Ebene darzustellen</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>flächen erfolgen, wobei es sich häufig um Waldflächen handelt. Für den überwiegenden Teil der dargestellten Landschaftsschutzwürdigen Bereiche ergeben sich voraussichtlich keine Konflikte mit gemeindlichen Interessen.</p> <p>Im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung/Bauleitplanung könnten folgende Konflikte entstehen:</p> <p>(wieder jeweils: Bezeichnung Kurzbeschreibung Gemeindliche Planung / Konflikte)</p> <p>LSW52: Grünland beim Huntloser Bach nördlich von Großenkneten - Bebauungsplan Nr. 119/2 weist Erweiterungsflächen der Tierhaltungsbetriebe Nr. 84 und 129 aus.</p> <p>LSW55: Sager Schweiz und Tepkensand - Bebauungsplan Nr. 119/4 weist Bestandsflächen von Tierhaltungsbetrieb Nr. 87 aus.</p> <p>LSW62: Wald Kneten Sand - Bebauungsplan Nr. 119/4 weist Bestandsflächen von Tierhaltungsbetrieb Nr. 78 aus.</p>	
43.1		<p>Schwerpunkträume für Artenhilfsmaßnahmen (AHM)</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan werden Artenhilfsmaßnahmen vorgesehen. Im Gemeindegebiet sind diese hauptsächlich angrenzend an bzw. in der Nähe des FFH-Gebietes/Naturschutzgebietes Sager Meer und Gut Neulethe dargestellt.</p> <p>Bei folgenden Darstellungen sollte eine weitergehende Beurteilung erfolgen:</p> <p>(jeweils: Lage der Flächen, Maßnahmen, Gemeindliche Planungen / Konflikte)</p> <p>Nahe des Sondergebietes Windkraftanlagen Bissel (88. FPÄ): AHM für Steinkauz Wiesenvögel und Sekundärwirkung - Erhöhung der Attraktivität für Greifvögel in direkter Nachbarschaft zum Windpark</p> <p>Bereich um das Sager Meer: AHM für Steinkauz und Wiesenvögel –</p> <p>Mögliche Konflikte zwischen Landwirtschaft und Hilfsmaßnahmen (z. B. Grünlandextensivierung, Erhalt und Schaffung von Nisthöhlen, Anlage und Pflege, von Kopfweiden, Streuobstwiesen, Einzelbäumen etc., Förderung, Beweidung und kleinflächige Mahd zur Schaffung kurzgrasiger Bereiche, Erhalt von Brachen, Ruderalflächen und unbefestigter Wege)</p>	<p>Zum Thema Artenhilfsmaßnahmen in der Nähe des Sondergebietes Windkraftanlagen Bissel:</p> <p>a) Artenhilfsmaßnahmen für Steinkauz (Stk): Nach dem „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei Planungen und Genehmigungen von Windenergieanlagen in Niedersachsen 2016“, ist der Steinkauz keine windenergieempfindliche Brutvogelart. Daher entsteht hier kein Konflikt zwischen möglichen Maßnahmen und den Windenergieanlagen.</p> <p>b) Artenhilfsmaßnahmen Wiesenvögel (Wv): Bei einer Umsetzung von Artenhilfsmaßnahmen werden die artspezifisch erforderlichen Abstände zu den Windenergieanlagen beachtet und eingehalten.</p>
43.2		<p>Schwerpunkträume, in denen die Umsetzung des Zielkonzepts besondere Anforderungen an Nutzergruppen/andere Fachverwaltungen stellt (Lw, Fw, Ww)</p> <p>Im Gemeindegebiet sind großflächige Bereiche dargestellt, für die hauptsächlich</p>	<p>In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft darstellt. Diese Gebiete wurden durch das Vorkommen von mindestens einem Schutzgut (z.B. Boden) mit hoher Bedeutung bestimmt. Sie liegen aber außerhalb von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Be-</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Maßnahmen im Hinblick auf die Nutzergruppen Landwirtschaft (Lw) empfohlen werden. Dabei wird unterschieden in Maßnahmen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Boden- und Gewässerschutz (Lw 1), • Kleinstrukturen (Lw 2), • Grünland und Extensivierung (Lw 3) • Uferrandstreifen (Lw 4) und • Plaggenesch (Lw 5). <p>Wesentlich kleinflächiger sind Maßnahmen für die Forstwirtschaft (Fw) dargestellt. Maßnahmen für die Wasserwirtschaft (Ww) werden hauptsächlich entlang der Gewässerläufe (Lehte, Huntloser Bach, Korrbäke, Hageler Bach etc.) empfohlen.</p> <p>Die genannten Schwerpunkträume überlagern größere Teile des Gemeindegebiets und reichen insbesondere zwischen Ahlhorn und Großenkneten bis an die Ortslagen heran und können zu Konflikten bei der weiteren städtebaulichen Entwicklung führen.</p>	<p>reichen. Kap. 5.3 ff. erläutert die Methodik.</p> <p>Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Land-t und Forstwirtschaft oder gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p> <p>Weiteres siehe auch oben Punkt 43.</p>
43.3		<p>Insgesamt kommt es teilweise zu Überschneidungen mit den im Rahmen der Steuerungsplanung für Tierhaltungsanlagen (Behauungspläne Nr. 119/1 - 119/5) festgesetzten "Baufenster". Eine Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der durch baugrenzen festgesetzten Bereich muss weiterhin gewährleistet sein.</p> <p>Ich bitte um Anpassung bzw. textlicher Klarstellung des Landschaftsrahmenplans, sodass die vorgenannten Konflikte mit den gemeindlichen sowie anderweitigen Planungsabsichten ausgeschlossen werden.</p>	<p>Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans ist nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz bei allen etwaigen Betriebserweiterungen zu prüfen, ob eine Schädigung empfindlicher Pflanzen- und Ökosysteme z.B. durch Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden kann. Auch sind u.a. artenschutzrechtliche Aspekte losgelöst vom Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen. Der Landschaftsrahmenplan kann keine Betriebserweiterung aus sich heraus verhindern.</p> <p>Eine Schutzgebietsausweisung erfolgt nach einer fachlichen Einschätzung, die aber einem politischen Abwägungsprozess unterliegt und private (z.B. betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten) und öffentliche Belange miteinander abwägt. Ein rechtsgültiger B-Plan behält seine Gültigkeit und weitere gemeindliche Planungen sind in einem Ausweisungsverfahren zu berücksichtigen. s. auch oben Punkt 43.</p>
44	<p>44) Landvolk Kreisverband Mittelweser</p> <p>11.12.2020</p>		<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
44.1		<p>1.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) dient bekanntlich als Grundlage für den Vollzug des Naturschutzes und der Integration der betroffenen Belange in die Regionalplanung und die ortsübergreifenden Fachplanungen. Insofern soll es sich bei dem LRP allgemein betrachtet zunächst um eine innerdienstliche Handlungsan-</p>	<p>In der Einleitung zum Landschaftsrahmenplan wird darauf verwiesen, dass der Landschaftsrahmenplan ein Fachgutachten ist und sich nicht mit anderen Fachbereichen abstimmen muss. In dem zitierten § 10 (3) BNatschG steht, dass die Ziele und Erfordernisse in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Belange von Natur und Landschaft sind folglich ein Belang unter anderen. Der Landschaftsrahmenplan nimmt also nicht nachfolgende Planungen vorweg, die Aussagen des</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>weisung der mit raumbedeutsamen Vorhaben befassenden Behörden handeln, jedoch entfaltet er aufgrund seiner Funktion als zentraler Naturschutzfachplan als Ziel- und Maßnahmenkonzept indirekt große Wirkung für jeden einzelnen Flächeneigentümer.</p> <p>Auf Seite 1 der Fortschreibung des LRP wird sogar unter fett gedrucktem Wort "Fachgutachten" betont, dass der LRP keine Verbindlichkeiten gegenüber der Allgemeinheit habe, jedoch unterschlägt der Landkreis Oldenburg dem Leser die Regelung des § 10 Abs. 3 BNatSchG und die mit einem LRP daher sehr wohl ausgelösten rechtlichen Wirkungen. Insoweit hat der LRP nicht nur einen gutachtlichen Charakter, sondern nimmt in großen Teilen nachfolgende Planungen vorweg.</p> <p>In § 10 Abs. 3 BNatSchG heißt es:</p> <p>„Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen. "Im Hinblick auf die Umsetzung des Zielkonzeptes formuliert der Entwurf:</p> <p>„5.4.2 Bauleitplanung</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Nature 2000-Gebiete i. S. des BNatSchG, • und die Darstellungen von Landschaftsplanen sowie sonstigen Plänen zu berücksichtigen. <p>Ergänzend sind gem. § 1 a BauGB nachfolgende Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden, • Vermeidung von voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz • Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura-2000-Gebiete i.S. des BNatSchG (FFH-Verträglichkeit) und • den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. <p>Ebenso sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p>	<p>Landschaftsrahmenplans sind jedoch ein zu berücksichtigender Belang für Natur und Landschaft innerhalb von geplanten und zukünftigen Planverfahren und damit der Abwägung zugänglich. Genauso steht es auch in der Einleitung (zweitletzter Absatz, S.1 Textband). Der LRP hat insofern einen rein gutachtlichen Charakter. Dies gilt auch z.B. für die Aufstellung des Raumordnungsprogramms (RROP). Auch in diesem Verfahren muss der Landschaftsrahmenplan berücksichtigt werden, ist aber ein Belang unter anderen und unterliegt der Abwägung. Das Zielkonzept des LRP muss folglich nicht komplett in den RROP übernommen werden. Es besteht also keinesfalls eine Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Die Gliederung des Landschaftsrahmenplans orientiert sich an einer Empfehlung des NLWKN als Oberster Naturschutzbehörde für die Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne in Niedersachsen. Im ersten Quartal 2020 wurden die gemäß § 39 Abs. 4 UVPG einzubeziehenden Behörden sowie die thematisch berührten Träger öffentlicher Belange als auch die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt. Hierunter waren auch die Gemeinden.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Dementsprechend ist der Hinweis auf den rein gutachtlichen Charakter des LRPs falsch, denn die Inhalte erlangen über die Berücksichtigungspflicht bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sehr wohl Rechtsverbindlichkeit. § 10 Abs. 3 BNatSchG verpflichtet den Träger der Raumordnung nämlich Ober § 7 Abs. 4 ROG zur Berücksichtigung der Inhalte des LRPs. Mit der Übernahme der zu berücksichtigenden Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus dem LRP in das nachfolgende RROP erlangen die Inhalte des LRPs eine unmittelbare rechtliche Wirkung. Die für alle Kommunen im Landkreis wesentlichste Aussage im LRP zur direkten Wirkung des LRP auf die Bauleitplanung aller Städte und Gemeinden findet sich auf der viertletzten Seite 340. 'Wer glaubt hier' an einen Zufall?</p>	
44.2		<p>Über diese gravierenden Tatsachen schweigt sich leider die Bekanntmachung des LRPs aus. Stattdessen wird mit dem Hinweis auf den rein gutachtlichen Charakter der Öffentlichkeit suggeriert, dass die Inhalte des LRPs rechtlich keine Bedeutung hätten und daher eine Notwendigkeit zur Einflussnahme auf diese Planung ohnehin nicht besteht. Eine Anstoßfunktion wird hierdurch gerade konterkariert. Anstelle die Öffentlichkeit, d. h. Bürger, Kommunen und Verbände etc. mit der Veröffentlichung der Entwurfsplanung dazu anzuhalten bzw. anzuregen, die eigenen Interessen schon bei der Aufstellung des LRPs zu benennen, wird Ober den unzutreffenden Hinweis auf den rein gutachtlichen Charakter des LRP der falsche Eindruck erweckt, dass eine Stellungnahme zu dem LRP nicht notwendig sei, da ohnehin mit dem LRP nur feststehende Tatsachen über Biotoptypen, der Ausstattung des Landschaftsraumes mit Tieren und Pflanzen etc. festgestellt würden. Dieses ist aber tatsächlich nicht der Fall. Ganz im Gegenteil werden über den Entwurf des LRPs gerade nicht nur Feststellungen im Rahmen einer gutachterlichen Tätigkeit über die Ausstattung des Landschaftsraumes vorgenommen, sondern weit darüber hinaus gehend Vorgaben für nachfolgende Planungen gemacht und Ziele definiert, die mit dem Konzept eines LRPs nicht vereinbar sind.</p> <p>Mit dem Entwurf des LRPs versucht offensichtlich der Fachdienst Naturschutz des Landkreises Oldenburg der ebenfalls beim Landkreis Oldenburg angesiedelten Regionalplanung Vorgaben für die Inhalte eines Regionalplanes zu machen. Eine Regionalplanung hat - wie auch eine Bauleitplanung - aber nicht nur den Naturschutz etc. in den Blick zu nehmen, sondern auch zahlreiche andere öffentliche Belange, wie sie z. B. in § 1 Abs. 6 BauGB benannt sind. Hierzu gehören neben den Belangen des Naturschutzes auch die Belange der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, die Belange der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der Versorgung.</p>	<p>In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass der LRP gutachtlichen Charakter hat und keine Rechtsverbindlichkeit erlangt. Gleichwohl wird nachfolgend darauf hingewiesen, dass in den jeweiligen Verfahren eine Abstimmung mit anderen Fachbereichen erfolgt und es wird insbesondere auf die Neuaufstellung des RROP hingewiesen. Es ist also nicht richtig, wie in der Einwendung beschrieben, dass der Öffentlichkeit etwas anderes suggeriert wird.</p> <p>Da der LRP ein unabgestimmter Fachplan ist, fließen auch nicht die Interessen anderer (z.B. Bürger, Kommunen, Verbände) in den Rahmenplan. Die im Rahmen der jetzt erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung zur SUP gemachten Einwendungen werden geprüft. Es wird Korrekturen und Ergänzungen sowohl im Textband als auch in den Karten auf Grund der Einwendungen geben. Bei einer konkreten möglichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes wird auf die Eigentümer und Nutzer zugegangen und mögliche Maßnahmen abgestimmt.</p> <p>Die Gliederung des LRP entspricht einer niedersachsenweiten Empfehlung des NLWK. Bereits in der Einleitung zum LRP wird darauf hingewiesen, dass der Rahmenplan Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der im Plan herausgearbeiteten Ziele (Umsetzung des Zielkonzepts) darstellt und begründet (§ 8 BNatSchG). § 9 BNatSchG regelt die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung.</p> <p>Wie bereits erläutert und wie in der Stellungnahme auch herausgestellt wurde, wird der LRP bei der Aufstellung des RROP berücksichtigt und mit anderen Belangen abgewogen.</p>
44.3		<p>Insofern sollten die naturschutzpolitischen Vorgaben immer unter dem Aspekt der tatsächlich vorherrschenden Gegebenheiten, der Abwägung mit anderen Belangen und der jeweiligen Landnutzung getroffen werden. Insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen, egal ob Grünland oder Ackerland dürfen nicht bei Ihrer Bewertung außen vorgelassen werden. Bei dem im LRP von Ihnen verfolgten Entwicklungszielen vermissen wir dahingehend Entwicklungsvorbehalte, als dass</p>	<p>Es wurde eine flächendeckende Erfassung der Biotoptypen vorgenommen. In Kapitel 3.1.2 des Landschaftsrahmenplans wird die Datengrundlage und Methodik u.a. der Erfassung der Biotoptypen nachvollziehbar beschrieben. Dies bezieht auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit ein. Da der LRP in einem Maßstab von 1:50.000 erstellt wird, werden auch nur Planungsaussagen auf dieser Maßstabsebene gemacht. Die Darstellungen können nicht flurstücksbezogen und</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>bei einer Detailplanung vor Ort zunächst die tatsächlichen Ist-Zustände festgestellt werden und dann erst aus naturschutzfachlicher Sicht realistische Entwicklungsmöglichkeiten erarbeitet werden.</p> <p>Das sollte aus Rücksicht gegenüber dem jeweiligen Eigentümer geboten sein.</p>	<p>parzellen-scharf auf einen größeren Maßstab heruntergebrochen werden. Bei konkreten Planungen oder Projekten wird in einem größeren Maßstab weitergearbeitet und dementsprechend auch die Planungen oder konkrete Maßnahmen mit den davon betroffenen, z.B. Eigentümer abgestimmt. Dies erschließt sich daraus, dass der LRP keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und folglich erst konkrete Maßnahmen, z.B. über ein eigenes Verfahren für eine Schutzgebietsverordnung, rechtsverbindlich werden.</p>
44.4		<p>Viele unserer Mitglieder haben uns ihre Bedenken dahingehend mitgeteilt, als dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung von Forst-,Acker- und Grünlandflächen zukünftig erhebliche Einschränkungen durch Ihre geplanten Maßnahmen erfahren könnten.</p> <p>Der Flächendruck im landwirtschaftlichen Bereich ist mittlerweile enorm. Viele Befindlichkeiten bzgl. landwirtschaftlicher Flächen erhöhen den Flächendruck zunehmend.</p> <p>Die gesetzlichen Ziele des LRP im Hinblick des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ein entsprechendes regionales Zielkonzept zu formulieren ist nachvollziehbar.</p>	<p>Der LRP ist nicht rechtsverbindlich. Erst über eigene Verfahren, z.B. für eine Schutzgebietsverordnung, könnten Einschränkungen entstehen. Maßnahmen, die über gesetzliche Regelungen hinausgehen, werden z.B. über Förderprogramme finanziell ausgeglichen.</p> <p>Es ist Sinn und Zweck des LRP, Ziele für den Naturschutz und die Landschaftspflege zu formulieren.</p>
44.5		<p>Sie selbst formulieren im Umweltbericht unter Punkt 2.2 dass Ihr Schwerpunkt auf die schutzgutintegrierten räumlichen Visualisierungen der anzustrebenden Entwicklung von Natur und Landschaft in Form von Zielbiotopenkomplexen liegt. Dies wird, wie beim LRP üblich in einem maßstabgerechten Überblick über die Gebiete, die Sie sichern, verbessern oder entwickeln wollen, dargestellt. Genau dort liegt jedoch für den nicht versierten Betrachter/Eigentümer die Problematik. Die grobe Darstellung lässt einen flächenübergreifenden und großräumigen Planungshorizont erahnen. Zielkonzepte für den regionalen Biotopen Verbund, Vernässung von Mooren etc. lassen Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen befürchten, dass eine naturschutzfachliche Planung derart ausgedehnt wird, dass spätestens mittelfristig mittlere bis schwere Bewirtschaftungseinschränkungen zu erwarten sind. Dass alles erschwert die ohnehin schwierigen Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft. Gerade im Landkreis Oldenburg sind bereits sehr viele Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete und Biotope zu finden. Selbstverständlich liegt deren Erhaltung grundsätzlich auch im Sinne der Landwirtschaft. Die Ihrerseits angedachte großflächige Weiterentwicklung wird aus vorgenannten Gründen jedoch kritisch gesehen.</p>	<p>Der LRP ist ein Rahmenplan im Maßstab 1:50.000. Dass der Fachplan für Laien nicht leicht verständlich ist, ist nachvollziehbar. Daher fanden einige Vorträge der Unteren Naturschutzbehörde über den Landschaftsrahmenplan in den Gemeinden, im Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss des Landkreises Oldenburg sowie beim Kreislandvolkverband statt.</p>
44.6		<p>Vielmehr sollten unter Zuhilfenahme und Rücksprache des jeweiligen Flächeneigentümers konkrete Maßnahmen und Planungen im Einvernehmen getroffen werden.</p> <p>Das würde zu einer weitaus höheren Akzeptanz etwaiger naturschutzfachlicher Planungen führen.</p> <p>Durch eine Vielzahl von Auflagen, sei es in Landschaftsschutz- und Naturschutz-</p>	<p>Wie bereits erläutert, werden im nächsten Planungsschritt die geplanten Maßnahmen mit Eigentümern und weiteren Betroffenen abgestimmt. Der jetzige Planungsschritt beschreibt den überörtlichen Rahmen, in dem eine Maßnahme eingebunden sein kann.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>verordnungen oder gesetzlicher festgelegter Auflagen durch Biotop- und anderer geschützter Landschaftsbereiche wird die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe erschwert oder gar ausgeschlossen. Bewirtschaftungseinschränkungen und etwaige Auflagen oder sogar Verbote bzgl. baulicher Erweiterungen landwirtschaftlich genutzter Gebäude als auch Wertminderungen der Flächen sollten in der Abwägung konkurrierender Interessen immer mitberücksichtigt werden. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums findet dort ihre Grenzen, wo Auflagen und Beschränkungen an die tatsächliche Substanz eines landwirtschaftlichen Betriebes geht.</p> <p>Fakt ist, dass sehr oft gar kein Ausgleich für den Eigentümer gezahlt wird. Der Nutzungsausgleich bei der Ausweisung eines Naturschutzgebietes reicht nicht annähernd an den tatsächlichen wirtschaftlichen Verlust heran. An dieser Stelle betonen wir wiederholt, dass die Entwicklung von Natur und Landschaft unsererseits nicht abgelehnt wird, jedoch sollte eine Mitwirkung bei Gestaltungen und Planungen durch die Flächeneigentümer, insbesondere Landwirte vielmehr erfolgen. Unstreitig dürfte sein, dass Miteinbeziehen und die dadurch resultierende Mitwirkung der Flächeneigentümer der Entwicklung naturschutzfachlicher Planungen sicherlich guttun würde. Auch muss in Ihren Planungen berücksichtigt werden, dass behördliche Auflagen im Hinblick auf Tierschutz und Immissionsschutz zum Teil erhebliche bauliche Veränderungen notwendig machen. Wenn diese wiederum durch naturschutzfachliche Ziele ausgehebelt werden, hat dies unweigerlich das wirtschaftliche Ende des betreffenden Betriebes zur Folge. Das sind Befindlichkeiten, die die Existenz ganzer Familien betreffen.</p>	
44.7		Es gibt bereits starke Einschränkungen im Hinblick auf die novellierte Düngeverordnung. Dies sollte in Ihren Planungen ebenfalls nicht außer Betracht bleiben.	Die Problematik ist bekannt, ist jedoch nicht planungsrelevant für den LRP.
44.8		In Bezug auf die Aufstellung des LRP ist handwerklich zu bemängeln, dass zum Teil sehr altes, lange nicht mehr aktualisiertes Kartenmaterial verwendet wurde. Eine Abbildung des Ist-Zustandes und die damit zwingend verbundene Schlussfolgerung der möglichen Maßnahmen kann so nicht fachgerecht getroffen worden sein!	<p>Im Textband wird das methodische Vorgehen bei der Bestandsaufnahme erläutert, wodurch es nachvollziehbar ist, welche Datengrundlagen verwendet und wie diese bewertet wurden. Während fortschreitender Planungsprozesse kommt es fortlaufend zur Weiterentwicklung des Ist-Zustandes. Einige Daten werden noch mit einbezogen werden, z.B. bis zum Frühjahr 2021 planfestgestellte Leitungen oder Flächennutzungsplanänderungen. Bei jedem konkreten Vorhaben oder sobald eine größere Maßstabebene als die des LRP verwendet wird, erfolgt eine Aktualisierung der Daten. Außerdem werden Daten für eine zukünftige weitere Fortschreibung des LRP fortlaufend aktualisiert werden, sobald neue Daten bekannt sind. Dies betrifft z.B. aktuelle Kartierungen der Biotoptypen oder Tiererfassungen.</p> <p>Gleichwohl hat die Landwirtschaftskammer im Auftrag der Kreisverwaltung einen Datenabgleich zwischen der Biotopkartierung die dem LRP zugrunde liegt und den GAP Anträgen aus dem Anbaujahr 2020 gemacht. Dabei wurde nur eine geringfügige Abweichung in der Kartierung von Acker und Grünland von 5 % festgestellt.</p> <p>Eine großräumige falsche Darstellung des Ist-Zustandes und daraus zwingend falschen Schlussfolgerungen wie bemängelt wird, kann dadurch widerlegt werden.</p>
44.9		Weiterhin verweisen wir auf den "Niedersächsischen Weg" der beispielhaft auf-	An geeigneter Stelle wird im Text des Landschaftsrahmenplanes auf die Vereinba-

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		zeigt, wie unter Zusammenarbeit verschiedener Akteure eine sinnvolle natur- schutzfachliche Planung erfolgen kann. Dort ist auch eine Würdigung der Flä- cheneigentümer erfolgt, die etwaige Einschränkungen auf ihren Flächen hinneh- men müssen, indem sie dafür finanzielle Ausgleichzahlungen erhalten sollen.	rung „Der Niedersächsische Weg“ hingewiesen werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei dem LRP um einen unab- gestimmten Fachplan handelt. Der Niedersächsische Weg stellt jedoch bereits einen politischen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessen dar.
45	45) Kreisland- volkverband 11.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
45.1		<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Landkreis Oldenburg ist mit derzeit 3274 ha Naturschutzgebiete und 22728 ha Landschaftsschutzgebiete exzellent ausgestattet. Neben Naturdenkmälern, Biotopen und Wallhecken sind viele weitere Strukturelemente besonders gebietsprägend und machen deutlich, wie schön gegliedert und strukturiert unsere Heimat ist. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Tatsache hin, dass die unter Schutz stehenden Flächen sich schon jetzt neben Flächen der Öffentlichen Hand insbesondere aber auf privaten Eigentumsflächen im Außenbereich befinden; somit also vornehmlich auf landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Im Vergleich zu 1995 haben sich die Grundlagen teilweise von Landschaftsschutz- zu Naturschutzgebieten weiterentwickelt. Aber auch neue Gebiete sind durch Verordnungen ausgewiesen worden. Das alles untermauert die Wertigkeit unserer Natur im Landkreis.</p> <p>Wir danken unseren Bauernfamilien und den privaten Flächeneigentümern für die großartige Leistung und den regelmäßigen Einsatz zum Wohle von Umwelt und Natur. Denn sie alle, wie auch weitere private Initiativen, Jagdgenossenschaften und Hegeringe kümmern sich um diese beeindruckende Kulturlandschaft. Sie pflegen und pflanzen ohne regelmäßige Aufforderung. Sie legen Blühstreifen an und sorgen sich um Artenschutz. Vielen Dank für diesen unentgeltlichen Einsatz.</p> <p>Vielleicht ist nicht allen alles recht, aber ohne diese engagierten Menschen würden wir in einer ziemlich Wildnis leben. Von daher bedarf es absolut keiner gravierenden weiteren Empfehlungen der Obrigkeit für umfangreiche potenzielle Unterschutzstellungen. Jeder Ansatz, der in dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans dafür herangezogen wurde, verschafft den wirklichen Akteuren das ungute Gefühl und den Eindruck, es muss alles vor sie selbst geschützt werden. Wenn dem so ist, soll bitte fortan die öffentliche Hand komplett die Pflege und Sicherstellung dieser Qualität übernehmen.</p> <p>Den aktuellen Entwurf des Landschaftsrahmenplans 2020 in dieser Ausfertigung lehnen wir ab.</p> <p>Mit dem gerade einstimmig von allen Parteien im Niedersächsischen Landtag</p>	<p>Aus den Beschreibungen vieler Gebiete und schutzwürdigen Bereiche im Landschaftsrahmenplan geht hervor, dass diese nur durch die landwirtschaftliche Nutzung (Stichwort Kulturlandschaft) entstanden sind und auch nur durch diese Nutzung erhalten werden können. Trotzdem gibt es Entwicklungsmöglichkeiten, aber auch Gefährdungen dieser Gebiete. Es ist die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu konkretisieren und die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzuzeigen und darzustellen. Anders als der Niedersächsische Weg, der, wie in der Einwendung beschrieben, ein gemeinsamer Weg ist und damit bereits einen politischen Kompromiss oder anderes formuliert eine „Abwägung“ zwischen den unterschiedlichen Interessen darstellt, ist der Landschaftsrahmenplan ein reines unabgestimmtes Fachgutachten und stellt damit nur die Seite des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Eine Abwägung mit anderen Interessen bleibt eigenen Verfahren (z.B. Erstellung des RROP, Bauleitplanverfahren oder Unterschutzstellungsverfahren) vorbehalten.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>beschlossenen „Niedersächsischen Weg“ ist deutlich geworden, dass es in der Gesellschaft möglich ist, Bauern, Umweltgruppierungen und die Politik zu „einen“ und gemeinsam einen Plan aufzustellen, wie gerade diese gesamten An- und Herausforderungen gelöst werden sollen. Insbesondere ist dazu einvernehmlich auch die Grundlage geschaffen worden, denjenigen, die etwaige Einschränkungen auf ihren Flächen hinnehmen, mit entsprechenden finanziellen Ausgleichszahlungen zu entschädigen. Damit ist der Grundstein für weitere und zusätzliche Verbesserungen in unserer Kulturlandschaft gelegt und damit wird ein wesentlicher Teil des hier vorliegenden LRP überflüssig. Das sollte die Kreispolitik und Verwaltung bei den anschließenden Beratungen ausdrücklich beherzigen.</p>	
45.2		<p>In allen Karten sind Daten und Grundlagen verwendet, die teilweise mehrere Jahrzehnte alt sind. Das spiegelt absolut nicht den derzeitigen Stand in der Fläche wider und trifft insofern keine sachliche fundierte Aussage über die Ist-Situation. Insbesondere werden deshalb unter Annahme dieser nicht geeigneten und veralteten Datenbasis die potenziellen Zielsetzungen verfälscht wiedergegeben und dem Außenstehenden überzogene Erwartungen suggeriert.</p> <p>Die Grünlandflächen sind anhand der Datengrundlage aus dem GAP-Antragsverfahren falsch dargestellt. Veränderungen hat es immer gegeben und so muss sich der LRP demzufolge auch an den aktuellen Realitäten orientieren.</p>	<p>In Kapitel 3.1.2 des Landschaftsrahmenplans wird die Datengrundlage und Methodik u.a. der Erfassung der Biotoptypen nachvollziehbar beschrieben. Die GAP-Antragsverfahren wurden nicht berücksichtigt, da dieser eine einjährige Wiedergabe der landwirtschaftlichen Flächennutzung beinhaltet, die die europäische Förderkulisse abbildet. Während fortschreitender Planungsprozesse kommt es fortlaufend zur Weiterentwicklung des Ist-Zustandes. Dies würde auch die Flächen der GAP-Antragsverfahren betreffen. Da Acker mit Wertstufe I und Grünland (Intensivgrünland) mit Wertstufe II bewertet wurde, ist nicht von grundsätzlichen Änderungen des Zielkonzepts auszugehen, sollten sich Differenzen zu der Bestandsaufnahme des Landschaftsrahmenplans ergeben. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich bei jedem konkreten Vorhaben oder sobald eine größere Maßstabsebene als die des Landschaftsrahmenplans verwendet wird, eine Aktualisierung der Daten erfolgt.</p> <p>Als Vorbereitung für eine mögliche nachfolgende weitere Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans werden fortlaufend die Daten aktualisiert werden, z.B. bei aktuellen Kartierungen von Biotoptypen.</p> <p>Gleichwohl hat die Landwirtschaftskammer im Auftrag der Kreisverwaltung einen Datenabgleich zwischen der Biotopkartierung die dem LRP zugrunde liegt und den GAP Anträgen aus dem Anbaujahr 2020 gemacht. Dabei wurde nur eine geringfügige Abweichung in der Kartierung von Acker und Grünland von 5 % festgestellt. Eine Verfälschung der Realität erscheint der Kreisverwaltung dadurch nicht gegeben zu sein.</p>
45.3		<p>Weiter sind zu den Themen des Landschaftsbildes einerseits die Ausarbeitungen von Drachenfels aus 2010/2012 und andererseits Grundlagen für die Abgrenzung naturräumlicher Einheiten nach Meisel aus den Jahren 1959 bis 1961 herangezogen worden. Sie greifen ferner zurück auf historische Karten von Lecoq aus dem Jahr 1805. Wir, die Flächeneigentümer, leben und arbeiten in dieser Kulturlandschaft. Insofern hat es und gibt es immer wieder Veränderungen, die nicht per se als schlecht angesehen und dargestellt werden können.</p>	<p>Die Abgrenzungen naturräumlicher Einheiten nach Meisel ist gängige Praxis. Da die Abgrenzung der naturräumlichen Einheiten auf Historie der Entstehung der Landschaft basieren, wurden auch historische Karten hierzu herangezogen.</p> <p>In Kapitel 3.2.2, S. 55 Textband, wird die Datengrundlage und Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsbildes erläutert. Die naturräumlichen Einheiten wurden zur besseren Beschreibung des Landschaftsbildes weiter untergliedert. Aufgrund der Maßstabsebene für den gesamten Landkreis entstanden teilweise recht großflächige Landschaftsbildeinheiten. Bei genauerer Betrachtung in einem größeren Maßstab können diese durchaus weiter unterteilt und</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			inhaltlich unterschieden werden.
45.4		<p>Anhand der Winderosionskarte (Textkarte 22) wird ein völlig falsches Bild von den derzeitigen Gegebenheiten im Landkreis Oldenburg dargestellt. Die Unterlagen der GAP Antragstellung zeigen deutlich auf, wo und an welchen Stellen Winderosion vorherrscht und an wie vielen Stellen durch die konkrete Einzeichnung bereits wertvolle Landschaftselemente vorhanden sind.</p> <p>Die Landschaftselemente tragen maßgeblich zur Reduzierung der Winderosion bei. Wenn erst mit einem Zeitverzug von 25 Jahren nach der letzten Ausfertigung dieser Plan fortgeschrieben wird, dann sollte das aber anhand der aktuellen in der Fläche vorhandenen Situation erfolgen. Gerade die Landwirtschaft weiß um die Bedeutung von Nachhaltigkeit. Wir arbeiten und wirtschaften unwidersprochen seit Jahrhunderten auf den Höfen und haben diese in die nächsten Generationen überführt. Welcher andere Wirtschaftszweig hat nachweislich eine so lange Tradition und Dauerhaftigkeit?</p> <p>Wir leben nach dem Grundsatz des Johann Wolfgang von Goethe: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen. Was man nicht nützt, ist eine schwere Last, nur was der Augenblick erschafft, das kann er nützen.“ Also muss man den Bauernfamilien berechtigterweise auch die Möglichkeit lassen, dieses Erbe zum Wohle der Familie weiter zu entwickeln, um daraus dann auch das nötige Einkommen zu erwirtschaften.</p>	<p>Es ist zu berücksichtigen, dass Landschaftselemente in der Landschaftsplanung anders als in der Agrarförderung definiert werden: In Kapitel 3.1.2 des Landschaftsrahmenplans wird die Datengrundlage und Methodik u.a. der Erfassung der Biotoptypen beschrieben. Die Biotoptypen wurden flächendeckend erfasst und unter Hinzuziehen von Luftbildern ausgewertet. Die nach der Grundlage der Agrarförderung gemeldeten Landschaftselemente wurden nicht als solche separat betrachtet, da im Landschaftsrahmenplan alle vorhandenen Gehölzstrukturen aufgenommen und bewertet werden und keine Differenzierung nach Agrarförderung gemeldeten Landschaftselementen erfolgt. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in der Landschaftsplanung, und damit auch im Landschaftsrahmenplan, Elemente, die eine Landschaft gliedern, als Landschaftselemente bezeichnet werden.</p> <p>Zur Darstellung der potentiellen Winderosion im Landschaftsrahmenplan s. 45.8, Synopse.</p>
45.5		<p>Zu Karte 3 a und b ist folgendes anzumerken: Die Feststellungen über die Böden (nährstoffarm, feuchte und nasse Moore) orientieren sich teilweise an (extremen alten) historischen Karten. Diese Rückwärtsbetrachtung kann man machen, sie vermittelt aber einen völlig falschen Eindruck von den tatsächlichen Realitäten. Die Böden im Landkreis Oldenburg sind in den vielen zurückliegenden Jahrzehnten bearbeitet worden und haben ein hohes Maß an Humusaufbau erfahren. Die ist im Wesentlichen durch die hier praktizierte landwirtschaftliche Flächennutzung mit der dazu gehörenden Tierhaltung erfolgt.</p> <p>An dieser Stelle ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Bearbeitung und Veränderung der Fläche immer mit den zuständigen Behörden auf Landes- und kommunaler Ebene abgestimmt waren.</p> <p>Flurbereinigungen / Meliorationen / Gewässerausbau liegen und lagen im Interesse der breiten Öffentlichkeit und sind ausdrücklich befürwortet und genehmigt worden. Insofern kann aus dieser Situation nicht der Wunsch hergeleitet werden, alles zurückzuentwickeln. Dergleichen Traumschlösser sind nicht zu vermitteln und werden massiven Widerstand bei den Flächeneigentümern verursachen.</p>	<p>Bei der Erstellung von umfangreichen Fachplanungen und fachlichen Grundlagen (Fachgutachten), wie z.B. dem Landschaftsrahmenplan, ist ein Redaktionsschluss der Datenerhebungsprozesse notwendig, um von einer einheitlichen Datenbasis zunächst den Bestand von Natur und Landschaft zu beschreiben und im nächsten Schritt den Planungsprozess (Erstellung des Zielkonzepts; Biotopverbund; Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) durchführen zu können.</p> <p>Methodisch wurde zu dem Zeitpunkt der Datenerhebung und Bestandsbeschreibung für den Landschaftsrahmenplan die Bodenkundliche Übersichtskarte BÜK 50 herangezogen. Dies ist keine historische Karte sondern eine Fachkarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, die durch eine systematische Auswertung von bodenkundlich relevanten Unterlagen entstanden ist.</p> <p>Auf Basis dieser Daten wurden u.a. Suchräume für die „Besonderen Werte von Böden“ und die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die „Wasser- und Stoffretention“ anhand der Arbeitshilfe „Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan“ ermittelt (s. Kapitel 3.3.1, S. 63 Textband).</p> <p>Die Darstellung von Suchräumen ist mit dem Erreichen der Darstellungsschärfe der Daten begründet. Diese ist bei einem Maßstab von 1:50.000 erreicht, was für die Ebene des Landschaftsrahmenplans ausreichend ist. Obwohl, pedogenetisch bedingt, die Bodenheterogenität auch auf größerer Maßstabsebene hoch ist, werden die kleinräumig bodenkundlichen Unterschiede nicht dargestellt. Daher zeigt</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>die Karte 3 a z.B. nicht alle bereits veränderten Moorböden. Eine Konkretisierung der aktuellen Bodenverhältnisse in der Örtlichkeit wird daher gegebenenfalls zusätzlich anlass- und /oder projektbezogen z.B. in der Bauleitplanung begleitend durchgeführt.</p> <p>Ausgehend von der Bestandsbeschreibung des Schutzgutes Boden wird der Planungsprozess für den Landschaftsrahmenplan fortgeführt. Parallel zum fortschreitenden Planungsprozess wurde die Bodenkundliche Karte BK 50 veröffentlicht. Ein Abgleich der BK 50 und der BÜK 50 zeigt <u>keine grundsätzlichen</u> Abweichungen im Planungsraum. Zum Beispiel sind entlang von (Fließ-)Gewässern weiterhin wasserbeeinflusste Bodentypen vorherrschend. Daraus ergeben sich <u>keine grundsätzlichen</u> Änderungen in den Planungsaussagen. Allerdings differenziert die BK 50 die Bodentypen nochmals untereinander, sodass sich deren Abgrenzungen in der BK 50 u.U. geändert haben können. Um jedoch etwaige Änderungen der Abgrenzungen z.B. von Hoch- und Niedermoor oder den gewässerbeeinflussten Böden im Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen, werden die auf Basis der BK 50 erstellten Programme bzw. Aktionsprogramme der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und der Niedersächsischen Moorlandschaften in den Planungskarten ergänzend dargestellt.</p> <p>Im Zielkonzept wurden für einzelne Gebiete zu entwickelnde Biotopkomplexe (s. Tabelle 23, S 124 Textband) neben Landschafts- und Nutzungstypen formuliert. Es wurde festgestellt, dass sich durch die Verwendung der BK 50 <u>keine wesentlichen Auswirkungen</u> auf das Zielkonzept ergeben würden, da für die entsprechenden Bereiche eine breite Amplitude von Zielbiotopkomplexen angenommen wird. Um methodisch nachvollziehbar zu arbeiten, wurde daher nicht die neue BK 50 in den Plan eingearbeitet. Die Einarbeitung der stärker differenzierten bodenkundlichen Informationen der BK 50 in den Landschaftsrahmenplan wird Gegenstand der nächsten Aktualisierung sein.</p> <p>Aktuelle Bodendaten sind bei konkreten Planungsvorhaben einzubeziehen. Daraus können sich Abweichungen zu Aussagen im Landschaftsrahmenplan (z.B. in Bezug auf landschaftsschutzwürdige Bereiche) ergeben.</p>
45.6		<p>Der Humusaufbau zum Klimaschutz ist bewusst in vielen Ansätzen des LRP gewollt. Insofern ist es absolut paradox, einerseits auf den Themenschwerpunkt für Suchräume alter Bodenstrukturen (nährstoffarme Böden / Plaggenesche) einzugehen und die hohe Bedeutung von nährstoffarmen Gebieten anzupreisen. Andererseits wird aber bewusst eine Verbesserung der Bodenkrume durch Humusbildung zur CO² Bindung als Entwicklungsziel formuliert. Darüber hinaus sind in den Karten für viele Standorte die heutigen tatsächlichen Gegebenheiten nicht korrekt erfasst und vermitteln damit ein falsches Bild. Wir fordern hier entsprechende Überarbeitung und Korrektur. Letztlich werden sich daraus auch andere, vielleicht nüchterne Ziele ableiten. In vielen Aussagen wird ausdrücklich erwähnt, dass die Daten für den LRP aus Unterlagen anderer Dienststellen herangezogen wurden. Gleichzeitig wird immer wieder betont, dass eine Inaugenscheinnahme der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nicht gemacht wurde oder zeitlich nicht zu</p>	<p>Böden mit besonderen bzw. extremen Standorteigenschaften (Extremstandorte) haben über ihr Biotopentwicklungspotential hinaus eine besondere Bedeutung für die Vielfalt der Böden. Daher werden im Landschaftsrahmenplan sowohl nährstoffarme Böden berücksichtigt als auch z.B. Plaggenesche als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung. In § 1 Bundesnaturschutzgesetz wird unter anderem das Ziel formuliert, historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltungen, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Dem Landschaftsrahmenplan kommt daher eine besondere Verantwortung zu, auch auf die historischen Kulturlandschaftselemente hinzuweisen. Hierzu gehört auch als Boden mit kulturhistorischer Bedeutung der Plaggeneschboden.</p> <p>Sowohl die in Karte 3a dargestellten Extremstandort als auch die Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung wie die Plaggenesche sind Suchräume auf Grund-</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>schaffen war. Bei einer gesamten Bearbeitungsdauer von über 8 Jahren für dieses Planwerk und aufgewendeten zehntausenden Euro an Steuermitteln oder mehr kann man wohl berechtigterweise erwarten, dass konkrete Überprüfungen in der Fläche hätten stattfinden können.</p> <p>Trotzdem wird hier mit teilweise völlig überholten Ausgangsdaten gearbeitet. Bei jeder Bauleitplanung, bei jedem Bauantrag oder jeder Zielplanung in den Kommunen wird erwartet, dass die aktuellen Fakten erfasst werden. Es müssen zuhauf Gutachten vorgelegt werden. Und wenn diese nicht reichen, muss nachgearbeitet werden. Insofern können wir die hier vorliegenden Arbeitsgrundlagen nicht akzeptieren und erwarten und beantragen eine Überarbeitung der Unterlage. Hier muss über die gesamte Methodik gesprochen und beraten werden.</p>	<p>lage der BÜK 50 (bzw. der Auswertung der Biotoptypenkartierung). Die Suchräume für die Plaggeneschböden (s. Karte 3 a) werden in Karte 6 dargestellt als Gebiete, in denen die Umsetzung des Zielkonzepts besondere Anforderungen an die Landwirtschaft stellt (Lw 5). Im Textband in Kapitel 5.3.1 wird dies in Tabelle 126 auf Seite 322 ff näher erläutert: Die mit Lw 5 gekennzeichneten Gebiete sind kulturhistorische Ackerstandorte, die als solche erhalten bleiben und nicht nivelliert, versiegelt oder bebaut werden sollten. Empfohlene Maßnahmen für die Gebiete sind eine Landbewirtschaftung nach den Regeln der „guten fachlichen Praxis“ gem. § 17 (2) BBodSchG und die Vermeidung von Bodennivellierungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen (Erhalt der noch erkennbaren Eschkanten und uhrglasförmigen Erhebungen). Für die Bauleitplanung (s. Kapitel 5.4.2) wird der Hinweis formuliert, dass Böden auch als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (z.B. Plaggeneschböden) zu erhalten sind.</p> <p>Im Übrigen gilt das allgemein zu den verwendeten Bodendaten erläuterte (s.45.5, Synopse).</p>
45.7		<p>Die Beurteilung vieler Fließgewässer als stark überprägt bzw. naturfern (Kap. 3.3.4.2) steht dem Grundgedanken aller Wasser- und Bodenverbände entgegen. In deren Satzungen ist ausdrücklich verankert, dass die Abnahme und Regulierung der aufkommenden Wassermengen ein absolutes Anliegen sind. Nicht nur allein für den land- und forstwirtschaftlichen Teil, sondern insbesondere für die weiträumigen Siedlungsbereiche ist hier Vorsorge zu treffen. Für den Fall, dass dies nicht mehr vollumfänglich erfüllt wird, machen sich die Verbände haftbar. Ein Verlangsamten des Wasserabflusses im Sinne von Rückhaltung und Wassermanagement ist sinnig, solange nicht über Gebühr Seitenbereiche und somit neue Flächenansprüche gestellt werden. Trotzdem können dabei die Anforderungen der WRRL erfüllt werden. Wir verweisen in dem Punkt nochmal auf die sich positiv abzeichnenden Entwicklungen beim Niedersächsischen Weg.</p>	<p>Die Daten zu Fließgewässerbiotopen wurden aus den vom NLWKN (2012 und 2015) kartierten Fließgewässerstrukturgüteklassen gewonnen. Diese Kartierung umfasste 446 km Fließgewässer des Landkreises und bewertete sie in sieben Klassen, von „naturnah“ bis „vollständig verändert“. Die übrigen Fließgewässer im Landkreis wurden nur bewertet, sofern eine Biotopkartierung vor Ort erfolgt ist. Die Strukturgütebewertung richtet sich nach unterschiedlichen Parametern, die das Fließgewässer selbst und dessen angrenzendes Umfeld betrachten. Da das Bewertungsverfahren der Strukturgütebewertung der Fließgewässer vom Bewertungsverfahren nach DRACHENFELS(2012) abweicht, war es notwendig, die Strukturgüteklassen in das System des Biotoptypenschlüssels nach DRACHENFELS (2011) und somit in die Bewertung nach DRACHENFELS (2012) zu überführen. In der Landschaftsrahmenplanung wird die Bewertung der Gewässerstrukturgüte in zwei Stufen differenziert (JUNGSMANN 2004): in naturnahe Fließgewässerabschnitte mit besonderer Funktionsfähigkeit (Strukturgüteklassen I bis III) und naturferne Fließgewässerabschnitte mit beeinträchtigter/gefährdeter Funktionsfähigkeit (Strukturgüteklassen IV bis VII) (vgl. dazu auch Tab. 6 im Kapitel 3.1.2.2).</p>
45.8		<p>Zur Winderosionskarte (Textkarte 22) haben wir bereits mehrfach vorgetragen, dass diese Karte ein völlig falsches Bild widerspiegelt von den derzeitigen Gegebenheiten. Die Grundlagen für die GAP Antragsförderung zeigen die tatsächlichen Winderosionsverhältnisse und machen auch deutlich, wo schon durch Hecken, Baumreihen und Windschutzpflanzungen die Gefahr gebannt ist. Diese windbrechenden Landschaftselemente sind von ihrer Bedeutung alle eingetragen und zu erhalten. Ferner gilt seit 2014 für alle landwirtschaftlichen Betriebe verpflichtend, dass Zwischenfrüchte für die Bodengesundheit und im Sinne von Wind- und Wasserschutz angebaut werden müssen. Diese tragen also in erheblichem Maß dazu bei, dass das Thema Winderosion obsolet ist. Von daher dürfen aus dem LRP keine Zielsetzungen für etwaige Strukturänderungen wegen der Winderosion</p>	<p>Hinsichtlich der verwendeten Datengrundlagen für Böden wird auf Punkt 3 der Einführung zur Synopse verwiesen. Die Karte der potentiellen Winderosionsgefährdung wird vom LBEG aus Daten der Bodenschätzung im Maßstab 1:50.000, der Bodenübersichtskarte 1:50.000 und Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes für Ackerstandorte ermittelt. Bestimmend für die Einteilung der Erodierbarkeitsklassen sind Bodenart und Gehalt an organischer Substanz des Oberbodens. Dieser Datensatz vom LBEG dient dem regionalen und landesweiten Überblick und wurde ohne weitere Bearbeitung für Textkarte 22 übernommen. Die Schutzwirkung tatsächlich vorhandener Windhindernisse ist hier nicht eingeflossen.</p> <p>Im LRP werden grundsätzliche Aussagen zur Vermeidung und Verminderung der Winderosionen formuliert, die dem Ziel zur Erhaltung eines humusreichen</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		entwickelt werden.	<p>Oberbodens dienen. Die potentielle Winderosionsgefährdung ist kein eigenes Schutzgut, das zur Abgrenzung von Zielkategorien führte.</p> <p>Die Beschreibung in Kapitel 3.3.5.2 des Landschaftsrahmenplans wurde verständlicher formuliert.</p> <p>Es wird eine zusätzliche Textkarte mit der tatsächlichen Winderosion (Textkarte 22 a) eingefügt, die die vorhandenen Nutzungen und Gehölzstrukturen in Bezug auf deren Minderung der Winderosion berücksichtigt.</p>
45.9		<p>Das gleiche Thema können wir im Zusammenhang mit der Diskussion um Nitratwaschungsgefährdete Bereiche anbringen. Auch hier gilt: die Landwirtschaft ist aktiv dabei, die Gefahr, dass Nitratfrachten in den Untergrund gehen, durch den konsequenten Anbau von Zwischenfrüchten zu begleiten. Wir verwiesen in dem Zusammenhang auf die Kooperationsarbeit mit den Wasserversorgern.</p> <p>Durch die konkreten Düngebedarfsberechnungen ist viel bewegt worden. Die Einkäufe von Mineraldünger sind aktuell laut Landwirtschaftskammer massiv zurückgegangen. Insofern ist hier auch wissenschaftlich noch mehr festzustellen, woher die potenziellen N-Einträge kommen.</p> <p>Wie Sie wissen, haben wir gerade vor dem Hintergrund der Roten Gebiete Klageverfahren eingereicht. Die klagenden Landwirte sind pauschal in Gebietskulissen aufgenommen worden, obwohl sie nachweislich im Gebiet eines grünen Brunnens arbeiten. Sie können aufgrund ihrer Ackerschlagkarteien beweisen, dass sie nicht zur Gefährdung des Grundwassers beitragen.</p> <p>Wir weisen deshalb auf die vielen Bodentypen und Standorte hin, an denen (selbst ohne Bewirtschaftung) eine regelmäßige Mineralisierung stattfindet. Die Bauern wissen um ihren Anteil zum Schutz des Grundwassers, aber es sollte auch auf alle anderen Gefährdungspotenziale hingewiesen werden. Dazu zählen neben den Privatleuten mit ihren Hausgärten auch die öffentlichen Einrichtungen mit den Klärwerken und den dazugehörigen Kanalnetzen. Die Sanierung der z.T. maroden Kanalnetzte, um das Schutzgut Grundwasser vor der Kontamination mit Nährstoffen, Medikamenten und sonstigen Gefahrstoffen zu schützen, wird im aktuellen Entwurf des LRP nicht erwähnt. Viele der im Grundwasser nachgewiesenen Metabolite sind Verunreinigungen die aus Siedlungsgebieten herrühren.</p> <p>Dazu gibt der Bericht Mikroschadstoffe in Gewässern, beschlossen auf der 151. LAWA-VV am 17./18. März 2016 in Stuttgart umfangreich Auskunft.</p>	<p>In Kapitel 3.3.5.3 wird die Definition und Methodik erläutert, wie die in Karte 3a dargestellten Bereiche mit hoher potentieller Nitratwaschungsgefährdung abgegrenzt wurden (s. S. 99 ff Textband). Die Nitratwaschungsgefährdung wird vom LBEG anhand der „Feldkapazität im effektiven Wurzelraum“ und der „Sickerwasserrate“, berechnet. Für die Darstellung im LRP werden Bereiche selektiert, die in den oberen Bodenschichten eine hohe potenzielle Nitratwaschungsgefährdung aufweisen. Diese werden mit Ackerflächen und intensiv genutzten, artenarmen Grünländern (Biotoptypen A, G, GI, GA, GW) verschnitten und dargestellt, da diese Bereiche durch die intensive Nutzung eine besondere Gefährdung des Grundwassers darstellen können.</p> <p>Zum Thema Nitratfrachten wollen wir weitere Anmerkungen ergänzen:</p> <p>Gerade die Erfahrungen der letzten Jahre aus der Zusammenarbeit in der Kooperation innerhalb des Wasserschutzes haben gezeigt, dass der Anbau von Zwischenfrüchten keine Garantie für niedrige Nitratfrachten ist. Zwischenfrüchte wurden oft zu hoch angedüngt und nicht dementsprechend in der Düngeplanung für das darauffolgende Jahr angerechnet.</p> <p>Anhand der Ackerschlagkarteien kann nachgewiesen werden, dass die Vorgaben nach DüV eingehalten werden. Das ist nicht unbedingt ausreichend, um Nitratfrachten Richtung Grundwasser zu verhindern. Der Standort bleibt bei dieser Betrachtung unberücksichtigt. In Kooperation mit dem Kreislandvolk läuft daher ein Projekt, um weitere Erkenntnisse über die Stickstoffverlagerung im Boden (Nitrattiefensondierung) zu erlangen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Düngungsmaßnahmen tlw. nicht angemessen waren. Hier die entsprechenden Punkte aus dem Bericht der GERIESINGENIEURE 2020 (S. 13):</p> <p>„N-Salden aus der Ackerschlagkartei oder anderen Bilanzen bilden nicht alle Einflussfaktoren auf das N-Angebot auf dem Schlag ab. Dadurch kommt es zu hohen gemessenen Werten im Sicker- und Grundwasser, obwohl auf dem Papier alle Regeln eingehalten wurden. Die Ergebnisse erlauben tlw. den Rückschluss, dass die Düngungshöhen für die Standorte entweder zu hoch bemessen und/oder die Düngung zum falschen Zeitpunkt ausgebracht wurde. Es ist anzunehmen, dass die Wirtschaftsdünger zu niedrig angerechnet werden und Zwischenfrüchte und N-Bodenvorräte nicht ausreichend in der Düngeplanung berücksichtigt werden.“</p> <p>Dieser Bericht liegt dem Kreislandvolk vor.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
45.10		<p>Zum Thema Klima und Luft ist interessanterweise in den Karten festzustellen, dass landwirtschaftliche Bereiche, die von Ihnen in vieler Hinsicht kritisch gesehen werden, wohl doch die Lieferanten für guten Luftaustausch in Richtung der eng besiedelten Bereiche sind. Insofern wird hier an verschiedenen Stellen des LRP die auftauchende Widersprüchlichkeit deutlich. Unsere Landwirtschaft ist also doch nicht immer der Buhmann.</p>	<p>Im Landschaftsrahmenplan wird keine moralisch bewertende Analyse der landwirtschaftlichen Nutzung vorgenommen.</p> <p>In dem Kapitel Klima und Luft werden Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit von Klima und Luft dargestellt. Hierzu gehören auch die in Karte 4 dargestellten Ausgleichsräume. Hierbei handelt es sich überwiegend um Freiflächen mit offen strukturierten Biotopen (etwa Grünland, Acker, Heiden und Magerrasen, Ruderalfluren).</p>
45.11		<p>Bezüglich der Privatforsten machen wir in Absprache mit der Forstbetriebsgemeinschaft deutlich, dass die Nutzung der Wälder uneingeschränkt beibehalten bleiben muss. Diese Waldstrukturen sind die Sparkasse der Höfe und dürfen nicht durch massive Auflagen (insbesondere der vorgeschriebenen Pflanzenauswahl) eingeschränkt werden. Vor allen dürfen aber die von den Landwirten gepflegten Wälder nicht einem Schutzstatus unterstellt werden. Damit würde explizit in das Eigentum und die Entscheidungsfreiheit der Familien eingegriffen.</p>	<p>Eine mögliche Umsetzung des Zielkonzepts in den Wäldern wird entweder über Schutzgebietsausweisungen in einem eigenen Verfahren erfolgen, in denen Interessen der Eigentümer abgewogen werden gegenüber anderen Belangen oder über Vertragsnaturschutz.</p>
45.12		<p>Zu Karte 5 – Zielkonzept machen wir folgende Anmerkungen:</p> <p>Die natürlichen Lebensgrundlagen und die Umweltbedingungen, wie sie im LROP des Landes Niedersachsen beschrieben sind, finden wir hier vor. Allein vor diesem Hintergrund sollte von weiteren Verschärfungen abgesehen werden. Die Landwirte machen sich durch die Darstellungen in der Karte 5, 5 a und 6 große Sorgen über die weitere Entwicklung ihrer Betriebe und haben deshalb Zukunftsangst. Bedingt durch die derzeitigen Marktbedingungen und viele gesellschaftlich geführte Diskussionen über die Landwirtschaft, wird mit dem hier vorliegenden und völlig überbordenden Planwerk zusätzlicher psychologischer Druck auf die Familien ausgelöst. In den vielen Stellungnahmen und Anregungen der Landwirte wird das im Einzelnen sehr deutlich. Deshalb weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass mit einer gerade dargestellten privaten Bilderserie die NWZ auf die Vorzüglichkeit unserer Landschaft und den darin stattfindenden Genuss der Freizeitsuchenden eingegangen ist. Das heißt, dass viele Menschen im Landkreis Oldenburg mit der vorgefundenen Kulturlandschaft sehr einverstanden sind. Wenn Ihnen mit diesem hier vorliegenden Maßnahmenkatalog angedeutet wird, dass noch sehr viele Verbesserungen durchgeführt werden können, stellt sich bei denen, die kein Eigentum haben, nicht die Frage nach der Finanzierung. Diejenigen können derartigen Wünschen und Vorschlägen schnell folgen. Wenn aber auf das private Eigentum zugegriffen wird, werden die Menschen kritischer.</p> <p>In unserem letzten Gespräch mit der Naturschutzbehörde wurde beiläufig erwähnt: „Das kommen ja viele gleichlautende Einwendungen, die inhaltlich aber nichts verändern.“ Gerade in den Karten mit der Zielkonzeption lauern die besonderen Gefahren für unsere Betriebe.</p> <p>Von daher muss auf die einzelnen Stellungnahmen und die berechtigten Sorgen der Einwender mit der Betrachtung ihrer persönlichen Situation explizit eingegan-</p>	<p>Bei dem Zielkonzept für die naturräumlichen Einheiten, das in Karte 5 dargestellt wird, handelt es sich um Entwicklungsziele (s. Kapitel 4.1 – 4.4 Textband) für die in Kapitel 1.3 Textband beschriebenen naturräumlichen Einheiten. Es werden die wesentlichen Schwerpunkte der naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Ziele für die jeweilige Einheit beschrieben. Es handelt sich dabei immer um einen Komplex verschiedener Biotoptypen, wobei für jede Fläche der jeweils passende Biotoptyp entwickelt werden sollte.</p> <p>Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die ohnehin bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Mögliche Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden. Die Maßnahmen sind aber nicht zwingend umzusetzen.</p> <p>Die eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und festgestellte Fehler werden korrigiert. Trotzdem wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan, der in einem Maßstab von 1:50.000 als reiner Fachplan erstellt wird, nicht rechtsverbindlich ist. Mögliche Umsetzungen des Zielkonzepts über z.B. ein Untersuchungsverfahren werden durch eine aktuelle Bestandsaufnahme auf einer größeren Maßstabsebene überprüft. Für die in Karte 6 abgegrenzte Gebiete mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft gilt: Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit Eigentümern abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>gen werden und jeder Hinweis auf falsche Datenbasis sowie der Widerspruch zu vorgesehenen Maßnahmen überprüft werden.</p> <p>Hier sehen wir auch die Kreispolitik in der Verantwortung, sich mit den Einzelheiten intensiv auseinanderzusetzen.</p>	
45.13		<p>Der ehemalige Landrat Hermann Bokelmann hatte in einem kürzlich erschienenen Pressebericht erwähnt, dass der 95er Plan keine Auswirkungen gehabt hat. Das Gegenteil ist durch konkrete Einwendungen von Landwirten belegt worden. Bei Baumaßnahmen im Außenbereich ist der damalige Plan bewusst herangezogen worden. Daraus folgend sind Auflagen oder Änderungen von Vorhaben eingefordert worden. Zu den aus diesem neuen Plan zu erwartenden Auswirkungen hat Frau Langfermann in einem Interview der Wildeshäuser Kreiszeitung klar Stellung bezogen und ebenfalls die Auswirkungen auf potenzielle Vorhaben bejaht. Sie hat damit ausdrücklich unsere von Anfang an vorgetragene und berechnete Kritik bestätigt. Wir werden insofern nichts unversucht lassen, uns gegen die komplette Umsetzung dieses Landschaftsrahmenplanes zu wehren. Auch wenn immer wieder betont wird, dies sei ja nur ein unabgestimmter Fachplan der Behörde und habe zunächst keine Bedeutung. Bereits bei der weitergehenden Beratung zum Regionalen Raumordnungsprogramm wird sich zeigen, wie stark auf die Aufnahme und spätere Umsetzung dieses Plans gesetzt wird. Hier wird es zwischen den einzelnen Nutzeransprüchen in der Fläche wahrscheinlich zu einem intensiven Ellenbogenkampf kommen. Wir werden als Vertretung für das Flächeneigentum immer und immer wieder deutlich machen, dass wir keine Fläche überhaben und diese uneingeschränkt als Wirtschaftsgrundlage für unsere Betriebe von besonderem Stellenwert sind.</p> <p>Trotz der dauerhaften und intensiven landwirtschaftlichen Nutzung tragen die Landwirte mit ihrer täglichen Arbeit zum Natur- und Umweltschutz bei. Allein im letzten Jahr sind über 300 ha Blühflächen angelegt worden. Das ist im Laufe des Tagesgeschäfts von allen mit organisiert worden und erfreut weiter großem Zuspruch.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein unabgestimmter Fachplan. Er ist nicht verbindlich. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind jedoch ein zu berücksichtigender Belang für Natur und Landschaft innerhalb geplanter und zukünftiger Planverfahren <u>und sind der Abwägung zugänglich</u>. Diese Wirkweise des Landschaftsrahmenplanes wurde so in verschiedenen Informationsveranstaltungen kommuniziert.</p> <p>Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans ist jedoch zu berücksichtigen, dass bereits nach den jeweils aktuellen Vorgaben, des Bundes-Immissionsschutzgesetz, z.B. bei allen etwaigen Betriebserweiterungen zu prüfen ist, ob eine Schädigung empfindlicher Pflanzen- und Ökosysteme z.B. durch Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden kann. Auch sind u.a. artenschutzrechtliche Aspekte losgelöst vom Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen. Der Landschaftsrahmenplan kann keine Betriebserweiterung oder andere Vorhaben, Pläne oder Projekte aus sich heraus verhindern. In den Genehmigungsverfahren werden Kartierungen im wesentlich größeren Maßstab am Standort des Bauvorhabens aktuell erhoben. Dabei dient der Landschaftsrahmenplan unter anderem zur fachlichen Orientierung hinsichtlich der zu erbringenden Daten für die naturschutzfachliche Einschätzung in der Genehmigungsebene.</p>
45.14		<p>Nach den gültigen Richtlinien für die Ausarbeitung und Fortschreibung eines Landschaftsrahmenplanes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Bewertung des gegenwärtigen Zustandes aller Schutzgüter zu erfolgen hat. Das ist wie oben beschrieben in den vorliegenden Datengrundlagen nicht oder nicht ausreichend gemacht worden.</p> <p>Viele vorgeschlagene schutzwürdige Bereiche sind von unseren aktiven Landwirten (aber auch in Verbindung mit der Jägerschaft und den Hegeringen) geschaffen worden und bedürfen keiner weiteren Unterschutzstellung. Vor diesem Hintergrund ist der Plan aus 1995 sehr viel angenehmer zu lesen und nachzuvollziehen. Auch wenn es damals ebenfalls Diskussionen darüber geben hat, ist gleichwohl die jetzige gesamte Überplanung des Landkreis Oldenburg nicht zu rechtfertigen.</p> <p>An dieser Stelle ist es uns noch einmal besonders wichtig darauf hinzuweisen, dass wir die Fläche uneingeschränkt für die Bewirtschaftung und Erzeugung</p>	<p>Die erwähnte Richtlinie zur Erstellung des Landschaftsrahmenplans wurde per Runderlass 2008 aufgehoben. Der Landschaftsrahmenplan wurde jedoch nach niedersachsenweit geltenden Kriterien des NLWKN als Oberster Naturschutzbehörde erstellt.</p> <p>Im Textband wird die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter erläutert. Im Umweltbericht (s. Anhang 7, Textband), werden etwaige Auswirkungen des Landschaftsrahmenplans auf die umweltrelevanten Schutzgüter beleuchtet.</p> <p>In Kapitel 3.1 (S. 9, Anhang 7) wird auf das Schutzgut Mensch eingegangen. Für das Schutzgut Mensch ergeben sich keine negativen Auswirkungen aus dem Landschaftsrahmenplan heraus. Die wichtige Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt. Dies ist ein Thema für einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag, wie er z.B. für das regionale Raumordnungsprogramm erarbeitet wird.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>hochwertiger Nahrungsmittel brauchen. Und da hilft uns auch nicht ein Hinweis, wir können ja die Chancen des Marktes nutzen und ggfs. umschwenken z.B. auf biologisch- ökologische Produktion. Wer den Bedarf und die Bedürfnisse unserer Bevölkerung kennt und gleichzeitig das Verhalten der Verbraucher an der Ladentheke (Umfrageergebnisse und direkte Berichte vom LEH) beobachtet, weiß um die Aussagekraft. Wir geben insofern keine Fläche her. Ein Umschwenken allein auf biologisch - ökologische Produktion verschärft die Probleme für naturnahe Flächen, da die Produktionsfläche für Nahrungsmittel nahezu verdoppelt werden muss, da solche Produktionsverfahren eine sehr viel geringerer Effektivität haben.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des LRP 2020 enthält keinerlei Beurteilung und Planung für das in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführte Schutzgut – Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit). Die erforderliche Planung für den Lebensraum Mensch und damit direkt zusammenhängend der Raum für die Produktion ausreichender und gesunder Nahrungsmittel für dessen Grundbedürfnis Nahrung wird nicht ermittelt und geplant. Zur Koexistenz Mensch und Natur wird völlig unzureichend untersucht und dargestellt.</p> <p>Gerade ein solcher „Rahmenplan“ muss einen Vorschlag machen, aller Lebensräume, auch die des Menschen und dessen Nahrungsmittelproduktion, miteinander vereinbaren zu können.</p>	
45.15		<p>Die Veränderungen zur Grundlage 1995 bezogen auf Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft, erneuerbare Energien und Ausbau der Infrastruktur sind sowohl auf Bundes- und Landesebene wie auch lokalpolitisch gewollt und vielfach ausdrücklich befürwortet worden. Dies heute als Grundlage zu nehmen, die Situation im Landkreis aus Sicht des Naturschutzes als vollkommen unzureichend und absolut verbesserungsbedürftig darzustellen, spottet jeglichen Tatsachen und bestätigt absolut die ideologischen Ideen.</p> <p>Nach der erwähnten Richtlinie ist in Vorbereitung eines zukünftigen Regionalen Raumordnungsprogrammes auch eine Karte 7 mit Vorschlägen der Verwaltung zur Umsetzung des Zielkonzeptes vorzulegen. Diese Karte kennen wir nicht und fordern insoweit gemeinsame Einsichtnahme und intensive Beratung über die darin für die Landwirtschaft festzustellenden uneingeschränkten Freiräume.</p> <p>Wir sind weiter bereit, uns im Sinne der Natur- und Umweltschutzes aktiv einzubringen. Maßgeblich liegt uns aber daran, die derzeitige Fläche für die Bewirtschaftung beizubehalten.</p> <p>Insofern sollte intensiv nach intelligenten Lösungen hinsichtlich der qualitativen Verbesserung der aktuellen Kompensationsflächen gesucht werden. Die Umwandlung (wie an verschiedenen Stellen schon praktiziert) von abgehenden Forstbeständen als Waldbestand kann in zunehmenden Maße angewendet werden oder aber die Umsetzung von Maßnahmen in den Gewässerzügen. Damit würden dann auch die Anforderung der WRRL erfüllt werden können.</p> <p>Mit dem Niedersächsischen Weg sind wesentliche Vorschläge für qualitative Verbesserungen auf dem Weg – also treten Sie bitte nicht mit den überbordenden</p>	<p>Die Situation im Landkreis wird keinesfalls als vollkommen unzureichend und absolut verbesserungswürdig dargestellt. Das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans wird auf Grundlage der Bestandsaufnahme und Bewertung erstellt. Sowohl die Bestandsaufnahme als auch das Zielkonzept (einschließlich der dargestellten Maßnahmen zur Umsetzung des Zielkonzeptes) werden im Textband methodisch nachvollziehbar erläutert. Durch die Darstellungen in Karte 5 a (Biotopverbund) gibt es zudem die Chance, die angesprochenen Kompensationsmaßnahmen zielführend zu lenken.</p> <p>Die erwähnte Richtlinie wurde mit Runderlass 2008 aufgehoben. Auf die Erarbeitung einer so genannten Karte 7 wurde verzichtet, da in der Arbeitshilfe (NLT 2017) ausführliche Hinweise zur Übertragung von den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Raumordnungsprogrammen gegeben werden (s. auch Kapitel 5.4.1 Textband).</p> <p>Darüber hinaus wäre aus Sicht der Verwaltung ein Einsortierung in Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaft als Ergebnis des LRPs eine negative Beeinflussung der Abwägung zum Regionalen Raumordnungsprogramm gegeben. Diese Instrumente der übergeordneten Planung werden in der Regionalplanung und Bauleitplanung verwendet und nicht in der Landschaftsplanung. Deshalb ist seitens der Kreisverwaltung sowohl im landwirtschaftlichen Fachbeitrag als auch im Landschaftsrahmenplan auf eine solche Kartendarstellung verzichtet worden.</p> <p>Für die Bereitschaft, weiter aktiv im Sinne des Natur- und Umweltschutzes mitzuarbeiten, bedanken wir uns.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Anforderungen des LRPs antreten.</p> <p>Und dann würden wir uns in der Ausgestaltung von Verordnungstexten einbringen. Der Vertragsnaturschutz mit vollständigem finanziellen Ausgleich ist ein weiteres Angebot.</p> <p>Grüne Brücken können flächenschonend wirken.</p>	
45.16		<p>Nachfolgend weisen wir auf einige besondere Einzeleinwendungen mit den Auswirkungen hin:</p> <p>1. Verkauf einer landwirtschaftlichen Fläche für kommunale Entwicklung. Diese Fläche ist aktuell noch mit der Kennung „Anforderungen an bestimmte Nutzergruppen“ (Landwirtschaft) belegt.</p> <p>Im Abstimmungsprozess der gemeindlichen Bauleitplanung wird dieser Aspekt keine Bedeutung mehr haben – Kompensationsmaßnahmen werden an anderer Stelle ausgeglichen.</p> <p>Die vom verkaufenden Landwirt an anderer Stelle wiedergekauft Fläche ist nach dem Kaufvertrag jetzt über den Entwurf komplett mit dem Merkmal „Landschaftsschutzwürdig“ überzogen. Im 95er Plan weder diese Fläche noch sein sonstiger Betrieb überhaupt belastet – heute komplett.</p>	<p>Es wurden die Siedlungsflächen gemäß den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden ab einer Fläche von ca. 10 ha berücksichtigt. Eine eventuelle Bebauung von Flächen hat die Belange von Natur und Landschaft – auch unabhängig von der Darstellung in einem Landschaftsrahmenplans - zu berücksichtigen (entspr. § 1 Abs.6 Nr.7 i.V.m. §§ 1 Abs.7 und 1a Abs. 3 BauGB).</p>
45.17		<p>2. Kompletter Betrieb in Einzugsbereich Lethe und Sager Meer (FFH) – heute schon von beiden Seiten durch Verordnungen belastet. Weitere Schutzbedürftigkeit vieler übriger Flächen wird dort gesehen. Damit ergibt sich erheblicher Druck auf die betrieblichen Strukturen sowie auf die Vermögenswerte. Die Situation kann nicht akzeptiert werden und belastet diesen einzelnen Betrieb exorbitant.</p>	<p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche grenzen Landschaftsräume im Maßstab 1:50.000 ab, die sich aus naturschutzfachlicher Sicht als mögliches Schutzgebiet nach dem Bundesnaturschutzgesetz eignen. Eine Wertminderung der in den Bereichen liegenden Flächen oder verminderte Pachteinnahmen sind daraus nicht ableitbar.</p> <p>Als naturschutzwürdige Bereiche wurden im Landschaftsrahmenplan im Wesentlichen die Gebiete erfasst, die eine sehr hohe Bedeutung für Arten und Biotope aufweisen (s. auch Textband S. 221 Tabelle 110 und Kapitel 5.1.1.2).</p> <p>Als landschaftsschutzwürdige Bereiche wurden im Landschaftsrahmenplan Gebiete bestimmt, die u.a. für mindestens zwei Schutzgüter (z.B. Arten, Biotope, Boden oder Klima) eine hohe Bedeutung haben und großräumig sind (s. auch Textband S. 221 Tabelle 110 und Kapitel 5.1.2.2).</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche können nur in einem eigenen Verfahren unter Schutz gestellt werden. Hierzu wird ein schutzwürdiger Bereich auf Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme in einem größeren Maßstab überprüft (z.B. Maßstab 1:10.000). Eine fachliche Abgrenzung auf Grundlage eines größeren Maßstabs wird daher in den meisten Fällen von der Darstellung im Landschaftsrahmenplan im Maßstab 1:50.000 abweichen.</p> <p>Die Schutzgebietsausweisung erfolgt nach einer fachlichen Einschätzung, die aber einem politischen Abwägungsprozess unterliegt und private (z.B. betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten) und öffentliche Belange miteinander abwägt. Dieser Prozess kann im Fachgutachten des Landschaftsrahmenplanes nicht vorweggenommen werden. Diese Abwägung kann rechtstaatlich überprüft werden. Beste-</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			hende Genehmigungen bleiben unberührt. Grundsätzlich wird auf Punkt 17 der Einleitung der Synopse verwiesen.
45.18		<p>3. Moorgebietsstrukturen – viele Betriebe bewirtschaften Flächen in historischen Moorgebietskulissen. Diese Flächen sind mit ausdrücklich behördlicher Genehmigung tiefgepflügt oder übersandet worden und heute bedeutende Wirtschaftsgrundlage. Das wird an verschiedenen Beispielen in der Gemeinde Wardenburg, Hude und Ganderkesee deutlich.</p> <p>Die Erwartungshaltung an diese Flächen ist groß (obwohl mittlerweile Sandmischkultur).</p>	s. 45.5 der Synopse
45.19		4. Gastvogelaufkommen: Die Förderung und Entwicklung dieses Themas macht einigen Betrieben im nördlichen Kreisgebiet große Sorge. Waren in den 90ziger Jahren dort noch wenige hundert Tiere vorzufinden, so sind es jetzt im Nahbereich der Hunte tausende von Vögeln. Diese richten erhebliche Schäden an der Fläche an und belasten die landwirtschaftlichen Betriebe massiv mit Kosten.	Die Naturschutzbehörde weiß um die Problematik. Im Landschaftsrahmenplan werden keine Aussagen diesbezüglich gemacht.
45.20		5. Die Feststellung von Biotopstrukturen, die von den Landwirten angelegt wurden und wesentlich jetzt festgeschrieben werden sollen, werden bei betriebliche Entwicklungen ggfs. zum Nachteil wirken.	Es werden keine Biotopstrukturen festgeschrieben. Es fand eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotopstrukturen statt. Lediglich Biotoptypen, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, könnten als „festgeschrieben“ definiert werden. Alle anderen Biotopstrukturen innerhalb schutzwürdiger Bereiche können über mögliche eigene Verfahren nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt werden.
45.21		6. Hofstellen sind reihenweise komplett überplant – festgestellte Bauentwicklungsteppiche aus der Steuerungsplanung sind ebenfalls überplant und nicht berücksichtigt.	<p>Im Landschaftsrahmenplan wurden größere zusammenhängende Komplexe dargestellt. Auf Grund dessen und auf Grund der Maßstabsebene werden in den Planungskarten (Karte 5, 5a und 6) z.B. landwirtschaftliche Betriebsstellen nicht dargestellt.</p> <p>Aus fachlicher planerischer Sicht erfolgte eine kleinteilige Darstellung der Siedlungsbereiche /Hofstellen nur in den Bestandskarten 1-4. Zur besseren, maßstabsangepassten Lesbarkeit wurden Siedlungsbereiche in den Darstellungen des Zielkonzepts (Karten 5 – 6) reduziert auf die Wohnbauflächen, Gewerbegebiete, Eingeschränkte Gewerbegebiete, Gewerbliche Bauflächen ab ca. 10 ha, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind (s. Kap 4.3.6).</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Ziele für den Naturschutz gelten für geeignete Flächen innerhalb der abgegrenzten Bereiche. Eine genaue Abgrenzung in einem größeren Maßstab mit einer aktuellen Bestandserfassung wird z.B. im Rahmen einer Erarbeitung einer Verordnung vorgenommen werden. Auch Anlass- oder Projektbezogen, z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung, werden landwirtschaftliche Betriebe konkret betrachtet und dargestellt. Bestehende Genehmigungen bleiben unberührt.</p>
45.22		Wir stellen ausdrücklich fest, dass der aktuelle Entwurf des LRP 2020 keine Aussage über den Erhalt und die Entwicklung von Freiräumen in besiedelten Gebieten macht, obwohl dieses in §9 BNatSchG 4) g) für die Aufstellung eines LRP gefordert ist.	§ 9 BNatSchG bezieht sich auf die Aufgabe und Inhalte der Landschaftsplanung. Die Landschaftsplanung hat die Instrumente des Landschaftsprogramms für ganz Niedersachsen, des Landschaftsrahmenplans z.B. auf der Ebene der einzelne Landkreise und der Landschaftspläne oder Grünordnungspläne für die örtliche

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Wir stehen gerne für Fragen und weitere Gespräche zur Verfügung.	Ebene. Auf Aussagen innerhalb besiedelter Bereiche wird verzichtet. Dies bleibt den Landschaftsplänen vorbehalten. Im Kap. „5.4.2 Bauleitplanung“ wird auf den Entwurf des Aktionsprogramm Nds. Stadtlandschaften hingewiesen. Mit dem Katalog der potentiellen Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung der Grünen Infrastruktur und der Biologischen Vielfalt richtet sich das Programm besonders an die Gemeinden und Städte als Träger der kommunalen Bauleitplanung.
46	46) Landwirtschafskammer 11.12.2020	Zur o.g. Planung nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht Stellung: Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans ist der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgestellt worden. Hierbei sind aus landwirtschaftlicher Sicht noch einige Sacherhalte zu klären, die wohl auf eine ältere Datenbasis zurückzuführen sind. Hierzu stehen wir mit Ihnen im Austausch und bedanken uns für die Einladung zum Gespräch. Daher erfolgt an dieser Stelle keine ausführliche Stellungnahme.	Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und besprochen. Es ergeben sich dadurch keine Änderungen des Zielkonzepts.
46.1		Aus forstwirtschaftlicher Sicht wurde das Forstamt Oldenburg der Landwirtschaftskammer beteiligt. Es äußert sich wie folgt: Wie bereits in der Einleitung des Landkreises Oldenburg aufgeführt, hat der LRP aufgrund seines gesetzlich vorgeschriebenen gutachtlichen Charakters keine Rechtsverbindlichkeit erlangt und daher auch kein förmliches Abstimmungsverfahren zu durchlaufen. Dies erfolgt in den jeweiligen Fachverfahren, die den forstlich relevanten Bereich des jeweiligen Verfahrens betreffen, wie zum Beispiel in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes oder Unterschutzstellungsverfahren. Das Forstamt wird bei diesen Verfahren bislang ausführlich beteiligt und kann hier evtl. fachliche Bedenken den direkten örtlichen Gegebenheiten zuordnen. Deshalb wird das Forstamt auch nur einige allgemeine Anmerkungen zum Entwurf des LRP aufzuführen, da die beiden Forstbetriebsgemeinschaften (FBG Oldenburg-Delmenhorst u. der FBG der Grafschaften Hoya u. Diepholz) als Vertretungen des örtlichen Privatwaldes ihre Stellungnahmen bereits dem LK zugeleitet haben. Die Stellungnahmen der FBG'en wurden mit dem Forstamt abgestimmt!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahmen FBG Oldenburg- Delmenhorst siehe Punkt 32 dieser Synopse. Zur Stellungnahme FBG Grafschaften Hoya und Diepholz siehe Punkt 22 dieser Stellungnahme
46.2		Generell werden vom Forstamt und den FBG'en die zum Teil extrem veralteten forstlichen Daten moniert , die zu größten Teil aus den 80'- und 90'-Jahren stammen und dementsprechend dringend den forstlichen Gegebenheiten der letzten Jahre, wie Klimawandel , der damit verbundenen Trockenheit und die entsprechende Veränderung der Baumartenparameter usw. angepasst werden, damit diese Daten zum einen die neue Situation widerspiegeln, zum anderen in die aktuellen Planungen einfließen.	Zum Alter der Daten: siehe Erläuterungen zu Punkt 22.1 und 32.3 dieser Synopse Zum Klimawandel: In Kapitel 5.3.3 des Landschaftsrahmenplans werden auch grundsätzliche Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel aufgeführt, die das Bundesamt für Naturschutz erarbeitet hat. Es wird ergänzend der Hinweis auf die Ausarbeitung der Nds. Landesforst und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt von 2019 zur Baumartenwahl aufgenommen („Klimaangepassten Baumartenwahl in den Niedersächsischen

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Landesforsten“). Außerhalb von Schutzgebieten sind dort auch sogenannte anbauwürdige, eingeführte Baumarten für verschiedene Standorte aufgeführt.</p> <p>Grundsätzlich haben viele Zielsetzungen des LRP naturgemäß positive Auswirkungen auf das Klima, ohne dass diese speziell unter dem Punkt Klima behandelt werden. Dies sind z.B. empfohlene nachhaltige Wirtschaftsformen wie Grünlandnutzung auf nassen und moorigen Standorten, Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland, Förderung der Wasserhaltung in den Böden, extensive, eingriffsminierte Bewirtschaftung usw. Diese Forderungen sind auch Teil des integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises und der Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung.</p> <p>Das Thema des Klimawandels und der Anpassungsstrategien wird in jüngster Zeit umfangreicher erforscht. Abgesehen von den oben genannten Anmerkungen konnte darauf im Landschaftsrahmenplan nicht vertiefend eingegangen werden.</p> <p>Die Klimafolgeanpassung kann Thema einer weiteren Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans sein.</p>
46.3		<p>Das Forstamt weist insbesondere darauf hin, dass die Ausführungen im Kapitel 5.3.3. des LRP zur Forstwirtschaft zu stark die Belange der Nds. Landesforsten berücksichtigen, indem das Programm zur "Langfristigen ökologischen Wald-Entwicklung" - der LÖWE des Staatswaldes als komplette 1:1 Empfehlung für den Privatwald übernommen wird.</p> <p>Die Bewirtschaftung des Privatwaldes ist bereits explizit im Nds. Waldgesetz geregelt, im kleinst-strukturiertem Privatwald im LK Oldenburg wird dies individuell durch die Betreuung und die Beratung durch die Bezirksförster der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor Ort den jeweiligen Waldverhältnissen angepasst.</p> <p>Dies kann nicht durch hausinterne Vorgaben der Landesforsten auf den Kleinprivatwald übernommen werden, sondern muss immer freiwilliger Bestandteil der Bewirtschaftung durch den Eigentümer sein.</p>	<p>Da sich die Anwendung bzw. Umsetzung der Grundsätze des LÖWE-Programms in der forstlichen Praxis durchaus bewährt haben, wird ihre Anwendung bei der Bewirtschaftung aller Wälder im Landkreis (auch bei Kommunalwäldern und Privatwäldern etc.) empfohlen. Eine Umsetzung außerhalb der Landesforsten kann nur auf Freiwilligkeit beruhen.</p>
47	<p>47) Gemeinde Dünsen</p> <p>12.12.2020</p>	<p>Die Gemeinde Dünsen ist eine eigenständige Gemeinde in der Samtgemeinde Harpstedt. Sie ist geprägt von viel Natur, Landwirtschaft, mehreren Siedlungsbereichen, einzelnen zukunftsweisenden Gewerbebetrieben, einem ausgeprägten Vereinsleben und viel Platz für Erholungssuchende. Das durcharbeiten des Entwurfs zum LRP in Bezug auf die Gemeinde wird nicht gerade vereinfacht.</p> <p>Die derzeitige Flächennutzung wird in der Textkarte 1 nur im Maßstab 1:150.000 dargestellt. Somit ist es unmöglich örtliche Gegebenheiten zu überprüfen.</p> <p>Die Entwurfskarten 1 – 6 haben einen Maßstab von 1:50.000, es fehlen Gemeindegrenzen, bei Vergrößerung der digitalen Version werden die Bilder unscharf, zum Teil sind die Karten veraltet oder unvollständig und stehen mit den derzeitigen Gegebenheiten nicht mehr im Einklang.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p> <p>Aufgabe des Landschaftsrahmenplans ist, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den <u>Landkreis Oldenburg</u> (auf der Maßstabsebene 1:50.000) zu konkretisieren, die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzuzeigen und darzustellen. Die Gemeindegrenzen sind hierbei nicht zu beachten.</p> <p>Bei jedem konkreten Vorhaben und sobald eine größere Maßstabsebene als im LRP verwendet wird ist eine Aktualisierung der Grundlagendaten notwendig.</p>
47.1		Bei der Karte 2 Landschaftsbild sollen Industrie- oder Gewerbegebiete als	Der Betrieb Beier wird aufgrund der geringen Gewerbefläche nicht dargestellt. Der

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen und Gefährdungen dargestellt werden. Zutreffend dargestellt sind das Gebiet an der Dorfstraße (Meiners) und an der Klosterseelter Straße.</p> <p>Es fehlen allerdings zwei Bereiche:</p> <p>Vor der Linde (Betrieb Beier)</p> <p>MUNA (im Bereich der Gemeinde Dünsen und auch im Bereich der Gemeinde Kirchseelte)</p>	<p>Bereich MUNA wird ergänzt. Durch ihre Lage und Einbindung in den Wald hat die MUNA Fläche jedoch eine untergeordnete Auswirkung auf das Landschaftsbild.</p> <p>In den Planungskarten ist die Fläche der MUNA bereits dargestellt, da sie Bestandteil des FNP ist.</p>
47.2		<p>Bei der Karte 5 Zielkonzept sollen Siedlungsflächen grau dargestellt sein. Hier fehlen mehrere schon seit den 1960iger und 1970iger Jahren bestehende Siedlungen:</p> <p>Amtsheide Querweg Vor dem Hagen Birkenweg An den Eichen Vor der Linde Brookweg (ist wegen der Kennzeichnung Or-538 Nk nicht deutlich zu erkennen) Waldeck</p>	<p>Aus fachlicher planerischer Sicht erfolgte eine kleinteilige Darstellung der Siedlungsbereiche /Hofstellen nur in den Bestandskarten 1-4. Zur besseren, maßstabsangepassten Lesbarkeit wurden Siedlungsbereiche in den Darstellungen des Zielkonzepts (Karten 5 – 6) reduziert auf die Wohnbauflächen, Gewerbegebiete, Eingeschränkte Gewerbegebiete, Gewerbliche Bauflächen ab ca. 10 ha, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind (s. Kap 4.3.6).</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan wurden <u>größere zusammenhängende Komplexe</u> dargestellt. Auf Grund dessen und auf Grund der Maßstabsebene werden in den Planungskarten (Karte 5, 5a und 6) kleinere Siedlungsbereiche nicht mehr dargestellt.</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Ziele für den Naturschutz gelten für <u>geeignete Flächen</u> innerhalb der abgegrenzten Bereiche. Eine genaue Abgrenzung in einem größeren Maßstab mit einer aktuellen Bestandserfassung wird z.B. im Rahmen einer Erarbeitung einer Verordnung vorgenommen werden. Auch Anlass- oder Projektbezogen, z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung, werden landwirtschaftliche Betriebe konkret betrachtet und dargestellt.</p>
47.3		<p>Bei der Karte 5a Biotopverbund fehlen ebenfalls diese Siedlungsflächen. Stattdessen sind hier verschiedenen Funktionsräume und z.T. auch Kernflächen ausgewiesen. In der Gemeinde Dünsen gibt es laut Landesamt für Statistik einen Waldanteil von 48,5 %, der sich durch Anpflanzungen weiter erhöht hat. Damit hat Dünsen vermutlich den höchsten Waldanteil im Landkreis Oldenburg. Zudem durchzieht der Dünsener Bach mit seinem Bachtal die Gemeinde.</p> <p>In dem ideologisch geprägten Entwurf des Landschaftsrahmenplans reicht das der unteren Naturschutzbehörde nicht. Alle Flächen werden überplant – es bleibt nicht eine einzige Fläche frei. Es wird damit der Gemeinde, den Gewerbebetrieben und der Landwirtschaft kein Platz gegeben sich zu entwickeln, in welcher Form auch immer.</p>	<p>Zur Darstellung von Siedlungsflächen siehe Punkt 47.2 dieser Synopse.</p> <p>Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes ist es <u>aus Sicht von Natur und Landschaft flächendeckend</u>, für den gesamten Landkreis ein Zielkonzept zu erstellen. Die gemeindliche Planungshoheit ist davon unberührt. Der Landschaftsrahmenplan weist keine Schutzgebiete aus, sondern stellt Potentiale, Eignungen und Entwicklungsziele fest. Sollen in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der vorgeschlagenen Ziele des Landschaftsrahmenplanes verbindlich umgesetzt werden, sind hierfür eigenständige Verfahren notwendig.</p> <p>Jede konkrete Planung muss sich mit den vorhandenen Gegebenheiten von Natur und Landschaft im konkreten Maßstab auseinandersetzen (z.B. Umweltbericht in der Bauleitplanung). Sind Flächen im LRP ohne Planzeichen, bedeutet dies nicht, dass dort im konkreten Maßstab keine zu berücksichtigende Belange von Natur und Landschaft vorhanden sind.</p> <p>Eine grundsätzliche Herausnahme potentieller Entwicklungsflächen oder städtebaulicher Konzepte der Gemeinden aus dem Zielkonzept, oder Anpassung der Ziele an die geplante Siedlungsentwicklung wäre fachlich falsch, da der LRP als</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Fachgutachten den IST- Zustand darstellt und keine Abwägung vornimmt. Eine Umsetzung von Zielen erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern und den Gemeinden.</p> <p>Jede Gemeinde kann für ihr Gemeindegebiet in einem weiteren Konkretisierungsschritt einen Landschaftsplan erstellen.</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind ein zu berücksichtigender Belang innerhalb von geplanten und zukünftigen Bauleitplanverfahren und sind der Abwägung zugänglich. Eine Abwägung mit anderen Belangen erfolgt jedoch erst in konkreten Planungsprozessen von Projekten, Verfahren sowie bei der Aufstellung der Bauleitplanung und nicht bereits im Fachgutachten.</p>
47.4		<p>Bei der Karte 6 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft fehlen ebenfalls die vorgenannten Siedlungsflächen.</p> <p>Hier ist ebenfalls der größte Anteil des Gemeindegebietes überplant und es bleiben nur sehr wenige „Weiße Flächen“ zur freien Entwicklung über.</p>	<p>Zur Darstellung von Siedlungsflächen siehe Punkt 47.2 dieser Synopse.</p> <p>Zur flächendeckenden Aussage von Entwicklungszielen siehe Punkt 47.2 und 47.3</p>
47.5		<p>Zum Bereich Waldentwicklung: Die annähernd 500 ha Wald in Forst- und Privatbesitz stehen nicht nur den Dünsener Bürgern für Erholung zur Verfügung. Das soll so bleiben. Laut Erklärung von Frau Langfermann möchte die Untere Naturschutzbehörde den Wald am liebsten zu einem idealisierten Wald umbauen. Dies habe nach ihrer Darstellung mit einer Nutzung in irgendeiner Form und einem wirtschaftlichen Betrieb nichts mehr zu tun. Das geht deutlich zu weit. Die Gemeinde Dünsen ist froh, dass das verheerende Bild des Waldes nach dem Sturm 1972 Vergangenheit ist und Waldbestand wieder vorhanden ist. Das geht nur mit wirtschaftlichem Interesse. Ein Umbau des Waldes aus Gründen wie z.B. dem Klimawandel findet ohnehin ständig statt. Eine Erhöhung des Waldanteils ist nicht notwendig, eine Unterschutzstellung ebenfalls nicht. Die Gemeinde möchte die Möglichkeit haben – wie in der Vergangenheit – Wege zu befestigen oder zu unterhalten, Bänke aufzustellen, einen Waldlehrpfad anzulegen oder andere Maßnahmen zu treffen, ohne immer eine Ausnahmeerlaubnis einholen zu müssen.</p>	<p>Eine Erhöhung des Waldanteils wird nicht grundsätzlich für den Landkreis vorgeschlagen, sondern an im Landkreis geeigneten Stellen zur Stärkung des Biotopverbundes der Wälder.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan beschreibt auch für den Wald die Ziele aus Sicht des Naturschutzes. Das ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Durch den Landschaftsrahmenplan werden keine neuen Ausnahmegenehmigungen erforderlich.</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche können nur in einem eigenen Verfahren unter Schutz gestellt werden. Hierzu wird ein schutzwürdiger Bereich auf Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme in einem größeren Maßstab überprüft (z.B. Maßstab 1:10.000). Eine fachliche Abgrenzung auf Grundlage eines größeren Maßstabs wird daher in den meisten Fällen von der Darstellung im Landschaftsrahmenplan im Maßstab 1:50.000 abweichen.</p> <p>Die etwaigen Schutzgebietsausweisung erfolgt nach einer fachlichen Einschätzung, die aber einem politischen Abwägungsprozess unterliegt und private (z.B. betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten) und öffentliche Belange miteinander abwägt. In jeder Verordnung können gebietsbezogenen Ausgestaltungen und Freistellungen aufgenommen werden. Die Gemeinden werden bei einer Schutzgebietsausweisung beteiligt.</p>
47.6		<p>Zum Bereich Dünsener Bachtal.: Die Gemeinde Dünsen möchte das Dünsener Bachtal als Offenland erhalten haben. Das deckt sich mit den Darstellungen in der Karte 5a Biotopverbund. In der Praxis war dieser Bereich immer landwirtschaftlich genutzt. Wegen abnehmender Wirtschaftlichkeit sind Teilbereiche bereits verbuscht. In der Karte 6 des LRP ist die Ausweisung eines Naturschutzgebietes entlang des Baches und seiner Seitenräume vorgesehen. Darüber hinaus</p>	<p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche grenzen Landschaftsräume im Maßstab 1:50.000 ab, die sich aus naturschutzfachlicher Sicht als mögliches Schutzgebiet nach dem Bundesnaturschutzgesetz eignen.</p> <p>Die tatsächliche Ausweisung als Schutzgebiet ist jedoch nur eine Möglichkeit die Entwicklungsziele eines Gebietes umzusetzen. Grundsätzlich ist dies auch durch andere Maßnahmen möglich. Dies ist auch in Kap 5.1.1.2 und Kap 5.1.2.2 erläut.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>ist seitlich daran ein Landschaftsschutzgebiet geplant. Da Schutzgebietsausweisungen naturgemäß immer mit Einschränkungen in der Beplanung und der Nutzung bis hin zum Nutzungsverbot verbunden sind und hier der Natur freier Lauf gegeben wird, steht das aus vorgenannten Gründen im Widerspruch zu dem gewünschten Ziel, die Bachtäler frei zu halten. Viel zweckmäßiger sind daher Maßnahmen z.B. auf kreiseigenen Flächen mit Einbeziehung der Anlieger, wie sie vor 2 Jahren auf einem Teilstück am Bachlauf „Im langen Tal“ mit einer Umstrukturierung und Mäandrierung des Baches umgesetzt wurde. Dabei müssen negative Folgeentwicklungen wie z.B. das ungebremste verbreiten des Springkrautes begegnet werden. Um so etwas umzusetzen bedarf es keiner Schutzgebietsausweisungen.</p>	<p>tert. Schutzgebietsverordnungen beschreiben immer den Schutzzweck eines Gebietes. Beim Ziel Grünlanderhalt beinhaltet dies natürlich die Bewirtschaftung des Grünlandes, da sich sonst im Laufe der Zeit eine Ruderalfläche und langfristig Wald entwickelt.</p>
47.7		<p>Zum Bereich Gemeindeentwicklung: Die Gemeinde Dünsen vermarktet derzeit Bauplätze in dem neuen Baugebiet „Am Buchenhain“ überwiegend an Dünsener Bürger. Sie möchte auch weiter derartige Flächen entwickeln können, ortsansässigen Betrieben Entwicklungschancen geben können und auch auf die Naherholung selbständig Einfluss nehmen können. Hier stehen die Planziele des LRP nicht mit den Gemeindeinteressen im Einklang.</p>	<p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans werden auf Basis der Bestandskarten erarbeitet. Sie sind ein zu berücksichtigender Belang innerhalb von geplanten und zukünftigen Bauleitplanverfahren und sind der Abwägung zugänglich. Eine Abwägung mit anderen Belangen erfolgt jedoch erst in konkreten Planungsprozessen von Projekten, Verfahren sowie bei der Aufstellung der Bauleitplanung und nicht bereits im Fachgutachten.</p> <p>Eine Schutzgebietsausweisung erfolgt nach einer fachlichen Einschätzung, die aber einem politischen Abwägungsprozess unterliegt und private (z.B. betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten) und öffentliche Belange miteinander abwägt. Dieser Prozess kann im Fachgutachten des Landschaftsrahmenplanes nicht vorweggenommen werden. Diese Abwägung kann rechtstaatlich überprüft werden. Bestehende Genehmigungen bleiben unberührt.</p> <p>Ein neues Baugebiet muss sich mit den vorhandenen Gegebenheiten von Natur und Landschaft im konkreten Maßstab auseinandersetzen (Umweltbericht in der Bauleitplanung). Mögliche Konflikte sind bei weiteren gemeindlichen, städtebaulichen Entwicklungen im Rahmen der konkreten Planumsetzung im größeren Maßstab zu betrachten und ggf. abzuwägen.</p> <p>Eine grundsätzliche Herausnahme potentieller Entwicklungsflächen oder städtebaulicher Konzepte der Gemeinden aus dem Zielkonzept, oder Anpassung der Ziele an die geplante Siedlungsentwicklung wäre fachlich falsch, da der LRP als Fachgutachten den IST- Zustand darstellt und keine Abwägung vornimmt.</p>
47.8		<p>In vielen Ausführungen zur Erklärung des LRP wurde auffällig oft der Hinweis gegeben, dass der LRP nur ein Plan ist und sich daraus keine verbindlichen Pflichten und Vorschriften ableiten lassen. Das ist jedoch nur die halbe Wahrheit. Bei zukünftigen Planungen wie Baugebieten, Flächennutzungsplänen, Bauanträgen usw. wird der LRP behördenverbindlich. Das hat Frau Langfermann bei einem Interview der Kreiszeitung vom 24.11.2020 selbst auch so erklärt und bestätigt. Aufgrund dieser Tatsache bitte ich den auf falschen Grundlagen erstellten LRP zu korrigieren und die Gemeindeinteressen bei der Überarbeitung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der erwähnte Zeitungsartikel spricht nicht von einer „Behördenverbindlichkeit“. Der LRP hat keine Verbindlichkeit gegenüber der Allgemeinheit und andern Fachbehörden. Öffentliche Planungsträger sind jedoch verpflichtet sich mit den Inhalten der Fachplanung auseinanderzusetzen. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind ein zu berücksichtigender Belang für Natur und Landschaft innerhalb von geplanten und zukünftigen Planverfahren (z.B. Bauleitplanung oder der Raumordnung) und sind der Abwägung zugänglich.</p> <p>Der Zeitungsartikel ist in der Stellungnahme falsch wiedergegeben.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
48	48) Gemeinde Dötlingen 14.12.2020	<p>Die Gemeinde Dötlingen bringt zum Entwurf zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oldenburg folgende Anmerkungen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollte berücksichtigt werden, dass der Huntepadd aufgrund seines hohen Stellenwertes im Bereich Tourismus als Wanderweg für die Gemeinde Dötlingen erhalten bleiben kann. 2. Es sollten Entschädigungen für Flächeneigentümer gezahlt werden, wenn für diese Nachteile durch den Landschaftsrahmenplan entstehen (Vertragsnaturschutz). 	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p> <p>Grundsätzlich erfolgt eine Regelung zur Wegeführung und Betretung im Rahmen eines eventuellen konkreten Ausweisungsverfahrens, hier empfohlen als Naturschutzgebiet (NSW 66). Mit der aktuellen Regelung im LSG 141 besteht derzeit kein Konflikt. Der Hinweis auf die Beachtung der touristischen Bedeutung wird in Tab. 114 aufgenommen.</p>
49	49) NLWKN 17.12.2020	<p>In die nachfolgende Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen zum Entwurf aus Sicht des NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz. Der Entwurf entspricht im Wesentlichen strukturell und methodisch den fachbehördlichen Hinweisen zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (Informationsdienst Naturschutz 3/2001) und bietet eine ausführliche Darstellung des Planungsraumes, seiner naturräumlichen Ausstattung und den sonstigen Gegebenheiten.</p> <p>Parallel zur Erarbeitung der Fortschreibung des LRP wurde landesseitig die Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms (Entwurfsstand 2020) erarbeitet, das als wesentliche Bausteine u. a. auf ein landesweites Biotopverbundkonzept, historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung und Umsetzungsprogramme, wie die Aktionsprogramme zu den Niedersächsischen Moor- und Gewässerlandschaften einbezieht. Aufgrund der parallelen Entstehung haben sich die die landesseitigen Planwerke/Programme in den verfügbaren Entwurfsständen Eingang gefunden bzw. konnten berücksichtigt werden.</p> <p>Von einer rein redaktionellen Durchsicht des Entwurfs im Rahmen dieser Beteiligung hinsichtlich der Verweise, Rechtschreibung usw. gehe ich aus und habe hierzu keine konkreten Anmerkungen gemacht.</p> <p>Die folgenden Anregungen und Hinweise ergänzen die zum Vorentwurf des LRP und sind dem Kartenwerk und den Textband und seinen Bestandteilen chronologisch zugeordnet:</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
49.1		<p><u>Zu Textband und Textkarten:</u></p> <p>Die naturräumlichen Regionen Niedersachsens orientieren sich mit der Differenzierung durch Untereinheiten an der Gliederung für die Bundesrepublik Deutschland. In den Textkarten und den Hauptkarten des Entwurfs sind ausschließlich die „naturräumlichen Einheiten“ auf Basis des vorangegangenen Landschaftsrahmenplans innerhalb der naturräumlichen Regionen dargestellt und im Textteil ausführlich erläutert. Um den Bezug zu den übergeordneten Gliederungen herzustellen, schlage ich vor, die Kartendarstellungen um die Abgrenzung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens zu ergänzen, die sich an den „naturräumlichen Haupteinheiten Deutschlands“ orientiert und für Niedersachsen ein etablierter</p>	<p>In Textkarte 2 „Naturräumliche Gliederung“ ist der Bezug zu den Naturräumlichen Regionen in Niedersachsen durch eine flächige farbige Darstellung mit der entsprechenden Namensgebung (z.B. Region Watten und Marschen - jedoch ohne Nummer) für jede einzelnen Region dargestellt. Den gesamten Überblick der naturräumlichen Regionen im Bundesland Niedersachsen gibt Abb.7 Textband.</p> <p>Die Textkarten sind im Kartenkopf durchnummeriert.</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Betrachtungs-raum ist, auch mit Blick auf die Eingriffsregelung. Eine Nummerierung der Textkarten wäre als Ergänzung zum jeweiligen Titel nützlich.	
49.2		<p>Aus Sicht der Wasserwirtschaft (Geschäftsbereich III der NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg) werden nachfolgende Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Oldenburg (Fortschreibung) gegeben:</p> <p>In Kapitel 5.3 ‚Umsetzung des Zielkonzepts durch Nutzergruppen und andere Fachverwaltungen‘ des Textbandes werden mögliche Maßnahmen außerhalb bestehender Schutzgebiete behandelt. Auf S. 331 werden vorhandene Veröffentlichungen des NLWKN zur Maßnahmenplanung im Kontext der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) aufgelistet. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der NLWKN u.a. für die im Landschaftsrahmenplanentwurf angesprochenen EG-WRRL-Prioritätsgewässer im Landkreis Oldenburg Wasserkörperdatenblätter mit Handlungsempfehlungen für Maßnahmen erarbeitet hat und bitten um eine entsprechende Ergänzung der Auflistung.</p> <p>Die Wasserkörperdatenblätter sind mittels eines Klicks auf den betreffenden prioritären Wasserkörper über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar:</p> <p>https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5872750.00&Y=460100.00&zoom=6&layers=PrioritaereFlieessgewaesserinNiedersachsen,LandkreiseALKIS&catalogNodes=</p> <p>Eine Liste der Gewässer mit Handlungsempfehlungen im Landkreis Oldenburg ist als PDF-Datei der Stellungnahme angefügt inkl. Zusätzlicher allgemeiner Informationen zu den Wasserkörperdatenblättern mit Handlungsempfehlungen.</p> <p>Die Wasserkörperdatenblätter werden regelmäßig aktualisiert und eingestellt. Aktuelle Fassungen sind auch beim NLWKN Brake-Oldenburg, GB III.2 (Ansprechpartnerin: Petra Neumann) zu erhalten bzw. werden mit aktuellstem Stand der Stellungnahme angefügt bzw. in einer Cloud zur Verfügung gestellt.</p> <p>Abschließend wird perspektivisch darauf hingewiesen, dass der in Bearbeitung befindliche Bewirtschaftungsplan 2021 - 2027 konkretisierte Vorgaben zu den erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele hinsichtlich der berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper enthalten wird. Als Grundlage hierfür werden u.a. die Resultate der Strukturübersichtskartierung bzw. ggf. der Detailstrukturkartierung herangezogen.</p>	Der Hinweis auf die Wasserkörperdatenblätter mit Handlungsempfehlungen für die prioritären Fließgewässer wird im Textband ergänzt.
49.3		<p><u>Zum Kartenwerk:</u> Karte 1: Arten und Biotope</p>	Der Hinweis zur Betrachtung der besiedelten Bereiche kann erst bei einer weite-

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Karte 1 bietet eine gute Übersicht zumindest für den unbesiedelten Bereich, die Siedlungsbiotope (11 % des Landkreises) sind pauschal nicht einbezogen. Für die künftige Weiterentwicklung, auch mit Blick z.B. auf Anpassungsmaßnahmen anlässlich der Klimaänderungen wären genauere Kenntnisse zum besiedelten Bereich möglicherweise hilfreich und sollten spätestens dann ergänzt werden für eine tatsächlich flächendeckende Betrachtung und Planung.</p> <p>Die Bewertung der linearen Gehölzstrukturen ist nur 4stufig; die höchste Stufe wird vermutlich nicht erreicht bzw. entsprechende Biotoptypen kommen nicht vor (WEG). Hierzu wäre ggf. ein Hinweis im Text unter Kapitel 3.1.2.2 Biotoptypen Bewertung hilfreich.</p> <p>Die Darstellung der Hunte bei Amelhausen als Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz wirkt als lineare Signatur. Eine Ergänzung in der Legende oder die Anpassung in der Karte mit der dem Maßstab entsprechender Ausdehnung würde die Darstellungsweise verdeutlichen. In der Legende der Karte wäre ein Verweis auf die Tabellen im Anhang (Biotope A-02 sowie Fauna und Flora A-03) zur Auffindbarkeit der gebietsbezogenen Informationen in der Karte 1 eine sinnvolle Ergänzung.</p> <p>Aufgeführt sind in der Karte und Legende „ausgewählte Schutzgebiete“, hierzu wäre eine Erläuterung im Textteil hilfreich, warum bestimmte Schutzgebiete ausgewählt wurden für die Darstellung in dieser Karte und nach welchen Kriterien.</p>	<p>ren Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes mit Schwerpunkt auf Klimaanpassungsstrategien berücksichtigt werden.</p> <p>Nach der „Einstufung der Biotoptypen“ von O. v. Drachenfels (2012) wird keine der linearen Gehölzstrukturen mit der Wertstufe IV bewertet. Auf eine Erläuterung hierzu wird verzichtet.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen und in der Legende ergänzt.</p> <p>In den Textkarten 8 und 9 sind alle bestehenden Schutzgebiete im Landkreis dargestellt. Eine Darstellung aller Schutzgebiete in Karte 1 hätte die Lesbarkeit erheblich verschlechtert, daher wurden für diese Karte nur die beiden „höchsten“ Schutzkategorien FFH-Gebiet und NSG dargestellt.</p>
49.4		<p>Karte 2: Landschaftsbild</p> <p>Die fünfstufige Bewertung des Landschaftsbildes bzw. der Landschaftsbildeinheiten bietet eine differenzierte Übersicht und bezieht gem. der Methodischen Vorgehensweise kulturhistorischen Elemente und Bereiche mit ein. Im Landkreis Oldenburg befindet sich zudem Historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung (Peestruper Gräberfeld und Teilbereiche Visbecker Mühlen- und Geestlandschaft gemäß Fachgutachten/LaPro-E). Die sollten in die Karte zumindest nachrichtlich übernommen werden und spätestens bei einer Aktualisierung des LRP konkretisiert und ggf. um Gebiete regionaler Bedeutung ergänzt werden. Bestandteil des Entwurfs des LaPro ist ebenfalls die Identifizierung bedeutsamer Bereiche für die Erholung, auf die in Karte 2 ebenfalls ein Hinweis mit Blick auf die Verwendung der Karten und ihrer Aussagen sinnvoll wäre, um diese Inhalte bei der Umsetzung von Maßnahmen und Projekten berücksichtigen zu können.</p> <p>Siedlungsgebiete sind nicht bewertet bzw. in die Bewertung einbezogen. In der Methodik der Landschaftsbilderfassung und –bewertung (vgl. KÖHLER & PREIß 2000) folgt aufbauend auf die flächendeckende Einordnung der Natürlichkeit (Indikator) anhand der Biotop/Nutzungstypen die ebenfalls flächendeckende Bewertung der Eigenart als einem der maßgeblichen Kriterien von Landschaftsbildeinheiten. Darin eingeschlossen sind ausdrücklich auch die Siedlungsräume, ihre Ränder und Besonderheiten. Aus welchem Grund werden die Siedlungsberei-</p>	<p>Die historischen Kulturlandschaften von Landesweiter Bedeutung HK 35 Visbeker Mühlen und Geestlandschaft und HK 36 Peestruper Gräberfeld werden nachrichtlich in Karte 2 aufgenommen und in der Tabelle im Anhang 4 aufgeführt.</p> <p>In Kapitel 5.3.4 Erholung, Freizeit, Tourismus erfolgt die Ergänzung, dass der Entwurf des LaPro (Entwurf 2020) die Hunteniederung, die waldreichen Gebiete der Alhorer Fischteiche und die waldreichen Gebiete entlang der Aue bis zur Hunteniederung als Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung kennzeichnet. Auf eine grafische Darstellung in Karte 2 wird zugunsten der Übersichtlichkeit verzichtet.</p> <p>Der Schwerpunkt der Landschaftsbildbewertung bei der Fortschreibung des LRP im Landkreis Oldenburg liegt auf der Landschaft außerhalb von geschlossenen Siedlungslagen. Daher werden die größeren Orte, die als eigenständige Siedlungsbereiche erlebbar sind abgegrenzt und nicht bewertet. Es erfolgt jedoch eine Darstellung der Gewerbe- und Industriegebiete, von unharmonischen Siedlungsränder, Funktürmen etc. sowie prägende Elemente wie historische Kirchen, Müh-</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>che nicht in mitbetrachtet?</p> <p>Im Text heißt es dazu: „Nur größere Orte wurden als eigenständige, erlebbare Siedlungsbereiche abgegrenzt. Die meisten Siedlungen und kleineren Orte sind in der Abgrenzung größerer LBE integriert. [...] Größere Siedlungsgebiete wurden generell nicht bewertet.“</p> <p>Bei den überlagernden Beeinträchtigungen sind diese im nicht bewerteten Siedlungsbereich (Industriegebiete) explizit dargestellt, typische und prägenden Landschaftsbildelemente ebenso. Mit Blick auf die Beziehungen zwischen Siedlungsraum und Landschaft sollten beispielsweise herauszuhebenden Bereiche mit Relevanz für Arten und Biotope oder den Erholungswert besondere Beachtung erfahren, beispielsweise bei der Umsetzung von Maßnahmen. Orientierung kann hier künftig ggf. auch die Charakterisierung von Siedlungstypen (vgl. Aktionsprogramm Stadtlandschaften – Entwurf, s. auch Hinweis zu Karte 1) bieten.</p>	<p>len etc. außerhalb und innerhalb der Siedlungsbereiche. Damit sind auch Elemente der Siedlungen, die einen weiteren Wirkungsradius im Landschaftsbild haben können dargestellt.</p> <p>Im Kap. „5.4.2 Bauleitplanung“ wird auf den Entwurf des Aktionsprogramm Nds. Stadtlandschaften hingewiesen. Mit dem Katalog der potentiellen Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung der Grünen Infrastruktur und der Biologischen Vielfalt richtet sich das Programm besonders an die Gemeinden und Städte als Träger der kommunalen Bauleitplanung. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Landschaftsbildes lag noch kein Entwurf der Nds. Stadtlandschaften vor.</p>
49.5		<p>Karte 3b: Wasser und Stoffretention</p> <p>In Karte 3b sollte die Kulissen der Niedersächsischen Moorlandschaften ergänzt werden, da sie mit Blick auf die Wasser- und Stoffretention ebenso relevant ist.</p>	<p>Die Kulisse der Nds. Moorlandschaften wird auch in Karte 3b Wasser- und Stoffretention aufgenommen.</p>
49.6		<p>Karte 5: Zielkonzept</p> <p>Zur Überführung von Inhalten aus Karte 1 ins Zielkonzept: Das FFH-Gebiet 457 ist im Zielkonzept mit der Zielkategorie „Verbesserung beeinträchtigter Bereiche dieser Gebiete“ also der Gebiete mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope dargestellt. Karte 1 weist aber im überwiegenden Teil des Gebietes Biotope der höchsten Wertstufe 5 aus. Eine ähnliche Darstellung liegt zur Biotopkomplexfläche 7 „Tillysee“ (SEA, WC, WQ) vor, die lediglich als „zu Verbesserung“ dargestellt ist, obwohl große Teilbereiche des Gebiets die höchste Biotopwertstufe erlangt haben. Die Fläche 34 „Eichenwälder bei Eckernkamp“ (WQF,WL) dagegen ist flächig mit sehr hoher Bedeutung dargestellt. Welche Begründung liegt hierzu vor?</p>	<p>Aus der roten Zielkategorie „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ sind diejenigen herauszufiltern für die eine Verbesserung von Teilbereichen (hellrot) ermittelt werden kann. Dies erfolgt nach der Methodik die in Kap. 4.3.2 S. 119 des Textbandes erläutert wird.</p> <p>Wurden für die bewerteten Teilbereiche weniger als 80% der Biotope mit der Wertstufe 5 oder 4 bewertet, bzw. bei FFH-Lebensraumtypen in FFH Gebieten bei weniger als 80 % der Lebensraumtypen der Erhaltungszustand A oder B festgestellt, werden sie der hellroten Zielkategorie (Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche) zugeordnet.</p> <p>Die Wälder im FFH Gebiet Nr. 457 - Stühe sind fast ausschließlich FFH-Lebensraumtypen im Erhaltungszustand C - daher erfolgt eine Einstufung in die hellrote Zielkategorie.</p> <p>Im Bereich Tillysee (Schwerpunktraum hochwertiger Biotoptypen Nr. 7) sind nur ca. 49 % des Komplexes den Wertstufen 5 oder 4 zuzuordnen und werden daher der hellroten Zielkategorie zugeordnet.</p> <p>Für den Schwerpunktraum hochwertiger Biotoptypen Nr. 34 hingegen sind ca. 91 % des Bereiches der WST 5 oder 4 zuzuordnen. Daher erfolgt hier die Einstufung in die dunkelrote Zielkategorie</p>
49.7		<p><u>Karte 5a: Biotopverbund</u></p> <p>Ein landesweites Biotopverbundkonzept lag zum Zeitpunkt der Erarbeitung des</p>	<p>Eine Differenzierung in feuchte und trockene Ausprägung der Wald- und Offenlandlebensräume ist unter Berücksichtigung einer detaillierten Bestandskartierung auf der Maßnahmenebene zu berücksichtigen. Ein entsprechender textlicher Hin-</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>LRP als Entwurf vor. Die Darstellung fügt sich mit ihren wesentlichen Zügen grundsätzlich ein in das nun vorgelegte Landesweite Biotopverbundkonzept, verwendet dieselben fachlichen Grundlagen und spezifiziert die grundsätzlichen Aussagen des Zielkonzepts. Das regionale Biotopverbundkonzept greift überregionale Bezüge auf, differenziert die verschiedenen Verbundsysteme und betrachtet bei der Herangehensweise die Qualität und Funktionalität für den Verbund.</p> <p>Eine Differenzierung in feucht und trocken bei den jeweiligen Verbänden ist nicht mitaufgenommen, sollte in der Umsetzung von Maßnahmen zur Umsetzung der Biotopverbundplanung nach der jeweiligen Sachlage künftig Berücksichtigung finden.</p> <p>Die bundesweiten Bezüge (Achsen der Feuchtlebensräume gem. BfN) sind nicht explizit so bezeichnet/gekennzeichnet, haben aber für die aus der Planung resultierenden weiteren Schritte besonderes Gewicht. Eine Anpassung scheint deshalb sinnvoll.</p>	<p>weis wird in Kap. 4.5.2.3 aufgenommen.</p> <p>Eine grobe Orientierung können dazu die Textkarten 10 und 13 geben. Für die Wälder und Grünlandflächen sind hier die unterschiedlichen Standorte Überschwemmungsgebiete, Moorstandorte, Dünen und sonstige Standorte dargestellt.</p> <p>In der Textkarte 26 „Biotopverbund – Bedeutung der Kernflächen auf räumlicher Ebene“ und in Kap 4.5.2.4 sind die Kernflächen des Biotopverbundes mit ihrer nationalen, landesweiten und regionalen Bedeutung dargestellt. In dieser Karte sind auch die Achsen der Feuchtlebensräume nach BfN Heft 96 (Lethe, Hunte, Aue, Delme) als national/länderübergreifend bedeutsam dargestellt.</p>
49.8		<p><u>Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft</u></p> <p>Im Abgleich der Karte 6 mit den Aussagen des Zielkonzepts weist in Teilbereichen Unstimmigkeiten auf: Dargestellt sind Artenhilfsmaßnahmen anhand des Gewässerlaufs, gemeint sind aber, wie in der textlichen Erläuterung in Kap. 5.2 ausgeführt, die begleitenden Lebens-räume. Diese sind in der Regel Bestandteil der regional modifizierten Kulisse der Nds. Gewässerlandschaften, die als Umriss in der Kartendarstellung enthalten ist. Zwischen diesem Umriss und den als „lineare“ Schraffur aufgetragenen Bereichen für Artenhilfsmaßnahmen an Gewässern klafft eine räumliche Lücke. Hier schlage ich eine Überprüfung vor.</p> <p>Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierbei handelt es sich nicht um eine inhaltliche Unstimmigkeit sondern um ein grafisches Problem.</p> <p>In Karte 6 überlagern sich besonders entlang der Hunte verschiedene Darstellungen mit einer schmalen Ausdehnung. Zugunsten der Lesbarkeit wurden daher u.a. die Artenhilfsmaßnahmen für den Fischotter mit einer offenen Strichsignatur nur in einer schematischen Breite dargestellt und lediglich im Text darauf hingewiesen, dass sich die Darstellung auf die gesamten gewässerbegleitenden Lebensräume beziehen.</p> <p>Es wird versucht für die Darstellungen der Artenhilfsmaßnahmen entlang der Gewässer und ihrer begleitenden Niederungen noch eine andere Darstellung zu finden.</p>
50	<p>50) Gemeinde Hatten</p> <p>17.12.2020</p>	<p>Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 nach vorangegangener Beratung im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>„Die vorliegenden Pläne sind, soweit erforderlich, als Grundlage der Planung zu aktualisieren. Hier sollte im Bedarfsfall eine Evaluation erfolgen.</p> <p>Die Bebauungspläne der Gemeinde Hatten zur Steuerung der Tierhaltung sind entsprechend beim Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei jedem konkreten Vorhaben und sobald eine größere Maßstabsebene als im LRP verwendet wird ist eine Aktualisierung der Grundlagendaten notwendig.</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans werden auf Basis der Bestandskarten erarbeitet. Sie sind ein zu berücksichtigen-der Belang innerhalb von geplanten und zukünftigen Bauleit-planverfahren und sind der Abwägung zugänglich. Eine Abwägung mit anderen Belangen erfolgt jedoch erst in konkreten Planungsprozessen von Projekten, Verfahren sowie bei der Aufstellung der Bauleitplanung und nicht bereits im Fachgutachten.</p> <p>Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans ist nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz bei allen etwaigen Betriebserweiterungen zu prüfen, ob eine Schädigung empfindli-</p>

Nr.	Einwender Eingangsdatum	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>cher Pflanzen- und Ökosysteme z.B. durch Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden kann. Auch sind u.a. artenschutzrechtliche Aspekte losgelöst vom Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen. Der Landschaftsrahmenplan kann keine Betriebserweiterung aus sich heraus verhindern.</p> <p>Eine Schutzgebietsausweisung erfolgt nach einer fachlichen Einschätzung, die aber einem politischen Abwägungsprozess unterliegt und private (z.B. betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten) und öffentliche Belange miteinander abwägt. Dies beinhaltet auch eine konkretere Gebietsabgrenzung in einem größeren Maßstab mit einer aktuellen Bestandserfassung. Hierin sind auch die landwirtschaftliche Betriebe konkret zu betrachten und darzustellen. Ein rechtsgültiger B-Plan behält seine Gültigkeit und weitere gemeindliche Planungen sind in einem Ausweisungsverfahren zu berücksichtigen.</p>